

Viertes Buch.

Soziale
Fürsorge und Wohlfahrtspflege.





Sechzehntes Kapitel.

Die ordentliche und außerordentliche Landarmenpflege.

Von Landesrat, Geheimen Regierungsrat Schmedding.

Nach den §§ 16 ff. Teil II Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts sollen Arme, deren Versorgung nach den in den §§ 1 bis 15 a. a. O. gegebenen Grundsätzen nicht erfolgen kann, durch Vermittelung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden. Zur Unterhaltung dieser Häuser sollte vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen dienen und bei dessen Unzulänglichkeit der Staat befügt sein, von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vorteil ziehen, verhältnismäßige Beiträge zu fordern. Die näheren Bestimmungen sowohl hierüber, wie auch über die Einrichtung der Landarmenhäuser befehlt „das Allgemeine Landrecht“ in § 31 a. a. O. den besonderen, für jede Provinz abzufassenden Reglements vor.

In Ausführung dieser Bestimmungen wurde das ehemalige Kloster zu Benninghausen durch Kabinettsordre vom 5. November 1819 der Provinz Westfalen zur Errichtung eines Landarmen- und Arbeitshauses überwiesen und am 10. April 1820 förmlich übergeben.

Die Eröffnung der Anstalt erfolgte am 1. April 1821, nachdem durch ein mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Dezember 1820 publiziertes Reglement die nähere Anordnung über Einrichtung, Benutzung und Verwaltung getroffen war. Darnach wurde den Gemeinden der Provinz Westfalen die Befugnis beigelegt, diejenigen Ortsarmen, welchen wegen besonderer Verhältnisse in der Gemeinde eine angemessene Verpflegung nicht besorgt werden konnte, — soweit der Raum reichte — an das sonst der Aufnahme von „herumstreichenden mutwilligen Bettlern und Vagabunden“ dienende Landarmenhaus zur Verpflegung abzugeben. Die örtliche Aufsicht über die Anstalt „ohne unmittelbare Teilnahme an der Verwaltung“ sollte einem „in der Nähe wohnenden Beamten oder Privatmann“, die spezielle Verwaltung „einem Oberinspektor“, die obere Leitung dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen übertragen werden. Letzterem stand insbesondere die Anstellung der Anstaltsbeamten und die Festsetzung des Etats zu.

Die zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Zuschüsse sollten nach Maßgabe der Bevölkerung auf die Regierungsbezirke der Provinz und die hiernach aufzubringende Quote für jeden Regierungsbezirk auf die einzelnen Gemeinden desselben ebenfalls nach Verhältnis der Bevölkerung verteilt werden.

Die Etats und Rechnungen des Landarmen- und Arbeitshauses, welches im übrigen bis zum Jahre 1872 unter staatlicher Verwaltung blieb, wurden den Provinzialständen zur Einsicht unterbreitet; die Anstalt selbst wurde von den Gemeinden zur Unterbringung von verarmten Personen fleißig benutzt.

Eine genauere Regelung des Landarmenwesens brachte erst das preussische Gesetz vom 31. Dezember 1842 über „die Verpflichtung zur Armenpflege“. Nach diesem Gesetze wurde die Fürsorge für verarmte Personen, für welche ein örtlicher Armenverband nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 zu sorgen nicht verbunden ist, als Provinziallast den Landarmenverbänden übertragen. Gleichzeitig war darin bestimmt, daß die näheren Anordnungen über Einrichtung der Landarmenverbände sowie über die Aufbringung der Beiträge zur Deckung der Unkosten durch Reglements getroffen werden sollten. Für die Provinz Westfalen wurde insofgedessen durch Kabinettsordre vom 13. September 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843 S. 323) ein interimistisches Reglement folgenden Inhalts eingeführt:

- „1. Die ganze Provinz ist als ein Landarmenverband zu betrachten.
2. Das Landarmenhaus zu Benninghausen, die Provinzialpflegeanstalt zu Geske und die Provinzialirrenanstalt zu Marsberg sind, soweit der Raum es gestattet, zur Aufnahme der der Landarmenpflege anheimfallenden Personen zu benutzen, und die durch die anderweitige Unterbringung solcher Personen in den Gemeinden für Rechnung des Landarmenverbandes sowie die durch die Verwaltung des Landarmenwesens sonst entstehenden Kosten sind aus den Überschüssen des Landarmenhauses zu Benninghausen zu bestreiten, und soweit diese nicht ausreichen, in gleicher Art wie die Kosten jenes Landarmenhauses, aufzubringen.
3. Die Verwaltung des Landarmenwesens ist dem Direktor des genannten Landarmenhauses mit der Maßgabe zu übertragen, daß derselbe die Anträge auf Übernahme der Fürsorge für die armen Personen von Seiten des Landarmenverbandes, unter Zuziehung eines rechtsgelehrten Beistandes, zu bearbeiten und nach vollständiger Instruktion bei der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen, demnächst aber die nach Beschaffenheit des Falles angemessenen Maßregeln zur Verforgung der Armen einzuleiten hat.
4. Bei der Verwaltung des Landarmenwesens tritt eine ständische Mitwirkung in gleicher Weise ein, wie sie in Ansehung der unter 2 erwähnten Anstalten besteht.“

Die auf die Verwaltung des Landarmenwesens bezüglichen Arbeiten in den durch § 3 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinettsordre bestimmten Grenzen übernahm der damalige Direktor des Landarmen- und Arbeitshauses, der

Landrat des Kreises Soest, dem eine rechtskundige Person als Justiziar zur Seite gestellt wurde. Als Sitz und Gerichtsstand der Verwaltung wurde Soest bestimmt. Die Oberleitung über das Landarmenwesen behielt der Oberpräsident in der Hand; ihm stand auch die Disziplinargewalt über die Beamten zu.

Die ständische Mitwirkung war nicht klar umschrieben und wurde durch den Provinziallandtag sowie eine von ihm gewählte ständische Kommission ausgeübt. (Siehe oben Seite 27.)

Eine wesentliche Änderung in diesen Verhältnissen riefen hervor: einmal die durch das preussische Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz veranlaßte Allerhöchste Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westfalen vom 15. September 1871 (G.S. S. 461) und sodann das am gleichen Tage Allerhöchst genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westfalen. (G.S. S. 457.)

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung lauten:

§ 1.

Der für die Provinz Westfalen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand.

§ 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- und Korrekptionsanstalt zu Benninghausen, wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Westfalen und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem Verwaltungsausschusse bezw. der Kommission dieses Ausschusses) nach Maßgabe des Regulativs*) für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten vom 15. September 1871 übertragen.

§ 5.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der von dem Provinziallandtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Direktor für das Landarmenwesen. Der Direktor des Landarmenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtagsmarschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Besoldung desselben wird von dem Provinziallandtage festgesetzt.

*) Das hier erwähnte Regulativ trifft nähere Anordnungen über die Zusammenfassung und den Wirkungsbereich des ständischen Verwaltungsausschusses, die Befugnisse des Landtagsmarschalls, über Rechte und Pflichten der ständischen Beamten, endlich über die staatliche Oberaufsicht.

§ 4.

Der Landarmendirektor bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach außen, verhandelt namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5.

Inwieweit der Landarmendirektor die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlussfassung des Provinziallandtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, im gleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im einzelnen sowie der Geschäftsgang, die Büro- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement*) festgestellt.

§ 6.

Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassen hat.

§ 7.

Der Verwaltungsausschuss hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluss die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Die Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requirieren.

§ 9.

Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens, namentlich das Regulativ vom 13. September 1843, außer Kraft.

Nachdem die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 mit dem 1. April 1887 in Kraft getreten war und die Rechte und

*) Das Reglement ist unterm $\frac{4}{18}$ Oktober 1871 erlassen und regelt im einzelnen die Zuständigkeit des Provinziallandtages, des Verwaltungsausschusses und des Landarmendirektors sowie den Geschäftsgang, die Büro-, Kassen- und Rechnungsverhältnisse im Bereiche der Verwaltung des Landarmenverbandes.

Pflichten der Organe der provinzialständischen Verwaltung auf die Organe der neuen Provinzialordnung übergegangen waren, wurden für die Verwaltung des Landarmenwesens neue Vorschriften erforderlich und durch das Reglement vom 16. März 1889, betreffend die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Westfalen mit dem 1. Mai 1889 zur Einführung gebracht. Darnach wird diese Verwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung vom Provinziallandtag, dem Provinzialausschuss und dem Landeshauptmann geführt. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsverhältnisse dieser drei Organe wird durch das genannte Reglement, das auch in bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen die nötigen Änderungen vorschreibt, im einzelnen geregelt.

In welcher Weise sich die Fürsorge für Landarme allmählich entwickelt hat, dürfte die in der Beilage 24 abgedruckte Zusammenstellung über die in den Jahren 1872 bis 1907 erwachsenen Kosten und die seit 1886 erzielten Erstattungen und notierten Geschäftseingänge ersichtlich machen.

Obwohl die Bevölkerung von Westfalen im Zählungsjahre 1871 = 1 775 175 und im Zählungsjahre 1905 = 5 618 090 Einwohner betrug, sich also in dem Zeitraum von 1871 bis 1905 etwas mehr als verdoppelt hat, haben sich ausweislich jener Zusammenstellung die Gesamtkosten des Landarmenwesens mehr wie verzehnfacht. Das Ergebnis erscheint um so auffälliger, als in diese Periode die Einführung der sozialpolitischen, insbesondere der Arbeiterversicherungsgesetze fällt, von deren Wirkung allgemein eine Verminderung der Armenpflegekosten erwartet wurde. Wenn trotzdem eine Ermäßigung in dem erhofften Umfange nicht eingetreten ist, so liegt der Grund vor allem darin, daß die Zunahme der Einwohnerzahl hauptsächlich zurückzuführen ist auf die in die Industriegegenden eingewanderten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, welche selbst oder in Person ihrer Angehörigen aus den verschiedensten Ursachen leicht in hilfsbedürftige Lage geraten, bevor sie in Westfalen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Außerdem ist offenbar auch nicht ohne Einfluß geblieben, die in neuerer Zeit immer mehr zutage getretene bessere Lebenshaltung der gesamten Bevölkerung neben den wiederholt erfolgten Preissteigerungen in den wichtigsten Lebensbedarfsartikeln, wodurch auch die Aufwendungen für Landarme vielfach eine entsprechende Erhöhung erfahren. Ferner werden auch das allmähliche Aufkommen besserer Kenntnis von den armenrechtlichen Bestimmungen bei den Privatpersonen und den Kreisbehörden sowie die von den letzteren vielfach eingeführten schärferen Kontrollen über neu anziehende heftlose Personen nach und nach zu einer schnelleren und intensiveren Inanspruchnahme des Landarmenverbandes beigetragen haben.

Endlich hat vom April 1894 an mitgewirkt die damals in Kraft getretene Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze vom 12. März 1894 (A. G. Bl. S. 259), wie sich schon daraus ergibt, daß in dem Geschäftsjahr 1894/95 in 220 Fällen die Landarmeneigenschaft lediglich auf Grund der neuen Vorschriften anerkannt werden mußte.

Neben diesen allgemeinen, das allmähliche und anhaltende Anwachsen der Landarmenkosten erklärenden Ursachen sind wiederholt in einzelnen Jahren besondere Umstände hinzugekommen, aus denen sich die mehr oder minder großen Unterschiede in den Kosten verschiedener aufeinanderfolgender Jahre erklären; dahin gehören insbesondere ungünstige Arbeits- und Erwerbsverhältnisse, anhaltend strenge Winter und dergleichen mehr.

Erfreulich ist, daß, wie Spalte 6 der Zusammenstellung ergibt, mit den Aufwendungen für Landarme auch die Erstattungen zugenommen haben. Dieselben sind hauptsächlich eine Folge der vorerwähnten Arbeiterversicherungsgeetze.

Soweit wie möglich wurden die Landarmen an den Orten ihres jeweiligen Aufenthalts belassen und zwar tunlichst in ihren Familien. Wo ihre Aufnahme in Kranken- und Pflegehäuser notwendig war, wurde auf das Provinzial-Landarmen- und Krankenhaus zu Geseke nur zurückgegriffen, wenn besondere Umstände, z. B. Ersparnisrücksichten, strengere Zucht oder dergl. die Unterbringung in dieser Anstalt erforderlich machten. (Vergl. S. 185 Abhandlung über Geseke.)

Was insbesondere erwerbsunfähige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, anbelangt, so wurden auch sie, soweit nicht besondere Gründe entgegenstanden, tunlichst in ihren Familien, oder wo solche fehlten, in den Gemeindegewerkshäusern usw. belassen. Immerhin ergab sich jedoch, wie die in der Beilage 25 abgedruckte Übersicht erkennen läßt, in vielen Fällen die Notwendigkeit, landarme Kinder in die unmittelbare Fürsorge des Landarmenverbandes zu nehmen und sie anderweitig unterzubringen. Während evangelische Kinder in der Regel bei Landleuten im Kreise Soest sowie in neuerer Zeit besonders in den Kreisen Bielefeld und Herford gegen mäßiges Pflegegeld gutes Unterkommen fanden, nahm sich der katholischen Kinder der St. Vincenzverein zu Münster an. Letzterer brachte die Kinder in den Kreisen Münster (Land), Warendorf und Coesfeld bei gut empfohlenen Bauern unter und übt durch seine Vorstandsmitglieder scharfe Aufsicht über die untergebrachten Kinder aus.

Seit Mitte der 1890er Jahre ist die Einrichtung getroffen, daß alljährlich durch die das Landarmenwesen bearbeitenden Bürobeamten die Verhältnisse der in Gemeinden wohnenden Landarmen an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Sie hat sich gut bewährt und dazu beigetragen, daß die Landarmenkosten nicht noch einen größeren Umfang, als geschehen, angenommen haben.

In den in der Zusammenstellung (Beilage 24) mitgeteilten Gesamtkosten sind übrigens nicht enthalten die aus der Durchführung des Preussischen Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die sog. außerordentliche Armenlast, erwachsenen Kosten.

Nach diesem Gesetze ist die Fürsorge für die hilfs- und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Blinden und Taubstummen allgemein den Landarmenverbänden übertragen, während sie bis dahin, soweit nicht landarme Personen in Frage kamen, den Ortsarmenverbänden oblag.

Seitdem hat der Landarmenverband die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung zu tragen. Der Landarmenverband ist aber berechtigt, soweit es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, Ersatz der sonstigen Kosten (sog. Individualkosten) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittlung des Kreises, welchem der Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens $\frac{2}{3}$ der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. Die näheren Bestimmungen zu diesem mit dem 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetze finden sich in dem Reglement vom 6./27. Februar 1893, das inzwischen mehrfache Abänderungen erfahren hat. Die Ausgaben, welche dem Landarmenverbände infolge dieses Gesetzes erwachsen sind, waren erhebliche, stetig steigende. Während er für das Jahr 1893 aus seinen Mitteln für 2131 untergebrachte Kranke 196 665 Mfl. aufzuwenden hatte, mußte er im Jahre 1907 für 5499 Kranke 559 182 Mfl. aufbringen. Die näheren Angaben ergibt die Beilage 26.

Provinzial-Landarmen- und Krankenhaus zu Geseke.

(früher Provinzial-Pflegehaus.)

Während durch die Errichtung und spätere Vergrößerung der Irrenanstalt zu Niedermarsberg für die Geisteskranken der Provinz Westfalen gesorgt worden war, auch arbeitscheue und sittlich verkommene, sowie heimatlose Arme im Provinzial-Arbeitshaus zu Benninghausen geeignetes Unterkommen fanden, fehlte es im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts an einem passenden Asyl für unheilbar körperlich Erkrankte mit abschreckenden ekel-erregenden Leiden und für Fallsüchtige. Gemeinde- und Privatkranken Häuser waren damals nur verhältnismäßig wenige vorhanden; die bestehenden aber verweigerten solchen Kranken in der Regel die Aufnahme. Der Unterbringung in Familienpflege stellten sich meistens die größten Hindernisse entgegen. Um der Not abzuhelfen, regte der damalige Oberpräsident, Freiherr von Vincke, nach Benehmen mit dem Kreisphysikus Dr. med. J. H. Schmidt zu Paderborn im Jahre 1833 die Einrichtung einer besonderen Anstalt beim Westfälischen Provinziallandtage an. Die versammelten Stände gingen bereitwillig auf den Vorschlag ein (vergl. Landtagsabschied vom 30. Dezember 1834) und baten vorab, daß ein Plan zur Errichtung der Pflegeanstalt dem nächsten Landtage vorgelegt werde. Der erste Plan wurde von Dr. J. H. Schmidt entworfen, nachdem durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. März 1839 die Klostergebäude zu Geseke, welche durch die Aufhebung der Niederlassung der Franziskaner am 14. Juli 1834 verfügbar geworden, den Ständen zu gedachtem Zwecke überwiesen worden waren. Die Klostergebäude, einschließlich einer Kirche, aus einer 1637 zu Geseke erfolgten Franziskaner-Niederlassung stammend und im Jahre 1691 erbaut, befanden sich bei Einrichtung der Pflegeanstalt noch in verhältnismäßig gutem Bauzustande und waren gesund

gelegen. Sie wurden, nachdem am 9. Juli 1839 die Übergabe der Klostergebäude und des zugehörigen Gartens an die Provinz stattgefunden hatte, alsbald nach dem von Dr. Schmidt in Gemeinschaft mit dem Baukondukteur J. Hillenkamp aufgestellten Bauplane entsprechend umgeändert und zur „Pflegeanstalt“ eingerichtet. Hierauf wurde am 19. November 1841, am Tage des Festes der hl. Elisabeth, der Landgräfin von Thüringen und Hessen, der Repräsentantin christlicher und fürstlicher Barmherzigkeit, die Anstalt eröffnet mit der Bestimmung, zu dienen der Pflege „unheilbarer, körperlich kranker Menschen aus der Provinz Westfalen, jedoch vorläufig bloß solcher, die der gesunden Umgebung gefährlich“ waren. (Vergl. Anweisung des Oberpräsidenten vom 8. August 1841; Amtsblatt von Münster S. 241.) Der Kostenaufwand der baulichen Einrichtung betrug mit Einschluß des Preises für einen vom Stiftskassikus Geselle angekauften, in der Stadt belegenen 41 a 18 qm großen, den sog. „Spiegels-Garten“ und zwei außerhalb der Stadt belegene Grundstücke 12315 Tlr., während die Beschaffung des notwendigen Inventars 5417 Tlr. 27 Sgr. 6 Pf. gekostet hat. Die Anstalt bot Platz für 120 Pflöglinge, und zwar im untern Stock für Männer und im obern für Frauen. Die jährlich zu zahlenden Verpflegungsgelder waren auf 25 Tlr. bezw. für Zahlungsfähige auf 60 Tlr. festgesetzt; das fehlende sollte aus den Überschüssen der Anstalt Benninghausen zugesprochen werden. Das Amt des Direktors wurde zunächst dem Dr. Schmidt, später dem Dr. Schupmann übertragen, welcher von vornherein als Anstaltsarzt fungierte und in dieser Stellung bis 1891 verblieb. Ihm stand zur Seite ein Anstaltsinspektor. In bezug auf das Pflegerpersonal war man von vornherein darüber klar, daß mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden ekelhaften Krankheiten nicht um Lohn gedungene Wärter und Wärterinnen in Frage kommen konnten, vielmehr nur solche Personen, welche irdischen Lohn verachten und aus Liebe zu Gott und dem Nächsten die Krankenpflege verrichten.

Der Herr Bischof Richard Dammers von Paderborn bewilligte bereitwilligst die zur Pflege der Kranken und Führung des Haushalts nötigen Schwestern aus dem Mutterhause des hl. Vincenz von Paul zu Paderborn.

Die Königin Elisabeth übernahm das Protektorat mittelst eigenhändigen Allerhöchsten Schreibens vom 27. Dezember 1841 und überwies unterm 10. September 1841 der Anstalt ein Gnadengeschenk von 300 Tlr., welches dazu dienen sollte, den Pflöglingen einige Erleichterung zu verschaffen.

In der weiteren geschichtlichen Entwicklung der Anstalt sind drei Perioden zu unterscheiden:

1. Die Zeit von Eröffnung der Anstalt bis zu deren Übergang in die Selbstverwaltung der Organe des Provinzialverbandes von Westfalen 1841—1871 (einschl.).
2. Die Zeit von 1872 bis zur Umwandlung der Provinzialpflegeanstalt in ein Provinzial-Landarmen- und Krankenhaus 1872 bis 1. Dezember 1891.
3. Die Zeit vom 1. Dezember 1891 bis jetzt.

In der ersten Periode stand die obere Leitung der Anstalt dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zu; dem Provinziallandtage und den von ihm Deputierten war nur eine beschränkte Mitwirkung eingeräumt, die sich besonders darin zeigte, daß die vom Oberpräsidenten aufgestellten Etatsentwürfe dem Provinziallandtage unterbreitet wurden.

Im übrigen traf die Anweisung des Oberpräsidenten vom 8. August 1841 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Münster Nr. 35 vom 14. August 1841) die notwendigen Anordnungen über die Voraussetzungen der Aufnahme und die zur Entscheidung über Aufnahmegesuche berufenen Behörden.

In dieser Periode wurden in die Anstalt, nachdem sie mit 10 Kranken (5 Männern, 5 Frauen) eröffnet worden war, nach und nach aufgenommen 911 Kranke, von denen 77 als geheilt zur Entlassung kamen und 435 starben.

Die verhältnismäßig große Zahl der Aufnahmen war nur dadurch möglich geworden, daß der immer stärker hervortretenden Nachforderung entsprechend die Anstalt nach und nach erheblich erweitert und vervollkommenet wurde. Unter anderen wurde im Jahre 1852/53 an der Südseite der Anstalt ein Flügel angebaut, der für 60 Pflöglinge Platz bot. Er erhielt im Jahre 1866 einen größeren Anbau. Im Jahre 1854 wurde die Anstaltskirche mit einer neuen Orgel sowie 2 neuen gemalten Chorfenstern geziert, deren Kosten teils aus einem Gnadengeschenk der hohen Protektorin, teils aus dem Arbeitsverdienst der Schwestern und Anstaltspflöglinge bestritten wurden.

Mit Beginn der zweiten Periode und zwar anfangs 1872 ging die Anstalt auf Grund des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. September 1871 — G. S. S. 457 — genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westfalen in die von dem ständischen Verwaltungsausschusse und dessen Organen ausgeübte eigene Verwaltung über. Die die frühere Verwaltung regelnde Anweisung über die Aufnahme der Kranken in die Anstalt vom 8. August 1841 nebst der Haus- und Polizeiordnung vom 7. August 1843 blieben einwirken in Kraft mit der Maßgabe, daß die darin dem Oberpräsidenten als der der Anstalt vorgesetzten Behörde und den Kgl. Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse der Entscheidung über die Aufnahme auf den ständischen Verwaltungsausschuß zu Münster übertragen wurden.

Bald darauf und zwar am 10. Oktober 1873 beschloß der 21. Provinziallandtag die Einführung des von den zuständigen Ministern unterm 31. Oktober desselben Jahres genehmigten Reglements für die Provinzialpflegeanstalt, in welchem der Zweck und die Verwaltungsorgane derselben sowie die Zuständigkeitsverhältnisse der einzelnen Organe näher festgesetzt wurden.

Eine Änderung dieses Reglements wurde wiederum durch die Vorschriften der Provinzialordnung vom 1. August 1886 bedingt. Sie hatten insbesondere zur Folge, daß an Stelle des Verwaltungsausschusses und der Kommission des Ausschusses der Provinzialauschuß bezw. der Landeshauptmann traten.

Auch in dieser Periode wurden mehrfach Ergänzungs- und Verbesserungsarbeiten an der Anstalt vorgenommen, so daß sie bald Gelegenheit zur Aufnahme

von 200 Pflinglingen darbot. Erwähnenswert ist die Errichtung eines besonderen Gebäudes auf dem außerhalb der Stadt Geseke belegenen Anstaltsgarten, welches nicht nur den im Garten arbeitenden Pflinglingen Schutz gegen die Unbilden des Wetters gewähren sondern auch als Absonderungsraum für die etwa von einer übertragbaren Krankheit befallenen Pflinglinge dienen sollte. Zu letzterem Zwecke hat es freilich niemals in Anspruch genommen werden brauchen.

Aufgenommen in die Anstalt wurden in dieser Periode rund 500 Kranke, von denen 357 starben.

Dritte Periode. Während bis anfangs der 1870er Jahre infolge der von Ortsarmenverbänden und Privaten gestellten zahlreichen Gesuche um Aufnahme bedingungsmäßiger Kranker in der Regel eine Überfüllung der Anstalt vorgelegen hatte, trat seit 1874, in welchem Jahre die Anstalt 200 Pflinglinge umfaßte, offenbar infolge der reichen Entwicklung von Krankenhäusern in den Gemeinden der Provinz, ein stetiger Rückgang in den Aufnahmegesuchen und in der Anzahl reglementsmäßiger Kranker in der Anstalt ein. Um daher eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Anstalt herbeizuführen, beschloß der 32. Westfälische Provinziallandtag am 28. Oktober 1890, dieselbe in ein Landarmen- und Krankenhaus umzuwandeln, wodurch zugleich der Vorteil erreicht wurde, daß die Errichtung eines neuen Landarmenhauses zu Benninghausen, wofür der 31. Provinziallandtag etatsmäßig 95 000 Mk. zur Verfügung gestellt hatte, sich vermeiden ließ. Behufs Durchführung der Umwandlung wurden die bis dahin in der Anstalt zu Geseke verpflegten blöden und epileptischen Personen — im ganzen 45 — in dazu geeignete und bereite Privat- und Provinzialanstalten überführt oder ihren Heimatgemeinden zurückgegeben und sodann die nötigen Umbauten und Ergänzungsbauten vollzogen. Nach deren Fertigstellung wurde der ganze Bestand des damaligen Landarmenhauses zu Benninghausen, nämlich 65 Männer, 11 Frauen und außerdem 12 ortsarme Männer der umgewandelten, nunmehr für 230 Pflinglinge eingerichteten Anstalt am 20. November 1891 zugeführt.

Mit der Umwandlung der Anstalt waren gleichzeitig für sie das Reglement sowie die Aufnahmebedingungen einer Änderung unterworfen worden. Darnach wurde die Anstalt fortan bestimmt:

- a) zur Aufnahme von Landarmen, soweit sie nicht in anderen Provinzialanstalten untergebracht werden,
- b) zur Aufnahme und Pflege solcher unheilbarer körperlich Kranker, die dem Anblick des Publikums entzogen werden müssen, ihrer Umgebung gefährlich sind und in den fürsorgepflichtigen Gemeinden oder Familien anderweitig die gehörige Absonderung nicht erhalten können,
- c) soweit der Raum es gestattet, in Gemäßheit des § 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Aufnahme nicht geistig kranker Ortsarmer.

Infolge der Durchführung dieser Bestimmung nahm die Anstalt nach ihrer Umwandlung einen wesentlich anderen Charakter an. Hatte sie vorher durch ihre vorhältnismäßig zahlreichen (über 60) Pflinglinge mit geistiger Störung oder Fallsucht einer Idiotenpflegeanstalt bzw. einer Anstalt für Epileptische geadhelt, so wurde sie nunmehr in erster Linie eine Pflegeanstalt für altersschwache, sieche und in der verschiedensten Weise mechanisch oder organisch verkrüppelte Personen. In welchem Umfange die Anstalt seit ihrer Umwandlung in Anspruch genommen worden ist, ergibt die umseitig folgende Zusammenstellung.

Auch in dieser (dritten) Periode ist die Anstalt nach verschiedenen Richtungen durch bauliche An- und Umbauten und innere Einrichtungen den modernen Ansprüchen der Hygiene mehr und mehr angepaßt worden. Außerdem wurden sich darbietende Gelegenheiten zur Vergrößerung des Grundbestandes der Anstalt nicht unbenutzt gelassen.

Nachtragsdotationsrente für leistungsschwache Gemeinden auf dem Gebiete des Armen- und Wegewesens.

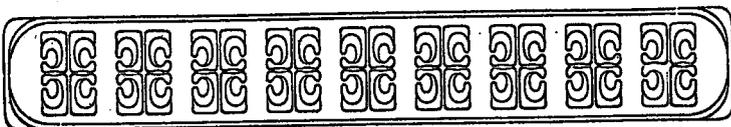
Durch das preussische Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (G.S. S. 167) und die dazu ergangene Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1902 (G.S. S. 258) wurde dem Provinzialverbände von Westfalen aus der Staatskasse eine Jahresrente von 547 301 Mk. überwiesen zu dem Zwecke: 1. die eigenen Armeelasten des Provinzialverbandes zu erleichtern und 2. leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf dem Gebiete des Armen-, Wege- und Brückenwesens Unterstützungen zuzuwenden.

Hierzu war im Gesetze bestimmt, daß zu dem ersteren Zwecke nicht mehr als ein Drittel der Rente Verwendung finden solle, während die Verteilung des Restes an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach Maßgabe eines Reglements geschehen müsse. Das infolgedessen vom 44. Provinziallandtag am 11. Mai 1903 beschlossene Reglement schrieb vor, daß für den letzteren Zweck in der Regel zwei Drittel der Jahresrente verwendet, daß hieraus zunächst die Beihilfen zu den Kosten der Verpflegungsstationen, Zentralarbeitsnachweisstellen und Arbeiterkolonien bestritten und daß die dann verbleibenden Summen zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken benutzt werden sollten und zwar sowohl zur Verminderung einer vorhandenen Belastung wie auch zu Beihilfen für Verbesserungen.

Auf Grund der in dem Reglement weiter gegebenen, näheren Bestimmungen über die Verteilung und Bemessung der Unterstützungen hat der Provinzialauschuß alljährlich im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten einen Verteilungsplan aufgestellt, der die bedachten Gemeinden im einzelnen angibt.

Wie sich die Verteilung für die in Frage kommenden Zwecke alljährlich gestaltet hat, ergibt sich aus Beilage 27.

Im Jahre:	Es wurden aufgenommen:	Darunter Kinder:	Gestorben:	Erstlaffen:
1891/92	136 Männer, 16 Frauen.	121 Männer, 16 Frauen.	21 Männer, 8 Frauen.	54 Männer, 29 Frauen.
92/93	73 " " 17 "	70 " " 16 "	24 " " 6 "	26 " " 6 "
93/94	104 " " 27 "	90 " " 24 "	25 " " 12 "	39 " " 5 "
94/95	86 " " 17 "	84 " " 12 "	31 " " 5 "	56 " " 6 "
95/96	83 " " 16 "	74 " " 12 "	34 " " 5 "	45 " " 13 "
96/97	79 " " 14 "	77 " " 11 "	40 " " 5 "	35 " " 11 "
97/98	89 " " 15 "	85 " " 11 "	24 " " 6 "	45 " " 4 "
98	71 " " 10 "	66 " " 6 "	36 " " 9 "	45 " " 2 "
99	67 " " 11 "	61 " " 11 "	39 " " 11 "	36 " " 6 "
1900	65 " " 15 "	54 " " 10 "	28 " " 7 "	30 " " 1 "
01	78 " " 16 "	71 " " 12 "	31 " " 9 "	41 " " 4 "
02	55 " " 15 "	51 " " 9 "	28 " " 9 "	21 " " 9 "
03	49 " " 12 "	41 " " 7 "	24 " " 7 "	30 " " 2 "
04	59 " " 16 "	50 " " 15 "	25 " " 6 "	29 " " 5 "
05	52 " " 8 "	44 " " 5 "	25 " " 6 "	22 " " 2 "
06	51 " " 10 "	45 " " 6 "	37 " " 5 "	21 " " 7 "
07	45 " " 12 "	37 " " 8 "	18 " " 4 "	37 " " 16 "



Siebzehntes Kapitel.

Die Fürsorge für Geistesranke, Idiote und Epileptische.

Von Geheimen Medizinalrat Dr. Gerlach und Landesrat Voese.

I. Fürsorge für Geistesranke.

Allgemeines.

Das preussische Allgemeine Landrecht enthält Teil II Titel 18 §§ 341 bis 345 bezüglich der Fürsorge für Geistesranke folgende Vorschriften:

§ 341: Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch anderen schaden können.

§ 342: Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§ 343: Doch kann zur Überwachung der Aufsicht über Rasende weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§ 344: Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§ 345: Bei bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben."

Nach diesen Vorschriften hatte der Staat die Pflicht, für Anstalten zur Unterbringung der Geistesranken zu sorgen. Er ist jedoch dieser Verpflichtung im allgemeinen nicht unmittelbar, sondern in ähnlicher Weise nachgekommen, wie es der § 16 Allgemeines Landrecht II Titel 19 für die Unterbringung von Landarmen in öffentlichen Landarmenanstalten vorsah, dadurch nämlich, daß er ständische Verbände und größere Gemeinden zur Errichtung von Anstalten bewog. Durch die Dotationsgesetze trat eine Änderung ein, indem der Staat die Fürsorge bezw. die Gewährung von Beihilfen den Provinzialverbänden übertrug. Damit haben letztere die Verpflichtung zum Baue der erforderlichen Anstalten erhalten.

Die Unterhaltungspflicht und Pflege für arme, unterstützungsbedürftige Geistesranke hatten, wie schon oben beim Abschnitte über das Landarmenwesen hervorgehoben ist, die Gemeinden und Ortsarmenverbände, der Landarmenverband nur, insoweit es sich um landarme Kranke handelte. Durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 über die außerordentliche Armenlast erhielten die Landarmenverbände allgemein die Fürsorge für die hilf- und anstalts-pflegebedürftigen Geisteskranken. Sie wurden verpflichtet, für die Bewahrung, Kur und Pflege in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Eigene Anstalten hat der westfälische Landarmenverband nicht errichtet, sich vielmehr der der Provinz gehörigen und mehrerer Privatanstalten bedient.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war das Los der Geisteskranken, die in den Zuchthäusern und Gefängnissen Pflege und Behandlung mit Verbrechern und Strafgefangenen teilen mußten, oder in Armen- und Krankenhäusern in sogenannten „Collstuben“ untergebracht waren, oder hilf- und schutzlos umherirrten, ein sehr trauriges. Mit Ketten und Fesseln belastet oder durch sonstige Zwangsmittel an jeder freien Bewegung gehindert, von rohen Aufsehern beaufsichtigt, waren sie dem Gespötte und den Unbilden anderer Personen ausgesetzt, da die der Geisteskrankheit zugrunde liegende körperliche Erkrankung, die Tatsache, daß Geisteskrankheit eine Hirnkrankheit ist, noch wenig bekannt war. Die Behandlung war durchweg eine rohe und inhumane. Durch intensive Hautreize, glühendes Eisen oder Blasenpflaster usw., die auf den Kranken angebracht waren oder mit deren Anwendung gedroht wurde; durch heftige Erschütterung des Körpers unter Entziehung jeglicher Nahrung sollte Hunger und Durst erzeugt, die Geisteskrankheit bezwungen und, was dann die sogenannte Kurmethode nicht zu erreichen vermocht hatte, sollte durch direkten Zwang errungen werden. Die Dienstabweisung, die dem Dr. Kuer, dem ersten Direktor der Irrenanstalt zu Marsberg, am 14. Oktober 1814 bei Übernahme seiner Stellung übergeben wurde, läßt in ihren Bestimmungen erkennen, daß die Anstalt für heilbare und unheilbare Seelenkrankheiten bestimmt war, sie schreibt vor, daß die Hospitaliten von allen, die mit ihnen zu tun haben, liebevoll behandelt werden und trifft für einzelne Krankheitszustände die sorgsamsten Anordnungen. Der Gebrauch der Zähmungsmittel bei Tobfüchtigen wurde der gleichmäßigen Überzeugung des Arztes überlassen und es wird hervorgehoben, daß nur in Anwendung zu bringen seien: halbe Kost oder Hungerleiden, Hungerleiden geschärft mit Einsperren, Bekleidung mit dem englischen Kittel oder mit der Zwangsjacke mit langen Ärmeln, das Binden der Hände und Füße mit Strängen von baumwollenem Garn, der Collriemen, der Sessel oder die Schaukel von Coze, der Fangstock mit eiserner Forke bei entsprungenen Rasenden, um ihrer wieder habhaft zu werden. Verboten aber waren die Anwendung des Kastens zum Einsperren der Verrückten, eiserne Schienen, Handschellen, Ketten, Anschließen mit denselben an Fußböden und Klöben, das Kugelspringen, Stockschläge, das Stürzen ins Wasser sowie das glühende Eisen.

Diese einzelnen Bestimmungen gestatten einen Einblick in die Anschauungen der damaligen Zeit und sind als milde zu bezeichnen gegenüber der Schilderung, mit welcher Dr. Horn, Professor und Direktor der mediz.-klin. Lehranstalt im Charité-Krankenhaus zu Berlin, in seiner im Jahre 1818 veröffentlichten Schrift die in der Irrenabteilung der Charité während zwölfjähriger Lehrtätigkeit von ihm angewandten Behandlungsmethoden zu rechtfertigen und den heilsamen Einfluß des mechanischen Zwanges auf die Geisteskranken zu beweisen sucht. Horn gibt als besondere Kurarten, deren Nutzen sich in seiner Erfahrung völlig bewährt habe, unter anderem an: Die Ekelkur, den fortgesetzten Gebrauch ekelerregender Mittel, deren Rückwirkung nicht selten die herrlichsten Folgen zeige; die häufige Anwendung der vollen Brechmittel, die eine höchst wohlthätige Erschütterung des ganzen Nervensystems bewirke und nächtliche Ruhe und Schlaf befördere. Speichelfluxuren, fortgesetzte Hungerkuren in mäßigen Graden, Anwendung der Aderlässe, der künstlichen Geschwüre, der Gebrauch der Bäder als Heilmittel, Anwendung der Sturzäder von eiskaltem Wasser, wobei die Zahl der Eimer bis 30, 40, 50 vermehrt wurde und als stärkste Art die Anwendung des Sturzbades, bei welchem der Geistesranke in einer leeren Badewanne befestigt wurde und so schnell als möglich eine viel größere Anzahl von Eimern kalten Wassers bis 100 ja 200 hintereinander über seinen Kopf und Leib gestürzt erhielt. Dieser stärkste Grad des Sturzbades soll sich vorzüglich bewährt haben in den Anfällen der Tobsucht, in der Mutterwut, in den dem Blödsinn sich nähernden Fällen der Melancholie usw. Im Jahre 1807 hatte Dr. Horn den Gebrauch der Drehmaschine eingeführt, die in der Minute 40, 50, 60 Umschwingungen machte. Später hat er diese durch den Drehstuhl erweitert, in welchem der Kranke bequem und sicher befestigt werden konnte und in einer Minute 120 Schwingungen um die Achse machte; die infolge der Drehungen entstandenen widrigen Empfindungen sollten ein indirekt psychisches Heilmittel bilden. Das Ziehen und Fahren eines Wagens war von Horn als eine ebenso nützliche Bewegung, wie als Beschäftigung eingeführt. Als Beruhigungs- und Zwangsmittel bei Wahnsinnigen wandte Horn seit 1809 einen 6 Fuß langen Sack aus Sackleinwand an. Das Tragen des Sackes vermindere den Einfluß des Lichts auf den Geistesranke, erschwere den Anblick der Umgebung, beschränke die unbändigen Bewegungen, wirke mit Sicherheit den heftigen Ausbrüchen entgegen und schrecke ihn durch das Gefühl des Zwanges. Das Zusammenbinden der Hände und Arme durch eine Zwangsjacke, der Füße durch Fesseln von Gurten mit Schnallen könne den Gebrauch des Sackes nicht entbehrllich machen, weil dadurch das Licht nicht gleichzeitig entzogen werde. Auch ein englischer Kasten oder Sarg, in dessen Deckel, dem Gesicht gegenüber, eine Öffnung bleibt, stehe in seiner Wirkung der Anwendung eines Sackes nach. Als sonstige Zwangsmittel empfiehlt Horn auf Grund seiner Erfahrung die Zwangsjacke, den Zwangstuhl und das Zwangsstehen, wobei der Kranke sich nur wenig hin und her bewegen, aber sich nicht legen und nicht setzen konnte. Angeblich sollten dadurch die heftigsten Paroxysmen beseitigt, Müdigkeit und Schlaf befördert

werden. — Abgesehen von diesen horrenden Zwangsmitteln muß doch hervor-gehoben werden, daß Horn auch darauf aufmerksam machte, daß in der Behandlung des Geisteskranken stets auch für hinreichende Beschäftigung und Arbeit gesorgt werden müsse.

Erst allmählich brach die Anschauung wieder Bahn, daß die Geisteskrankheiten wie auch andere Krankheiten heilbar seien. Ähnlich wie in England, wo schon um Mitte des 18. Jahrhunderts in St. Luke bei London eine öffentliche Irrenanstalt als Heilanstalt gegründet wurde, und in Frankreich, wo unter dem Einflusse der Freiheitsbestrebungen der Dr. Pinel im Jahre 1793 in der Irrenanstalt Bicêtre die Geisteskranken von ihren Fesseln befreite und die regelmäßige Beschäftigung als Grundgesetz einer jeden Irrenanstalt betonte, traten auch in Deutschland im Anfange des vorigen Jahrhunderts Reformbewegungen auf dem Gebiete des Irrenanstaltswesens in den Vordergrund. Hier war es besonders Langermann, der, im Jahre 1810 zum Leiter des Medizinalwesens in Preußen ernannt, bereits im Jahre 1805 das seit 1791 bestehende Irrenhaus St. Georgen bei Bayreuth in eine Heilanstalt für Geistes-kranken umgewandelt hatte und später auf die Entwicklung des preussischen Irrenwesens den größten Einfluß ausgeübt hat. Neben Langermann war es Dr. Reil, der, seit 1810 Professor der Inneren Klinik in Berlin, vordem in Halle a. d. Saale, in seinen „Aphorismen über die Anwendung der psychischen Kurmethode auf Geisteszerrüttungen“ für die psychische Heilmethode sich aus-sprach und die praktische Psychiatrie in erheblicher Weise förderte.

Die Schwierigkeit, die Heilung der Irren in Häusern zu erreichen, in denen sie mit Strafgefangenen, Siechen, Kranken oder Pfründnern gemeinsam untergebracht waren, führte dazu, die voraussichtlich heilbaren Irren aus den Bewahrhäusern zu entfernen und in besonderen Irrenheilanstalten unterzubringen. Indessen schon bald erhoben sich gegen die Errichtung reiner Heilanstalten große Bedenken, die teils finanzieller und administrativer Art waren, vorzugsweise aber ihre Berechtigung in der Erwägung fanden, daß bei der Unsicherheit des Krankheitsverlaufs eine direkte Trennung der heilbaren und unheilbaren Geisteskranken nicht möglich sei und daß die Verlegung der Kranken aus der Heilanstalt in die Pflegeanstalt den Zustand der Kranken in nachteiliger Weise beeinflussen, den Angehörigen der Kranken auch nicht erwünscht sein könne. Diese Erwägungen führten dazu, die Heil- und Pflegeanstalten unter gemein-samer Verwaltung zu vereinigen. Von 1850 ab war dieses vereinigte System überall anerkannt. Mit dem Fortschritt der Psychiatrie als Naturwissenschaft, mit der Erkenntnis, daß die Geisteskrankheiten durch Erkrankungen des Gehirns bedingt sind, trat an Stelle der früheren Zwangsmittel die humane Behand-lung und nachdem Conolly im Jahre 1839 in der Anstalt Hanwell in England die Beseitigung aller mechanischen Zwangsmittel durchgeführt hatte, fand die Behandlung der Geisteskranken ohne jeglichen mechanischen Zwang in allen Anstalten Anwendung, zumal überall sich ergab, daß die freiere Behandlung den günstigsten Einfluß auf das Verhalten der Kranken ausübte.

Die weitere Entwicklung dieser freieren Behandlungsart führte, wie in anderen Krankenhäusern, in haulicher Hinsicht aus ärztlichen Gründen zur Sonderung einzelner Krankheitsgruppen, zu möglichst freiliegenden Pavillon-bauten, die der Gesamtanstalt einen freundlichen Eindruck geben, jeden gefängnisartigen Charakter nehmen, den Kranken selbst aber mehr Freiheit der Bewegung gestatten. Aus diesem System heraus bildeten sich dann die ganz freien Verpflegungsformen in den kolonialen Irrenanstalten, als deren weiteres Endziel die familiäre Irrenpflege anzusehen ist.

Auch in der Provinz Westfalen wurden bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts störende und gefährliche Geistesranke in allgemeine Kranken- und Arbeitshäuser, Ortsarmenanstalten oder auch in Abteilungen der Zucht-häuser untergebracht. Nicht der Heilzweck, sondern nur die öffentliche Sicherheit war ja für die Unterbringung dieser Kranken in der damaligen Zeit ent-scheidend. Dadurch wird es erklärlich, daß die erste Anregung zu einer Fürsorge für die Geisteskranken in der Provinz Westfalen nicht von einem Arzte, sondern von einem Kriminalrichter Castringius zu Altena gegeben wurde, indem dieser am 21. August 1798 an den König Friedrich Wilhelm III. die Bittschrift richtete:

„mit dem Zuchthause in Wesel eine für die hiesige Gegend so wohl-tätige Anstalt für die Aufnahme wahn- und schwachsinziger Personen in Verbindung zu bringen, welche Anstalt zwar besonders einzurichten wäre, jedoch das Personal des Zuchthauses zum Teil zur Aufsicht mitgebrauchen und dadurch ein Beträchtliches erspart werden könnte.“

Er erhielt darauf folgende Kabinettsordre:

„Ich danke Euch, daß Ihr durch Euren Bericht vom 21. d. M. den gemeinnützigen Wunsch vieler cleve-märkischen Untertanen nach einer, mit dem Zuchthaus zu Wesel zu verbindenden Anstalt zur Aufnahme wahn- und schwachsinziger Personen zu Meiner Kenntnis gebracht habt. Ich habe darauf sogleich dem General-Direktorio Meine Geneigtheit, diesem wahren Bedürfnisse der Provinz jenseits der Weser abzuhelpfen, zu erkennen und demselben aufgegeben, die Ausführbarkeit des Vorschlags und die Mittel dazu in reifliche Erwägung zu ziehen, demnächst aber darüber gutachtlich an Mich zu berichten.

Ich bin Euer gnädiger König

Charlottenburg, den 29. August 1798.

Friedrich Wilhelm.“

Nach den infolge dieser Kabinettsordre eingeleiteten Verhandlungen wurde das zwischen Gütersloh und Harswinkel belegene aufgehobene Kloster Marienfeld zur Errichtung einer Irrenanstalt in Aussicht genommen. Freiherr von Stein, damals Oberkammerpräsident zu Münster, beauftragte am 25. Juli 1803 den damaligen Landrat von Minden, Freiherrn von Vinde „weil er die zur Milderung des Elends bestimmten Anstalten zum Gegenstand seiner vor-züglichen Aufmerksamkeit auf seinen Reisen gemacht habe“, einen Plan zur Er-

richtung eines Irrenhauses zu entwerfen, während der Medizinalrat Dr. Borges zu Münster „einen medizinischen und diätetischen Plan zur Einrichtung des Hauses und Verpflegung der Kranken“ beibringen sollte. Die vom Freiherrn von Stein im Jahre 1804 angeordnete Zählung der Geisteskranken hatte in den damaligen preussisch-westfälischen Provinzen, mit Ausnahme von Ostfriesland, die Zahl von 677 Geisteskranken ergeben, von denen 91 zur Aufnahme in Arbeitshäuser, 354 zur Unterstüzung im Wohnorte, 232 (in Ostfriesland noch 34) aber zur Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt als geeignet bezeichnet wurden (unter den letzteren sind 45 als heilbar, 45 als wütende angegeben). Wegen der zu treffenden Einrichtungen wandte sich Freiherr von Vincke an den Geheimrat Reil zu Halle a. d. S., der am 29. April 1804 u. a. erwiderte, vor der Errichtung einer Heilanstalt für Irrende erst den Mann zu suchen,

dem die Heilung dieser Unglücklichen anvertraut werden sollte und der dann bei der Anlage der Anstalt in loco zu Rate zu ziehen sei. Er selbst kenne keinen solchen Mann in dem Preussischen Staate und, was noch mehr sei, keine Schule, in welcher Ärzte dieser Art gebildet werden könnten.

Nachdem Ostfriesland sich bereit erklärt hatte, für etwa 34 sich dort vorfindliche, für die Anstalt geeignete Kranke an dem Marienfelder Projekt sich zu beteiligen, wurden die Reglements und Instruktionen für die Einrichtung der Anstalt ausgearbeitet. Zum Direktor für die Anstalt war Dr. Landgräber, Professor der Medizin an der Universität zu Münster, bereits in Aussicht genommen, als der Krieg 1805 die begonnenen Arbeiten ins Stocken brachte und zerstörte. Die einmal angeregte Frage wegen der Fürsorge für die Geisteskranken in der Provinz ist aber auch weiterhin von der französischen Regierung erörtert worden, wie aus dem nachfolgenden Rundschreiben, dessen Beantwortung leider der Kenntnis sich entzieht, ersichtlich ist:

Memorial administratif du departement de la Lippe.

No. 50.

Samedi, 12. Décembre 1812.

Munster, le 24. Nov. 1812.

Le Préfet, comte de l'Empire,
chambellan de sa Majesté l'Empereur
et Roi,

Der Präfekt, Reichsgraf,
Kammerherr Sr. Majestät des
Kaisers und Königs,

A Messieurs les Sous-Préfets et
Maires du Departement de la Lippe.

An die Herren Unter-Präfekte und
Maires des Lippe-Departements.

Messieurs!

Son Exc. le Ministre de l'intérieur desirant réunir des données aussi exactes que possible sur le nombre des individus, qui se trouvent atteints de folie, et de cécité et muti-surdité de naissance, ainsi que sur les circonstances générales, qui peuvent influer sur ces trois grandes infirmités de l'homme, m'a communiqué les questions suivantes, aux quelles je vous prie de me répondre d'une manière satisfaisante. Je vous invite à faire en sorte que vos réponses me soient parvenues au plus tard vers le 20. Dec. prochain.

Agrérez l'assurance des sentiments, avec lesquels j'ai l'honneur de vous saluer.

Le Comte Dussailant.

Questions.

A combien peut on porter approximativement le nombre des individus atteints de folie dans votre Departement?

Quel est le genre de folie prédominant parmi ces insensés, et quelle proportion peut exister entre le nombre des individus atteints de démence, ceux atteints de manie et ceux atteints d'idiotisme?

Les femmes sont elles en plus grand nombre que les hommes parmi les insensés et dans quelle proportion?

Est il un âge que la folie paraisse affecter plus particulièrement?

A-t-on remarqué que la folie fût plus fréquente dans quelques cantons

Meine Herren!

Se. Egg. der Herr Minister des Innern haben befohlen, möglichst genaue Nachrichten über die wahnsinnigen, blind und taubstumm geborenen Personen, sowie über die allgemeinen Umstände, welche auf diese drei menschlichen Schwächen vorzügliche Einwirkung haben können, zu sammeln, und mir folgende Fragen mitgeteilt, worauf Sie mir auf eine befriedigende Art antworten wollen. Ich ersuche Sie, mir diese Antwort spätestens gegen den 20. Dezember einzuschicken.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.

Der Graf Dussailant.

Fragen.

Wie hoch kann man nach einem ungefähren Überschlag die Zahl der Wahnsinnigen in Ihrem Departement rechnen?

Welche Art von Wahnsinn ist die herrschende unter diesen Wahnsinnigen und welches Verhältnis kann man zwischen den Blödsinnigen, Wahnsinnigen und Idioten feststellen?

Gibt es unter den Wahnsinnigen mehr weibliche als männliche und in welchem Verhältnisse?

Ist ein sicheres Alter vorhanden, worin sich der Wahnsinn vorzüglich äußert?

Hat man bemerkt, daß der Wahnsinn in einigen Kantons seit einigen

que dans d'autres depuis quelques années que précédemment? peut on attribuer ces progrès à des circonstances locales et quelles sont celles que l'on présume exister?

Quelles sont d'après l'opinion et les remarques des gens de l'art, les causes les plus générales de la folie dans votre Département?

Jahren herrschender ist wie in andern und als er vorher war? Kann man dieses Zunehmen örtlichen Umständen zuschreiben und welche sind diese?

Welche sind nach der Meinung und nach den Beobachtungen von Sachverständigen die gewöhnlichsten Ursachen des Wahnsinns in Ihrem Département?

Inzwischen hatte aber in dem damaligen Hessen-Darmstädtischen Herzogtum Westfalen im Jahre 1811 auf Betreiben des Regierungs- und Medizinalrats Dr. Stoll zu Arnsberg eine Zählung stattgefunden, die bei einer Einwohnerzahl von 139 000 die Zahl von 60 Wahn- und Blödsinnigen (außerdem 34 Epileptische, 5 Taube, 1 Stumme, 28 Taubstumme, 59 Blinde, 102 Krüppel, Lahme usw.) ergeben hatte. Da die in höherem Grade Töbsüchtigen (4) aus dem Herzogtum Westfalen damals nach Hofheim, dem allgemeinen Landeshospital für Hessen-Darmstadt, gebracht wurden, so regte der großherzoglich Hessische Schulrat zu Arnsberg unter dem 5. Dezember 1811 an, das Kapuzinerkloster zu Niedermarsberg, das zunächst als Zuchthaus und als Depot für die eingehenden herrschaftlichen Früchte bestimmt war, zu einer dem Lande noch fehlenden Irren- und Krankenanstalt zu benutzen. Durch Dekret des Großherzogs vom 27. Dezember 1812 wurde bestimmt, das Kapuzinerkloster aufzuheben und die Klostergebäude mit dem dazu gehörenden Inventar zu einer Irren- und Krankenanstalt einzurichten. Am 27. Januar 1813 erfolgte die Aufhebung des Klosters. Durch Dekret vom 27. Juli 1813 wurde der großherzogliche Amtsarzt Dr. Ruer zum provisorischen Direktor der zu errichtenden Irren- und Krankenanstalt ernannt. Am 14. Oktober 1814 wurde er als Direktor der Anstalt vereidigt und die Anstalt als eröffnet erklärt*).

Anstalten.

1. Heilanstalt zu Marsberg.

Die Anstalt konnte bei der Eröffnung nur 16 Kranke aufnehmen. Als das Herzogtum Westfalen 1816 mit der Provinz Westfalen vereinigt wurde, genügte die Anstalt mit ihren geringen Räumen den Bedürfnissen der Provinz

*) Bezüglich der Entwicklung des Irrenwesens in Westfalen darf hervorgehoben werden, daß bereits vom Jahre 1816 Dr. Mag Haindorf, der als Privatdozent in Heidelberg und Göttingen in den Jahren 1810 bis 1815 durch verschiedene Veröffentlichungen wissenschaftlich hervorgetreten war (Quenam est vis, quae dicitur nerva in corpore animal, sowie „Versuch einer Pathologie und Therapie bei Gemüths- und Selbsteskranken“) als Lehrer der Psychiatrie bei der Universität in Münster angestellt war.

nicht mehr. Der Westfälische Landtag beantragte im Jahre 1828, die Anstalt zu erweitern. Den Anschauungen der damaligen Zeit entsprechend sollte bei dieser Gelegenheit die Heilanstalt von der Pflegeanstalt wenigstens soweit getrennt werden, daß beide, wenn auch in unmittelbare, so doch gegenseitig sich nicht störende Nähe gelegt würden. Das bisherige Gebäude wurde unter entsprechenden baulichen Veränderungen und Erweiterungen als Pflegeanstalt für 110 Kranke bestimmt, während die in dem anschließenden Garten zu errichtende neue Anstalt Raum für 80 Kranke bieten sollte. Die neuen Bauten waren am 1. Juli 1835 fertiggestellt. Ende 1839 war die Anstalt schon mit Kranken überbelegt, sie hatte einen Bestand von 209 Kranken. Durch Erweiterungsbauten in den nächsten Jahren wurden neue Plätze geschaffen, so daß die Anstalt im Jahre 1843 Raum für 270 Kranke bot. Die Krankezahl stieg aber von Jahr zu Jahr. Die verschiedensten Pläne wurden erörtert, um die Überfüllung zu beseitigen, bis am 24. Oktober 1854 der Landtag den Beschluß faßte, eine zweite westfälische Irrenanstalt zu errichten. Der Beschluß wurde 1858 dahin erweitert, daß die Anstalten nach Konfessionen getrennt werden sollten. Marsberg wurde für katholische, die neue Anstalt in Lengerich für evangelische Kranke bestimmt. Im Jahre 1864 hatte die Anstalt Marsberg einen Bestand von 479 Kranken, obwohl nur Platz für 270 Kranke vorhanden war. Es wurden deshalb im Laufe der Jahre Erweiterungsbauten vorgenommen, so daß die Anstalt 1878 Platz für 450 Kranke bot. Die stetige Überfüllung der Anstalten machte dann wieder in den Jahren 1892 und 1893, sowie 1902 bis 1904 größere Bauten erforderlich, nach deren Ausführung die Anstalt jetzt für 560 Kranke Aufnahme bietet.

Die Anstalt hat einen Grundbesitz von rund 75 ha.

2. Heilanstalt zu Lengerich.

Nachdem im Jahre 1859 für die zweite Anstalt ein ungefähr 40 ha großer Bauplatz am südlichen Abhänge des Teutoburger Waldes in der Feldmark Lengerich bestimmt war, wurde unter Hinzuziehung des Direktors der Privat-Irrenanstalt Schweizerhof bei Zehlendorf, Sanitätsrat Dr. Kaefer und des Baumeisters Wohl, ein ausführliches Bauprogramm für einen Normal-Krankenbestand von 200 Kranken entworfen, das aber für einen Bestand von 300 Kranken erweitert wurde. Wenngleich der Bau auf das eifrigste betrieben wurde, so war man doch noch vor seiner Beendigung genötigt, zur Entlastung der überfüllten Anstalt zu Marsberg eine Anzahl von Kranken am 31. Oktober 1864 in die unfertige Anstalt und zwar in das zuerst gebaute Frauenpflegegebäude aufzunehmen. Es waren 72 ruhige Männer der III. Tischklasse. Nach wenigen einzelnen Aufnahmen folgten am 22. Februar 1865 die ersten Frauen von Marsberg. Am 21. März 1867 wurde die Anstalt, die in einem relativ geschlossenen Viereck angelegt ist und deren Hauptabteilungen in einem Korridorstil von reichlichen Abmessungen gebaut und mit gedeckten Verbindungsgängen versehen sind, in Bau vollendet der Verwaltung übergeben. Als sie

am 14. Mai 1867 mit der Einweihung der Anstaltskirche feierlich eröffnet wurde, befanden sich in ihr 244 Kranke — 129 Männer, 115 Frauen —, während 46 Kranke zur Aufnahme noch angemeldet waren und schon bald die volle Belegung herbeiführten.

Die Zunahme der unruhigen Kranken, sowie das Bedürfnis, diese nach den Verpflegungsklassen trennen zu können, führten im Jahre 1879 zum Bau von je einer neuen Isolierabteilung für Männer und Frauen der beiden oberen Klassen. Nach einigen weiteren nachträglichen Bauarbeiten stellte sich im Jahre 1888 die normale Belegungsfähigkeit der Anstalt auf höchstens 450 Plätze, die jedoch schon bald überschritten werden mußte. Vergrößert wurde die Anstalt noch in den Jahren 1900—1904, so daß sie bei normaler Belegung jetzt 650 Kranke aufnehmen kann. Der Grundbesitz der Anstalt beträgt heute rund 97 ha.

5. Heilanstalt zu Münster.

Seit der Eröffnung der Anstalt zu Lengerich war kaum ein Jahrzehnt verfloßen, als die inzwischen wieder eingetretene Überfüllung der beiden Anstalten zu Marsberg und Lengerich dringende Abhilfe verlangte. Der Krankenbestand in der Anstalt Marsberg war am 1. Januar 1878 auf 489 Kranke gestiegen, während die Anstalt Raum für 450 Kranke bot. In Lengerich, das für 300 Kranke ausgebaut war, befanden sich zur gleichen Zeit 406 Kranke. Um eine möglichst baldige Entlastung der Anstalten herbeizuführen, wurde im Jahre 1877 das im Norden des Stadtbezirks Münster belegene frühere Pensionatgebäude Marienthal mit anliegenden Grundstücken zum Preise von 290 000 Mk. käuflich erworben und für seine zukünftige Bestimmung alsbald soweit eingerichtet, daß bereits am 19. August 1878 — 46 ruhige männliche Kranke aus der Anstalt zu Marsberg aufgenommen werden konnten, denen am 1. Oktober und 7. November desselben Jahres 25 ruhige männliche Kranke aus der Anstalt zu Lengerich folgten. Nach Vollendung der notwendigen baulichen Veränderungen wurden dann vom 1. April 1879 ab, bis zu welchem Tage insgesamt aus der Anstalt zu Marsberg 112 Kranke (67 Männer, 45 Frauen) und von Lengerich 57 Kranke (25 Männer, 12 Frauen) aufgenommen waren, die eingehenden Aufnahmegesuche auch in der Anstalt zu Münster, soweit die Raumverhältnisse es gestatteten, direkt erledigt. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten in der Unterbringung störender und unruhiger Kranken dasselbst wurde im Jahre 1879/80 ein Isoliergebäude errichtet und für die mit landwirtschaftlichen Arbeiten sich beschäftigenden männlichen Kranken eine kleine Kolonie im Anschluß an das Ökonomiegebäude im Jahre 1881 fertiggestellt. Eine weitere Vergrößerung erfuhr die Anstalt in den Jahren 1886/87 durch den Bau von 2 größeren Häusern für halbbruhige Kranke und im Anschluß hieran durch Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes, so daß die Anstalt, die bis zum Jahre 1888 an 200 Kranke aufnehmen konnte, von 1891 ab bei normaler Belegung Platz für 400 Kranke hatte. Der Platzmangel führte im Jahre 1900/01 und in den folgenden Jahren zur Errichtung von

Ergänzungsbauten, wodurch die Aufnahmefähigkeit vom Jahre 1904 ab auf 620 Kranke gesteigert wurde. Die Anstalt hat zurzeit einen Besitz von 57 ha.

4. Pflegeanstalt in Eickelborn.

Auch die Anstalt in Münster diente nur für wenige Jahre zur Entlastung der übrigen. Die gewonnenen Plätze waren schon binnen kurzer Zeit wieder besetzt. Deshalb wurde im Jahre 1883 auf dem Rittergut Eickelborn, das 1878 von dem Provinzialverband angekauft war, eine Irrensienenanstalt für katholische und evangelische Kranke eingerichtet, die dazu dienen sollte, die Primäranstalten von den unheilbaren und arbeitsunfähigen ruhigen Kranken zu entlasten. Zu diesem Zweck wurde ein für die Unterbringung von Landarmen dasselbst neuverbautes Haus zunächst zur Verfügung gestellt und vom 15. Oktober 1885 ab benutzt. Die Krankenpflege und die Haushaltung wurde den barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz aus dem Mutterhause zu Paderborn übertragen. Das für die geisteskranken Pfleglinge dann neu errichtete Gebäude wurde im Jahre 1887 mit Kranken belegt, das bisher benutzte Gebäude aber zum gleichen Zweck beibehalten, so daß am 1. April 1888 die Krankenzahl bereits die Höhe von 168 Kranken (78 Männer, 90 Frauen), am 1. April 1889 225 (110 Männer, 115 Frauen) betrug und in Berücksichtigung des hohen Krankenbestandes vom 1. Juli 1889 ab die Einrichtung einer besonderen Verwaltung unter ärztlicher Leitung sowie die Anstellung eines Rechnungsführers für die Beforgung der Büro- und Kassengeschäfte erforderlich wurde. Bis zum Jahre 1891 wurden die erforderlichen Dienstwohnungen für die Beamten errichtet, weiterhin auch noch, um mehr Plätze für die Unterbringung von Kranken zu gewinnen, auf den geräumigen Böden der beiden Pflegehäuser große Schlafsäle eingebaut, so daß die Krankenzahl, die am 1. April 1890 bereits auf 520 (162 Männer, 158 Frauen) gestiegen war, zunächst auf einen Normalbestand von 480 Kranken, später auf 500 Kranke festgesetzt werden konnte.

Die Errichtung einer Irrenabteilung an der Königlichen Strafanstalt in Münster im Jahre 1890/91 für Heilung oder Beobachtung von Geisteskranken oder der Geisteskrankheit verdächtigen männlichen Gefangenen brachte für die westfälischen Irrenanstalten vielfache Unzuträglichkeiten. Die Geisteskranken, welche der Abteilung nicht nur aus westfälischen Strafanstalten, sondern auch aus einem Teile der Strafanstalten in Hannover und Rheinland überwiesen wurden, mußten, auch soweit sie in Westfalen den Unterstützungswohnsitz nicht hatten, bei ihrer Entlassung aus der Irrenabteilung von den westfälischen Anstalten zunächst übernommen werden. Die längere Unterbringung dieser gemeingefährlichen Geisteskranken in den provinziellen Anstalten hatten Nachteile und Gefahren für die freiere Behandlung der übrigen Kranken. Der Provinziallandtag beschloß deshalb in seiner Sitzung vom 7. Mai 1905 die Errichtung einer besonderen sichern Abteilung für 48 Geisteskranken aus den Strafanstalten entlassene Verbrecher und andere gefährliche Geisteskranken bei der Pflegeanstalt in Eickelborn. Im Herbst 1904 wurde das Bewahrhaus in

Benutzung genommen, in demselben Jahre auch eine Aufnahme- und Wachstation für 20 männliche Kranke eingerichtet, ferner wurden 2 Wachstationen für unruhige Männer und Frauen in den eingebauten Isolierzügeln des Pflegehauses I hergestellt. Durch diese Maßnahmen erreichte die Anstalt eine Aufnahmefähigkeit für 600 Kranke. Die Anstalt wird nunmehr wesentlich vergrößert, siehe Seite 204.

5. Heilanstalt zu Aplerbeck.

Trotz der Fertigstellung der Pflegeanstalt in Eickelborn vermehrten sich die Aufnahmegesuche derartig, daß im Jahre 1890 bereits 290 Aufnahmegesuche wegen Platzmangels von den Anstalten abgelehnt werden mußten. In der Sitzung vom 28. Oktober 1890 beschloß der Provinziallandtag daher die Erbauung einer vierten Irrenanstalt „mit der Maßgabe, daß die Anstalt eine evangelische werde, möglichst in der Mitte der Provinz, und leicht zugänglich errichtet werde, daß die Anstalt auf dem Lande eingerichtet und ein größerer Komplex möglichst in der Nähe einer Bahnstation dazu erworben werden möchte, der eine Erweiterung der Bauten für die Zukunft ohne kostspieligen Hinzuerwerb von Grundstücken und eine Beschäftigung der Kranken mit landlichen Arbeiten ermöglicht“. Infolge dieses Beschlusses wurde am 16. November 1891 unter verschiedenen Angeboten die der Witwe Streckmann bei Aplerbeck gehörige, etwa 2 km vom Bahnhof Aplerbeck entfernte und rund 50 ha umfassende Besitzung für 195 000 Mk. erworben. Mit dem Bau der Anstalt nach vorher festgelegtem Bauplan begann man im Jahre 1892. Die Anstalt ist den wissenschaftlichen Erfahrungen der Zeit und den modernen Bauprinzipien entsprechend im Pavillonstil gebaut und sollte zunächst für 500 Kranke (250 Männer, 250 Frauen) Raum bieten derart, daß 44 % für die Landhäuser, Gutshof und Wirtschaftsgebäude, 11,2 % für die Aufnahme- und Überwachungsabteilungen, 11,2 % für die Abteilungen für bettlägerige und körperliche Kranke, 9,6 % auf die Abteilungen für Unruhige und 24 % auf die Abteilungen für Halbruhige vorgesehen waren. Der Bau wurde soweit gefördert, daß am 5. April 1895 die erste Belegung der Anstalt durch Überführung der in der überfüllten Anstalt zu Münster untergebrachten evangelischen Kranken (50 Männer, 42 Frauen) erfolgte. Im Jahre 1897 im Bau kaum vollendet, war die für sie vorgesehene Krankenziffer schon um 20 Köpfe überschritten. Durch Ergänzungsbauten wurde in der Folge die Anstalt so erweitert, daß sie jetzt 640 Kranke aufnehmen kann. Der Grundbesitz der Anstalt ist jetzt 59 ha groß.

6. Heilanstalt bei Warstein.

Da auch der Bau der Aplerbecker Anstalt den steten Platzmangel in der Unterbringung der Kranken nicht beseitigt hatte, ordnete der Provinziallandtag in der Sitzung vom 7. März 1902 die Errichtung einer weiteren Provinzial-Irrenanstalt an. Nachdem als geeigneter Platz für die neue Heil- und Pflegeanstalt unter verschiedenen Angeboten ein bei Warstein-Suttrop gelegenes Gelände

bestimmt war, wurde in der Sitzung des Provinziallandtages vom 7. Mai 1903 beschlossen:

1. daß die neue Anstalt in der Gemeinde Suttrop bei Warstein erbaut,
2. von dem angebotenen Gelände eine Fläche von etwa 450 Morgen angekauft werde,
3. daß der Bau und die Einrichtung der Anstalt nach Maßgabe der in der eingereichten Denkschrift enthaltenen Grundsätze und Vorschläge unter Mitwirkung der bisherigen Kommission dergestalt erfolge, daß die Anstalt zwar zunächst nur eine Belegungsfähigkeit für 800 Kranke besitze, in ihren Zentralanlagen aber die Möglichkeit späterer Erweiterung bieten solle,
4. daß der Provinzialausschuß ermächtigt wird, nach dem Vorschlage der Kommission bei sich darbietender Gelegenheit ein passendes Gelände für eine weitere Provinzial-Irrenanstalt, zunächst in einer Gegend mit überwiegend evangelischer Bevölkerung vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages zu erwerben,
5. daß für die neu zu errichtende Anstalt wie für die vier vorhandenen Irrenanstalten die Bezeichnung „Provinzial-Heilanstalt“ eingeführt wird.

Die Anstalt ist an einem leicht ansteigenden Terrain im Pavillonstil erbaut. Bereits im August 1905 konnten die ersten männlichen Kranken aus der Anstalt zu Lengerich überführt werden. Mit der baulichen Fertigstellung der verschiedenen Krankengebäude von Mitte Oktober 1905 erfolgte dann die allmähliche Weiterbelegung der Anstalt. Da die vorgesehene Belegungsfähigkeit (im Jahre 1905 wurden 336 Kranke, im Jahre 1906 bereits 670 Kranke aufgenommen) schon sehr bald erreicht war, so wurde zunächst der Bau von zwei Krankengebäuden behufs Erweiterung der Anstalt bis zu 965 Kranken vorgesehen, dann aber bei dem vorliegenden Bedürfnisse in vermehrtem Umfange für neue Plätze zur Aufnahme von Geisteskranken baldigst Sorge zu tragen, vom 48. Provinziallandtage in der Sitzung vom 7. März 1907 beschlossen, die Anstalt bis zu der nach den Zentralanlagen zulässigen vollen Belegungsfähigkeit von etwa 1340 Kranken in der Anstalt und 78 Kranken in der Familienpflege auszubauen. Die Kommission wurde beauftragt, das Bauprogramm im einzelnen, sowie die Pläne festzusetzen und bis zum Jahre 1910 zur Ausführung zu bringen.

Der Grundbesitz der Anstalt ist durch nachträgliche Ankäufe auf 124 ha vergrößert.

Die weiteren Ausbaupläne.

Auf Grund der ihm vom Provinziallandtage in der Sitzung vom 7. Mai 1903 erteilten Ermächtigung hatte der Provinzialausschuß unter verschiedenen angebotenen Besitzungen ein in der Nähe von Gütersloh belegenes, 127 ha großes Gelände für die 6. Heilanstalt zum Preise von 406 592 Mk. angekauft. Auf dem Gelände befinden sich 2 Kolonate und 4 Köttereien. Diesen Ankauf

genehmigte der Provinziallandtag in der Sitzung vom 20. Januar 1905. Zur besseren Abrundung sind später noch 12 ha zum Preise von 32502 Mk. hinzugekauft. In dem inzwischen durchgeführten Zusammenlegungsverfahren hat das Gelände die erwünschte zusammenhängende Lage bekommen.

Die Anstalt Eickelborn konnte ihre Bestimmung, unheilbare Kranke aus den Heilanstalten zu übernehmen, nicht in genügender Weise erfüllen, weil ihr Ausbau nicht in gleichem Verhältnisse mit der Erweiterung der Heilanstalten stattgefunden hatte. Da aber eine größere Anzahl von Kranken in den Heilanstalten für die einfachere und billigere Verpflegungsform in der Pflegeanstalt sich eignet, da ferner zwischen dem Bewahrhause für gemeingefährliche Kranke und den übrigen Krankengebäuden Eickelborns geeignete Übergangsabteilungen fehlten, eine Änderung des bisherigen Anstaltscharakters aber durch die Errichtung von Krankengebäuden für Unruhige und Halbnruhige, mit Ausnahme- und Wachabteilungen daselbst auch im Interesse der ärztlichen Tätigkeit lag, da ferner auch die tunlichste Erweiterung von Eickelborn die Inangriffnahme der bei Gütersloh zu errichtenden neuen Heilanstalt noch weiter hinauszuschieben vermochte und die dadurch bedingte erhebliche finanzielle Belastung der Provinz für einige Jahre noch vermindern ließ, so beschloß der 49. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 16. März 1908 zunächst die Erweiterung der Pflegeanstalt Eickelborn bis zu einer Belegung von etwa 790 Kranken. Dabei sollte jedoch hinsichtlich der Zentralgebäude auf einen späteren weiteren Ausbau bis zu einer Belegung von etwa 1400 Kranken Rücksicht genommen werden. Die Baukommission für die Anstalt Warstein erhielt den Auftrag, nach Maßgabe der gemachten Vorschläge das Bauprogramm und die Pläne im einzelnen festzusetzen und bis zum Ende des Jahres 1910 zur Ausführung zu bringen. Die Bauten in Eickelborn sind inzwischen in Angriff genommen. Ein Plan für die Errichtung der Gütersloher Anstalt ist noch nicht ausgearbeitet.

Unterbringung von Kranken in Familienpflege und Benutzung von Privat-Irrenanstalten.

Das Bestreben, den einzelnen Kranken soweit wie eben möglich, gewohnte Lebensverhältnisse wieder zu geben, hat dazu geführt, verschiedenen Anstalten auch die sogenannte Familienpflege anzugliedern, indem zunächst in der Heilanstalt zu Aplerbeck mehreren verheirateten Pflegern und im Dienste der Anstalt stehenden Handwerkern gegen eine geringe Entschädigung Kranke zur Aufnahme in die Familie übergeben wurden. Später sind dann auch von der Heilanstalt Lengerich und der Pflegeanstalt Eickelborn Kranke an außerhalb des Anstaltsgebietes wohnende Familien überwiesen. Die günstigen Erfahrungen, die im Interesse der Kranken mit dieser Art der Verpflegung gemacht sind, lassen es wünschenswert erscheinen, die Unterbringung geeigneter Kranken in fremden Familien, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, weiterhin zu fördern. Nachdem auch die Heilanstalt Warstein damit begonnen hat, befanden sich am 1. April 1908 insgesamt 81 Kranke (56 Männer, 45 Frauen) in Familienpflege.

Da die eigenen Anstalten infolge ihrer Überbelegung nicht imstande waren, die eingehenden Aufnahmegesuche zu erledigen, so wurden zu ihrer Entlastung und zur Besserung ihrer Aufnahmefähigkeit Kranke in Privat-Irrenanstalten übergeführt und zwar zunächst in die innerhalb der Provinz belegenen: von Bodelschwingh'sche Anstalten bei Bielefeld, Anstalt der Alegenierbrüder Haus Kannen, Anstalt Riedel zu Schweicheln bei Herford, St. Rochus-Hospital zu Telgte. Weiterhin wurden aber auch verschiedene außerhalb der Provinz belegene Anstalten, insbesondere mehrere in der Rheinprovinz befindliche Alegenieranstalten, die Anstalt des Dr. Colmant in Bendorf und die fürstlich Eippische Anstalt Lindenhaus bei Lemgo mitbenutzt. In den letzten 4 Jahren waren durchschnittlich 900 ortsarme und landarme Geisteskranke in den Privatanstalten untergebracht.

Aus vorstehender Darstellung ist zu ersehen, wie die jedesmalige Neuebelegung einer Anstalt oder auch die Überführung von Kranken in andere Anstalten von keinem nachhaltigen Einflusse auf die Krankenziffer der entlasteten Anstalten waren. Die Errichtung der Anstalten zu Münster und der Pflegeanstalt zu Eickelborn mit ihren späteren Erweiterungen ließ die Krankenziffer in den Anstalten zu Marsberg und zu Lengerich die frühere Höhe als bald wieder erreichen und übersteigen. Die Belegung der neuen Anstalt zu Aplerbeck im Jahre 1895 vermochte eine Entlastung der Anstalten zu Münster und zu Lengerich nur auf sehr kurze Zeit in kaum wahrnehmbarer Weise herbeizuführen. Die im Jahre 1899/00 und in den folgenden Jahren in den einzelnen Anstalten durch Ergänzungsbauten gewonnenen Plätze waren sehr bald belegt. Kaum waren einzelne Gebäude der Heilanstalt Warstein im Jahre 1905/06 zur Benutzung fertiggestellt, als auch diese neu gewonnenen Räume sehr bald wieder besetzt waren, obwohl inzwischen zur Entlastung der verschiedenen Heilanstalten die Privat-Irrenanstalten soweit wie eben möglich in Anspruch genommen wurden. Durch den beschleunigten Ausbau der Anstalt Warstein, die heute schon rund 1000 Kranke aufnehmen kann, ist der Platzmangel allerdings zurzeit beseitigt.

Am 1. April 1908 befanden sich in den Anstalten zu Marsberg 557 Kranke, in Lengerich 628, in Münster 639, in Aplerbeck 593, in Warstein 903, in Eickelborn 582 und in den Privatanstalten 934 Kranke, so daß insgesamt 4836 Geisteskranke, d. h. 1,23 auf 1000 Einwohner der Provinz in Anstalten durch Vermittlung der Provinz und von dem Landarmenverbände untergebracht waren. Unter den Kranken in den Provinzialanstalten waren 898 Selbstzahler, 2594 Ortsarme (Gesetz vom 11. Juli 1891) und 410 Landarme. Von den in Privatanstalten befindlichen Kranken entfielen 780 auf Ortsarme und 154 auf Landarme.

Von Interesse dürfte noch die Mitteilung sein, daß in den fünf provinziellen Heilanstalten und der Pflegeanstalt in Eickelborn bis zum 1. April 1908 im ganzen 25 630 Kranke Aufnahme gefunden haben. Von diesen wurden 4994 als geheilt und 4234 als gebessert entlassen.

Wodurch ist die rasche Belegung und immer wieder eintretende Überbelegung der einzelnen Anstalten begründet?

Zum geringsten Teil findet sie ihre Erklärung in einer absoluten Zunahme der Geisteskrankheiten überhaupt. Zum weitaus größeren Teil ist sie begründet in der Steigerung des Aufnahmebedürfnisses, in der Zunahme der besseren Erkenntnis und der Würdigung der einzelnen Krankheitszustände, in der mehr und mehr sich Geltung verschaffenden Einsicht, daß die Geisteskranken zu ihrer Heilung, Besserung, sowie auch weiterhin behufs humaner Behandlung und Verpflegung am besten in einer Anstalt untergebracht werden. Dazu beigetragen hat auch die Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dahin führen, daß je organisierter und kultivierter die öffentliche Verwaltung ist, desto größer auch das Aufnahmebedürfnis in Anstalten sich gestaltet. Abgesehen aber von der zunehmenden Einsicht der Bevölkerung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und des Nutzens der Anstalten ist das Aufnahmebedürfnis auch weiterhin gefördert durch das Gesetz vom 11. Juli 1891, nach dem die Landarmenverbände zur Unterbringung der hilfsbedürftigen und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken verpflichtet sind und sodann wesentlich durch die infolge des industriellen Hochgangs so erheblich gesteigerte Zunahme der Bevölkerung der Provinz.

Einige Zahlen werden dieses beweisen: Im Jahre 1818 waren bei einer Bevölkerungsziffer von 1 064 761 in der Provinz Westfalen 1158 Geistesranke = 1,09 ‰. Im Jahre 1834 bei einer Bevölkerungsziffer von 1 400 000: 1745 Geistesranke = 1,25 ‰. Im Jahre 1867 bei einer Bevölkerungsziffer von 1 666 000: 3030 Geistesranke = 1,82 ‰. Im Jahre 1871 bei einer Bevölkerungsziffer von 1 775 379: 4558 Geistesranke = 2,56 ‰ gezählt. Nach dieser letzten Zählung kam 1 Geistesranke auf 390 Seelen der Bevölkerung. Nach den Erfahrungen der damaligen Zeit aber wurde angenommen, daß man im allgemeinen auf 300 Einwohner 1 Geistesranke rechnen könne, was für die Provinz Westfalen im Jahre 1871 die Summe von 5917 Geisteskranken ergab. Auch wurde schon 1871 auf Grund der Erfahrungen die Annahme vertreten, daß im allgemeinen mindestens die Hälfte bis zwei Drittel der Gesamtzahl der Kranken in Anstalten untergebracht werden müßten, so daß nach der in der Provinz Westfalen vorhandenen Zahl der Geisteskranken für 2958 Kranke eine Anstaltspflege hätte eingerichtet werden müssen, während in Wirklichkeit in den öffentlichen Anstalten, in den Privatinstituten und Krankenhäusern der Provinz insgesamt nur etwa 1000 Kranke untergebracht waren.

Durch das preussische Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstuhungswohnort, war die Aufsicht über die Provinzialanstalten, die bis dahin unmittelbar von der Staatsregierung ausgeübt war, mit der Befugnis zur selbständigen Fürsorge für die Geisteskranken, Epileptischen, Idioten, Blinden und Taubstummen an die Provinzialverwaltung übergegangen. Die Anforderungen, die an sie hinsichtlich der

Fürsorge für die Geisteskranken gestellt wurden, steigerten sich in den folgenden Jahrzehnten durch die Zunahme der Bevölkerungsziffer mehr und mehr.

So ergab die Zählung

vom 1. 12. 1885 in der Provinz Westfalen	2 200 000	Einwohner,
" 1. 12. 1890 " " " "	2 428 601	"
" 1. 12. 1895 " " " "	2 700 421	"
" 1. 12. 1900 " " " "	3 187 777	"
" 1. 12. 1905 " " " "	3 618 198	"

Die Bevölkerung der Provinz, die in 55 Jahren, von 1818—1871, nur um 710 618 Seelen gestiegen war, hatte sich in den folgenden 54 Jahren, von 1871—1905, mehr als verdoppelt und eine Steigerung von 1 822 419 Einwohnern erfahren. Allein in dem Jahrzehnte von 1895—1905, in der Zeit von der Belegung der neuen Anstalt von Aplerbeck bis zum Beginn der Belegung der neuen Anstalt zu Warstein, steigerte sich die Bevölkerungsziffer um 917 777 Einwohner, und damit vermehrte sich die Anzahl der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken, deren man jetzt nach statistischen Ermittlungen im allgemeinen mindestens 2 auf 1000 Einwohner rechnet, um 1835. Während im Jahre 1898 auf 1000 Einwohner in Preußen 1,34, im Königreich Sachsen 1,63, in Württemberg 1,86, in Baden 1,90 und in der Schweiz 2,77 Geistesranke in Anstalten untergebracht waren, befanden sich im Jahre 1906 in Anstaltspflege auf 1000 Einwohner in Preußen 1,93, in Baden 2,68, in der Schweiz 3,13 Kranke. Da, wie oben erwähnt, im Jahre 1907 in Westfalen nur 1,23 Geistesranke auf 1000 Einwohner durch Vermittelung der Provinz und durch den Landarmenverband in Anstalten untergebracht waren, so wird eine Anzahl von zahlungsfähigen Geisteskranken ohne Mitwirkung der Provinz Privatanstalten überwiesen sein, möglicherweise wird auch noch ein Teil von den Angehörigen in der Familie zurückgehalten.

Mit der steigenden Anzahl der unterzubringenden Geisteskranken wuchsen naturgemäß die Kosten für das Irrenwesen. Im Jahre 1890 beliefen sie sich für 1638 untergebrachte Kranke auf 926 342 Mk. 1905 befanden sich 4275 Geistesranke in den Anstalten, die Kosten betragen 2 706 391 Mk. Das Nähere ergibt die Beilage 28.

Die Durchschnittskosten für einen Geisteskranken stellten sich im Jahre 1906 bei den 5 Heilanstalten täglich auf 5,08 Mk. in der ersten, 3,46 Mk. in der zweiten und auf 2,01 Mk. in der dritten Klasse; in dieser Berechnung sind die Beträge für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien der Anstalten mitberücksichtigt. Werden diese Beträge für Verzinsung und Tilgung außer Betracht gelassen, so betragen die Durchschnittskosten für einen Geisteskranken 1906 täglich in der ersten Klasse 3,92 Mk., in der zweiten 2,68 Mk. und in der dritten 1,55 Mk.

Entsprechend dem Anwachsen der Kosten der Unterbringung der Geisteskranken mußten auch die Verpflegungskosten für die Anstalten mehrfach erhöht werden. Heute sind je nach den Vermögensverhältnissen des Kranken oder

seiner Unterhaltungspflichtigen nach dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 13. März 1908 für die Benutzung der 5 eigenen Heilanstalten

	in der 3. Klasse	450—540 Mk.,
" "	2. "	900—1260 "
" "	1. "	1800—2160 "

jährlich zu zahlen. Auswärtige Kranke, d. h. solche, die ihren Unterstützungswohnsitz außerhalb der Provinz Westfalen besitzen, zahlen in der dritten Klasse 1080 Mk., in der zweiten 1800 Mk. und in der ersten 3600 Mk.*).

Die Erkenntnis, daß die Geisteskrankheiten rein körperliche Erkrankungen sind und daß für die erhebliche Anzahl der Kranken ein größeres Maß von Freiheit vom Vorteil ist, vermehrte naturgemäß wesentlich die Aufgaben der Ärzte und des Pflegepersonals und bedingte die entsprechend vermehrte Einstellung.

Die Anzahl der Ärzte wurde an den Heilanstalten derart erhöht, daß, abgesehen von dem Direktor, für ungefähr 150 Kranke ein Arzt angestellt wurde. Auch die Anzahl der Pfleger, die früher im Verhältnis von 1:10 gerechnet wurde, mußte in Berücksichtigung der fortgeschrittenen Behandlungsmethode und der dadurch gesteigerten Tätigkeit, die die einzelnen Pfleger bei den verschiedenen regelmäßigen Tages- und Nachtwachen, bei den stets zur Anwendung kommenden Dauerbädern usw., bei der Beaufsichtigung der Kranken innerhalb und außerhalb der Häuser und Abteilungen während der verschiedenen Beschäftigungsarten auszuüben hatten, vermehrt werden, so daß jetzt 1 Pflegeperson auf 7 bezw. 2 Pflegepersonen auf 15 Kranke gerechnet werden müssen. Bei dem Bewahrhause in Eickelborn für sog. geistesranke Verbrecher entfällt sogar auf je 5 Kranke 1 Pfleger. Der Jahreslohn des Pflegepersonals mußte, um bei den allgemeinen Lohnerhöhungen geeignetes Personal zu gewinnen, erheblich gesteigert werden. Um die Oberpfleger etwas zu entlasten sowie auch um eine weitere sorgfältige Beaufsichtigung der Kranken herbeizuführen, wurden im Jahre 1902 Abteilungspfleger eingeführt, die eine Zwischenstelle zwischen

*) Anmerkung: Nach dem Landtagsbeschlusse vom 14. Oktober 1873 betragen die Pflegegeldsätze

für Kranke aus der Provinz Westfalen:	
für die 3. Klasse	240—360 Mk.
" " 2. "	510—750 "
" " 1. "	1350—1800 "

Sie wurden abgeändert durch Beschluß des Provinziallandtags vom 14. März 1889:

für die 3. Klasse auf	288—414 Mk.
" " 2. "	504—720 "
" " 1. "	1350—1800 "

weiter durch Beschluß vom 14. Februar 1896:

für die 3. Klasse auf	360—414 Mk.
" " 2. "	612—756 "
" " 1. "	1512—1800 "

für Auswärtige:	
	600 Mk.
	750 "
	2400 "

auf	648 Mk.
"	756 "
"	2412 "
"	648 "
"	984 "
"	2412 "

den Pflegern und dem Oberpfleger einnehmen sollen. Als Pflegerinnen für die weiblichen Kranken sind an den Anstalten zu Marsberg (seit 1. Januar 1871), zu Münster (seit dem 20. Oktober 1882), zu Eickelborn (seit Oktober 1883) barmherzige Schwestern (aus dem Mutterhause der Vinzentinerinnen zu Paderborn bezw. der Clemensschwestern zu Münster) und zu Aplerbeck Diaconissen aus dem Mutterhause zu Witten tätig und haben diese Schwestern auch gleichzeitig den Koch- und Waschbetrieb übernommen. In den Anstalten zu Lengerich und Warstein sind weltliche Pflegerinnen auf den Frauenabteilungen eingestellt.

Zur Beseitigung der vielfachen nicht unbegründeten Klagen über die bis dahin bestehende, den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Speisung wurde vom 31. Provinziallandtag in der Sitzung vom 25. Februar 1890 eine Änderung der Speisung für die 3 Tischklassen beschlossen, die seit dem 1. April 1890 eingetreten ist und die Klagen der Kranken über die früheren Missetände in der Speisung im wesentlichen beseitigt hat.

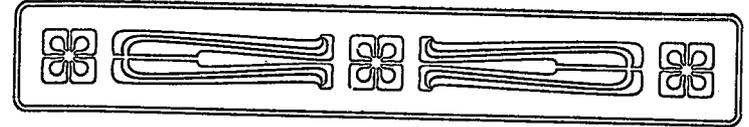
II. Fürsorge für Idioten und Epileptische.

Auch die Fürsorge für hilfsbedürftige Idioten und Epileptische lag, sofern es sich nicht um Landarme handelte, in früherer Zeit den Ortsarmenverbänden ob. Das Dotationsausführungsgesetz verpflichtete zwar die Provinzen, die Idioten- und andere Wohltätigkeitsanstalten zu unterstützen, ließ aber die Bestimmungen über die Obhut und Pflege für die Kranken unberührt. Eine Änderung führte auch hier das Gesetz vom 11. Juli 1891 herbei, indem es die Fürsorge über die anstaltspflegebedürftigen ortsarmen Idioten und Epileptischen den Landarmenverbänden übertrug. Anfänglich wurden die Kranken in allgemeinen Kranken- oder Pflegehäusern sowie bei Familien untergebracht. Besondere Verpflegungsanstalten entstanden in Westfalen verhältnismäßig spät, erst in den 1860 und 1870er Jahren. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hat der Landarmenverband bezw. die Provinz die vorhandenen Privatanstalten, welche bisher zur Aufnahme der Kranken genügten, weiter benutzt und von der Errichtung eigener Anstalten abgesehen.

Die der katholischen Religion angehörenden Idioten werden in dem 1872 gegründeten St. Johannesstifte in Marsberg, die evangelischen Idioten in dem 1887 eröffneten Blödenheim Wittelndshof bei Volmerdingen untergebracht. Die männlichen katholischen Epileptischen finden in der von den barmherzigen Brüdern (Mutterhaus Montabaur) 1887 gegründeten Anstalt Maria Lindenhof bei Dorsten Aufnahme, während die weiblichen katholischen in der 1885 eröffneten Anstalt Mariahilf bei Tilbeck, im Gerhardushospitale in Drolshagen und in der Anstalt Eryshausen (Provinz Sachsen) untergebracht werden. Die evangelischen Epileptischen werden der von Bodelschwingh'schen Anstalt Bethel überwiesen. Auch die Zahl der Idioten und Epileptischen ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Nach den Ermittlungen, welche bei Einführung des mit

dem 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetzes vom 11. Juli 1891 angestellt wurden, waren in der Provinz Westfalen 358 Idioten und 299 Epileptische, die der Aufnahme in Anstalten bedurften, vorhanden. Am 1. April 1908 befanden sich dagegen 860 Idioten und 835 Epileptische in den Anstalten.

Die Provinz hat verschiedene Anstalten bei dem Bau mit unverzinslichen Darlehen unterstützt. Das St. Johanneshospital hat 105 000 Mk., Wittelinds-hof 88 000 Mk., Mariahilf 60 000 Mk., Maria Lindenhof 55 000 Mk. und die Anstalt Bethel 81 000 Mk. erhalten.



Achtzehntes Kapitel.

Fürsorge für Taubstumme.

Von Gerichtsassessor Hobrecker.

Entwicklung des Taubstummenwesens in Westfalen bis zur Gründung der vier Taubstummenanstalten. 1817 bis 1851.^{*)}

Die Fürsorge staatlicher und kommunaler Behörden für westfälische Taubstumme setzte ein zu Beginn des vorigen Jahrhunderts. Der damalige Oberpräsident, Freiherr von Vincke, wurde auf die erfreulichen Erfolge aufmerksam gemacht, die der Konsistorialrat Melchers im Jahre 1817 in Münster mit dem Unterrichte einiger taubstummer Kinder gehabt hatte. Das warme, tatkräftige Interesse, das von Vincke allen sozialen Bestrebungen in der Provinz entgegenbrachte, zeigte sich auch hier. Er veranlaßte umfangreiche statistische Erhebungen über die Zahl der Taubstummen in Westfalen. Als nun festgestellt war, daß in der Provinz etwa 500 Taubstumme jeden Alters und Geschlechtes lebten, darunter eine große Zahl Kinder, daß also für die Gründung einer Bildungsanstalt für die armen Vierfüßigen ein dringendes Bedürfnis vorlag, ruhete er nicht eher, bis dieses Ziel erreicht war. Bei einer längeren Anwesenheit in Berlin im Jahre 1820 gelang es ihm, die Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten für die Sache der Taubstummen zu interessieren. Der Erfolg seines Wirkens war die durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. November 1820 genehmigte Errichtung der ersten Taubstummenanstalt in Westfalen.

Die Anstalt wurde im Jahre 1821 unter Leitung des an der Kgl. Taubstummenanstalt in Berlin ausgebildeten Lehrers Dr. Weidner zunächst in dem alten, nicht mehr benutzten Klostergebäude zu Kentrop bei Hamm eröffnet, aber schon im Jahre 1822 wegen der abgelegenen Lage nach Münster verlegt. Der Anstalt wurde aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von

*) Das Material für die Arbeit ist den Akten der Provinzialverwaltung, sowie den Festschriften der Direktoren Bruß in Langenhorn und Derigs in Büren zur Feier des 50 jährigen bzw. 75 jährigen Bestehens der von ihnen geleiteten Anstalten entnommen.

zur Unterstützung hilfsbedürftiger Zöglinge verwandt wurden. Das Provinzialschulkollegium war nicht in der Lage, wie bei den anderen Anstalten aus Mitteln des Taubstummensfonds Freistellen zu bewilligen. Die Zöglinge waren also auf private Wohlthätigkeit angewiesen. Diesem Umstande war es auch zuzuschreiben, daß die Höchstzahl der Zöglinge in den ersten Jahren nicht über 13 hinausging. Das besserte sich aber, als im Jahre 1848 nach dem Tode des Dr. Weidner die Anstalt in Münster aufgelöst wurde, weil sie sich auf die Dauer als Internat doch als zu teuer erwies. Durch die Auflösung dieser Anstalt wurden bedeutende Mittel frei, die dann zur Ausstattung der übrigen Anstalten, zur Aufbesserung der Lehrergehälter und zur Anstellung von neuen Lehrkräften Verwendung finden konnten.

Um auch allen evangelischen Seminaristen Gelegenheit zu geben, sich im Taubstummenunterricht auszubilden, wurde mit Genehmigung des Kultusministers am 1. Dezember 1851 auch in Verbindung mit dem 2. evangelischen Seminar der Provinz in Petershagen eine Taubstummenanstalt gegründet und durch den 7. Provinziallandtag (1843) zur Anschaffung des Inventars mit einer Stiftung von 1000 Tlr. bedacht. Die Anstalt begann ihre Tätigkeit mit 10 Zöglingen. Als Lehrer wurde der bisherige Vorsteher einer kleinen Privatanstalt für Taubstumme in Lohe, Kirchspiel Rehme, Böckenkamp gegen, ein Gehalt von 250 Tlr. und 50 Tlr. Wohnungsgeldzuschuß angestellt. Die Anstalt in Lohe ging in die neugegründete Anstalt in Petershagen über.

Nunmehr waren die 4 jetzt noch bestehenden Taubstummenanstalten ins Leben gerufen und gingen unter der Leitung von Männern, wie Stahm, Wiesel, Schwier und Böckenkamp einer gedeihlichen Entwicklung entgegen. 106 Zöglinge befanden sich am Schlusse des Jahres 1851 in den Anstalten, in Bären 45, in Soest 35, in Langenhorst 16, in Petershagen 10.

Weitere Entwicklung des Taubstummenwesens bis zur völligen Übernahme in die provinzielle Selbstverwaltung. 1852 bis 1876.

Auch in den folgenden Jahren nahm die Anzahl der in den Anstalten untergebrachten Zöglinge ständig zu:

	Bären	Soest	Langenhorst	Petershagen	zusammen
1852	45	35	16	10	106
1853	42	40	18	13	113
1854	45	41	18	16	118

Leider wuchs aber auch die Gesamtzahl der Taubstummen von Jahr zu Jahr so erheblich, daß im Jahre 1853 44, im Jahre 1854 55 Kinder, deren Aufnahme beantragt war, wegen Mangels an Platz und Geldmitteln zurückgestellt werden mußten.

Um diesem Übelstande zu steuern, gab der Königliche Landtagskommissar Oberpräsident von Duesberg in einer eingehenden Denkschrift dem 11. Provinziallandtag von 1854 eine Übersicht über den augenblicklichen Stand des Taubstummenwesens und bat um eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses von

800 auf 1600 Tlr. Mit dieser Summe wollte er die Aufnahme einer größeren Anzahl von Kindern ermöglichen, dann aber auch eine durchgreifende Erhöhung der Lehrergehälter vornehmen, um durch die Verbesserung ihrer materiellen Lage die Berufsfreudigkeit der Lehrer zu heben und frisches Blut dem schweren Berufe zuzuführen. Die Hauptlehrer an den beiden größeren Anstalten zu Bären und Soest sollten je 550 Tlr., die Hauptlehrer zu Langenhorst und Petershagen je 400 Tlr., die 2. Lehrer zu Bären und Soest 250 Tlr. und die Hilfslehrer 150 Tlr. erhalten.

Der Landtag stellte sich zwar auf den Standpunkt, daß die vier Taubstummenanstalten staatliche Anstalten seien und daß deshalb auch der Staat in erster Linie verpflichtet sei, für die etwaigen Bedürfnisse aufzukommen, bewilligte aber doch eine einmalige Beihilfe von 800 Tlr. zur Dervollständigung des Inventars zu Langenhorst und Petershagen und eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 300 Tlr., also 500 Tlr. weniger, als beantragt war. Um die in Aussicht genommene Regulierung der Gehälter trotzdem durchführen zu können, ließ das Provinzialschulkollegium die Hilfslehrerstelle in Bären eingehen. Schon die nächsten Landtage zeigten sich bewilligungsfreudiger. Der 12. von 1856 und der 13. von 1858 erhöhten den jährlichen Zuschuß zunächst auf 1200, dann auf 1500 Tlr. Außerdem stellten sie einmalig 800 Tlr. zur Anschaffung von Inventar in Langenhorst, Bären und Soest zur Verfügung. Die erfreuliche Wirkung dieser Opferfreudigkeit zeigte sich einmal in der höheren Belegung der einzelnen Anstalten: in Bären 37, Soest 41, Langenhorst 23, Petershagen 24, zusammen 125 Kinder, dann aber in der entsprechenden Abnahme der sogenannten Egopekanten, d. h. der zur Aufnahme vorgemerkten Kinder. Im Regierungsbezirk Münster kam man dahin, daß in den Jahren 1854—1858 alle Kinder, soweit sie nach Alter und Vorbildung bereits aufnahmefähig waren, auch wirklich Aufnahme finden konnten, während bei der Unmöglichkeit, namentlich den evangelischen Anstalten, eine noch größere Zahl von Zöglingen zu überweisen, nicht wenige Kinder aus den anderen Regierungsbezirken erst mit dem 11. oder 12. Lebensjahr dazu gelangen konnten.

Die Ausnahmefähigkeit der Anstalten wurde auch sehr beeinträchtigt durch die ungünstigen Raumverhältnisse. In Langenhorst z. B. hatte man sich mit der Anmietung eines Zimmers in einem Privathause beholfen. In diesem einen Zimmer, das nur notdürftig 20 Zöglinge faßte, mußten 2 Klassen gleichzeitig unterrichtet werden. Das Provinzialschulkollegium kaufte deshalb unter namhafter Unterstützung des Provinziallandtages für 3500 Tlr. das Haus des Hauptlehrers Stahm, das im Jahre 1859 bezogen wurde und zugleich als Dienstwohnung für Stahm Verwendung fand. Langenhorst war also die erste Anstalt, bei der sich die räumliche Trennung vom Seminar vollzog.

Im Jahre 1861 wurde in Soest für 5500 Tlr. die Sternberg'sche Belegung in der Helle gekauft, während in Petershagen im Jahre 1866 für 3600 Tlr. und in Bären erst im Jahre 1869 für 5900 Tlr. in der Nähe der Seminarien gelegene Häuser erstanden wurden.

Mit der räumlichen Trennung der Seminare und Taubstummenanstalten vollzog sich auch eine gänzliche Umgestaltung in der Organisation der letzteren. Sie wurden selbständig und unabhängig von den Seminaren. Die bisherigen Hauptlehrer nahmen nunmehr als Vorsteher die bisher den Seminar Direktoren obliegenden Geschäfte wahr.

Der Grundgedanke des Schulrates Grafer, möglichst alle Volksschullehrer auf den Seminaren zu Taubstummenlehrern auszubilden und sie zu befähigen, Taubstumme zugleich mit anderen Kindern in den Seminaren zu unterrichten, oder doch wenigstens für die Taubstummenschulen vorzubereiten, hatte sich nämlich im Laufe der Jahre als unausführbar erwiesen. Die Erfahrung lehrte^{*)}, daß die Verbindung von Taubstummenschulen mit Seminaren zwar die Gelegenheit darbot, den Seminaristen eine Anschauung von der Eigentümlichkeit des Taubstummenunterrichtes zu verschaffen, daß jedoch das Endziel der Grafer'schen Ideen, die Befähigung der Volksschullehrer zur vollen Ausbildung der Taubstummen in der Heimat in keiner Weise erreicht wurde. Es zeigte sich bald, daß Taubstumme, die Lautieren, Silben und Wörter auszusprechen gelernt hatten, von einzelnen, besonders befähigten abgesehen, keineswegs in der Lage waren, dem Unterrichte mit Vollstimmigen zu folgen, und daß es doch schließlich bei einer mechanischen Beschäftigung der Taubstummen in der Volksschule, wie Schreiben, Zeichnen usw. blieb. Wenn nun auch die Grafer'schen Gedanken im Erfolge verlagten, so hatte sich doch durch sie ein belebender Strom über das ganze Taubstummenwesen ergossen. Unzählige Anstalten waren entstanden, die alle jetzt unabhängig von den Seminaren bestehen blieben und nunmehr einen Selbstzweck erhielten: einzig und allein die Ausbildung taubstummer Kinder.

Von der früheren Verbindung der Seminare und Anstalten blieb als letztes Überbleibsel bis zum heutigen Tage die Einrichtung bestehen, daß in Petershagen und Bären und bis vor wenigen Jahren auch in Soest^{**)}, diejenigen Seminaristen, die Interesse für den Taubstummenunterricht haben, praktisch und theoretisch durch die Direktoren der Anstalten in einem besonderen Kursus mit demselben vertraut gemacht werden.

Über die Belegung der Anstalten in den einzelnen Jahren und über die Zahl der als vollständig ausgebildet entlassenen Zöglinge gibt die Beilage 29 Auskunft. Die auffallende Verminderung der Zahl der Zöglinge in den Jahren 1868 bis 1871, beruhte darauf, daß der Landtag des Jahres 1868 mit Rücksicht auf den günstigen Stand des Provinzialtaubstummenfonds den jährlichen Zuschuß von 1500 Tlr. auf 500 Tlr. ermäßigte und daß andererseits die Kostgelder für die in den Pflegehäusern untergebrachten Zöglinge erheblich — von 30 auf 40 Tlr. — erhöht werden mußten. Die Zahl der Zöglinge hätte auch noch weiter verringert werden müssen, wenn nicht die

^{*)} Ministerialerlaß vom 2. April 1863 an den Oberpräsidenten von Sachsen, der auch dem Oberpräsidenten von Westfalen abschriftlich mitgeteilt wurde.

^{**)} Das Seminar in Langenhorn ist 1882 nach Warendorf verlegt.

Verwaltung der Stadt Dortmund die Zahlung der Kostgelder für ihre hilfbedürftigen, taubstummen Kinder auf Armenmittel übernommen hätte.

Die Entwicklung des Taubstummenwesens in diesen letzten Jahren wurde auch schwer beeinträchtigt durch den Tod zweier langjähriger Anstaltsleiter.

Am 8. Juli 1866 starb der Hauptlehrer und Leiter der Soester Anstalt, Schwier und am 3. Januar 1869 verschied der Hauptlehrer Wirsfel in Bären. Beide sind über 30 Jahre in treuer, unermüdlicher Pflichterfüllung zum Wohle ihrer Anstalten tätig gewesen und ihr Tod bedeutete für die Taubstummenfache einen schmerzlichen Verlust.

Im Jahre 1875 nahm das Provinzialschulkollegium noch eine erhebliche Gehaltsaufbesserung der Vorsteher und Lehrer vor. Es erhielten nunmehr die Vorsteher 2400 bis 2700 Mk. nebst freier Wohnung, die Lehrer 1350 bis 1800 Mk.

Mit dem 1. Januar 1876 trat dann der bedeutungsvollste Wendepunkt in der Geschichte der vier Taubstummenanstalten ein, der Übergang derselben aus der Obhut der Staatsbehörden in die Selbstverwaltung der Provinz.

Durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Dotationsgesetzes vom 30. April 1873 wurden die 4 Anstalten „unter Übertragung aller, dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen“ dem Provinzialverbande von Westfalen zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen. Gleichzeitig wurde dem Kommunalverband gemäß § 4 a. a. O. die Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Taubstummenwesen übertragen.

Der 22. Provinziallandtag beschloß in der Sitzung vom 28. Oktober 1875 ein den neuen Verhältnissen entsprechendes „Reglement für die Verwaltung der Taubstummenanstalten der Provinz Westfalen“ und legte zugleich die Aufnahmebedingungen für die Anstalten fest. Nach dem Reglemente gehörte zur Kompetenz des Landtages: die Anstellung und Entlassung der Hauptlehrer, die Befoldungsverhältnisse der Beamten, die Etatsfestsetzung, die Bestimmung der Höhe des Bedürfniszuschusses, An- und Verkäufe von Grundstücken, Genehmigung von baulichen Einrichtungen über 500 Tlr. und die Feststellung der Aufnahmebedingungen; die laufende Verwaltung wurde aber dem Verwaltungsausschusse bezw. der Kommission für die Taubstummenanstalten übertragen. Vorsitzender der Kommission wurde der Direktor für das Landarmenwesen Plagmann.

In den Aufnahmebedingungen setzte der Landtag den Pflegesatz für die Kinder auf 180 Mk. fest und bestimmte, daß in der Regel nur Kinder von 7 bis 12 Jahren aufgenommen werden sollten. Die Dauer des zur vollständigen Ausbildung eines taubstummen Kindes erforderlichen Aufenthaltes in der Anstalt sollte sich vorzüglich nach den Fähigkeiten, dem Fleiß und der künftigen Bestimmung desselben richten. Doch wurde bei mäßigen Anlagen und angemessenem Fleiße ein Aufenthalt von 6 bis 8 Jahren als hinreichend angenommen.

Im Januar 1876 erfolgte die Übernahme der einzelnen Anstalten durch den Landarmendirektor Pfagmann.

Der Provinzialtaubstummenfonds hatte inzwischen durch die vorsichtige Verwaltung des Provinzialschulkollegiums eine Höhe von 216250 Mk. erreicht und ging in dieser Höhe auf die Provinzialverwaltung über. Die Anzahl der Lehrer und Schüler war am 1. Januar 1876 folgende:

Büren	3	Lehrer,	44	Zöglinge,
Soest	4	"	59	"
Langenhorst	5	"	57	"
Petershagen	5	"	44	"
zusammen 13 Lehrer, 184 Zöglinge.				

Das Taubstummenwesen in der Selbstverwaltung der Provinz.

Der besonders liebevollen Fürsorge der Provinzialverwaltung und vor allem des Landarmendirektors Pfagmann für die Taubstummen ist dann nach dem Stillstand der letzten Jahre wieder ein schneller Aufschwung in der Entwicklung der 4 Anstalten zu verdanken.

Das Streben der Kommission für das Taubstummenwesen ging dahin, die Zahl der Exspektanten zu verringern und die Zahl der in die Anstalten aufgenommenen Zöglinge in Einklang zu bringen mit der Zahl der überhaupt im bildungsfähigen Alter vorhandenen Taubstummen. Im Jahre 1875 wurden 270 Taubstumme im bildungsfähigen Alter in der Provinz ermittelt. Natürlich war es nicht möglich, so viele Kinder nun auf einmal in den Anstalten unterzubringen, auch waren bei der mehrjährigen Etatsfeststellung die nötigen Mittel nicht vorgeesehen. Der 23. Landtag von 1877 gab deshalb dem Verwaltungsausschuß die Ermächtigung, die im Etat fehlenden Mittel aus dem Dispositionsfonds der Zentralkasse zu nehmen. Von dieser Ermächtigung machte der Verwaltungsausschuß ausgiebigen Gebrauch und die Zahlen der in den folgenden Jahren untergebrachten Zöglinge — im Jahre 1877 203, 1880 250 — lehren, daß es gelang, nahezu alle vorhandenen Taubstummen im bildungsfähigen Alter in die Anstalten aufzunehmen.

Im Jahre 1881, also 5 Jahre nach Übernahme der Anstalten durch die Provinz, war denn auch der Bestand in den einzelnen Anstalten folgender:

Büren	3	Lehrer,	39	Zöglinge,
Soest	8	"	80	"
Langenhorst	6	"	74	"
Petershagen	6	"	76	"
zusammen 23 Lehrer, 259 Zöglinge.				

Gegen das Jahr 1876 ein Mehr von 10 Lehrern und 75 Zöglingen.

Die Feier der goldenen Hochzeit Wilhelm I. und der Kaiserin Augusta am 11. Juni 1879 gab dem Provinziallandtage Gelegenheit, sein warmes Interesse für die Taubstummen zu zeigen. Durch Beschluß vom 27. Mai 1879 bewilligte er nämlich mit Allerhöchster Genehmigung unter der Bezeichnung

„Wilhelm-Augusta-Stiftung“ den Betrag von 100 000 Mk., um mit den Zinsen dieses Kapitals 30 Freistellen für arme taubstumme Kinder in den Provinzialanstalten zu gründen.

Außerdem haben auch auf die vom Provinzialschulkollegium im Jahre 1874 gegebene Anregung die meisten Kreise der Provinz Freistellen für taubstumme Kinder aus Kreisfonds geschaffen, um mit den hierfür ausgesetzten Beträgen unter Vorbehalt des Präsentationsrechtes die Pflege- und Unterrichtsosten armer taubstummer Kinder des betreffenden Kreises ganz oder teilweise zu decken. Zurzeit bestehen 74 Kreisfreistellen.

Schließlich sei schon hier erwähnt, daß die Bestimmung des § 51 Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze in der Fassung der Novelle vom 11. Juli 1891, wonach Taubstumme, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, auf Antrag in die Fürsorge des Landarmenverbandes genommen werden müssen, von der Provinzialverwaltung in Übereinstimmung mit den Kreisen und Ortsarmenverbänden dahin interpretiert wird, daß auch alle Kinder, welche zwar nicht der Anstaltspflege bedürfen, deren Aufnahme in eine Anstalt aber zu ihrer Erziehung und Ausbildung notwendig ist — und das sind wohl die Normalfälle — in die Obhut des Landarmenverbandes übernommen werden.

Alledem ist es zu verdanken, daß heute die fehlende Sicherstellung der Kosten kaum noch die Aufnahme eines Zöglings in die Anstalt in Frage stellt.

Das Jahr 1881 brachte der Anstalt in Petershagen einen schweren Verlust. Am 1. September 1881 trat nach 30jähriger verdienstvoller Tätigkeit zum Besten der Taubstummen der Vorsteher Bödenkamp in den wohlverdienten Ruhestand und starb schon am 5. November desselben Jahres. Die Stadt Petershagen hat ihrem langjährigen treuen Bürger ein Denkmal gesetzt.

Über die Entwicklung der Anstalten in den folgenden Jahren gibt die Beilage 30 Auskunft. In Spalte 2 sind die Gesamtausgaben im Ordinarium für die 4 Anstalten aufgeführt, insbesondere ist angegeben, welche Beträge für Besoldungen und Pflegekosten aufgewendet werden mußten. Aus Spalte 4 sind die Bedürfniszuschüsse in den einzelnen Jahren zu ersehen, ferner ist berechnet, welchen Prozentsatz der Gesamtausgaben diese ausmachen. Spalte 4 gibt über die Anzahl der Schüler und Lehrer und Spalte 5 über den Versicherungswert der Gebäude Aufschluß.

Die alten Anstaltsgebäude waren für die bedeutend erhöhte Schülerzahl nicht mehr ausreichend; auch machte sich das Bedürfnis für Dienstwohnungen der Lehrer geltend. Schon der 23. Provinziallandtag von 1877 stellte deshalb Mittel zur Verfügung, um in Petershagen das Stammelbachsche Gebäude mit einigen anliegenden Grundstücken zu kaufen. Am 16. Juni 1883 brannte das Hauptgebäude ab und wurde für 54 000 Mk. neu erbaut. 20 000 Mk. konnten aus den Brandentschädigungsgeldern bezahlt werden, den Rest bewilligte der 30. Provinziallandtag von 1889.

Die Soester Anstalt fand Aufnahme in der alten Blindenanstalt, die neu eingerichtet und für die Zwecke der Taubstummenanstalt geeignet gemacht wurde.

In Langenhorsf war es besonders schwierig, ein für die Anstalt geeignetes Haus zu finden, bis schließlich durch die Verlegung des Seminars nach Warendorf im Jahre 1882 sich die Gelegenheit bot, die Anstalt wie in den früheren Zeiten in das Seminar zu verlegen, nur mit dem Unterschied, daß aus der kleinen, im Seminar eingerichteten Taubstummenschule eine große selbständige Anstalt geworden war. Der Kaufpreis für das Schulhaus mit Hof und Garten, sowie für ein Dienstwohnungsgebäude, einen größeren Garten nebst Turnplatz betrug 15 000 Mk.

Zum Neubau der Bärener Anstalt bewilligte der 23. Provinziallandtag von 1892 60 000 Mk. Das Baugrundstück wurde von dem Haus Bärenschen Stiftungsfonds zu dem Preise von 8910 Mk. erworben.

Am 1. Oktober 1889 trat der Vorsteher der Langenhorsfster Anstalt, Inspektor Stahn, in den Ruhestand. Seit Bestehen der Anstalt, also mehr als 50 Jahre, ist er als Lehrer und Vorsteher in Langenhorsf tätig gewesen. Unter dem Dielen, was dieser pflichtgetreue Mann in seinem arbeitsreichen Leben zum Besten der Taubstummen getan hat, ist besonders eins hervorzuheben, die Aufstellung eines mustergültigen neuen Lehrplanes, der die ungeteilte Zustimmung der vorgelegten Behörden fand und in Fachkreisen mit dem größten Beifall aufgenommen wurde. Stahn blieb nach seiner Pensionierung in Langenhorsf wohnen und durfte sich noch 10 volle Jahre bis zu seinem am 20. Oktober 1900 erfolgten Tode des Gedeihens „seiner“ Anstalt erfreuen.

Im Sommer 1887, nach Einführung der neuen Provinzialordnung, trat der Geheime Oberregierungsrat Overweg als Landeshauptmann an die Spitze der Provinzialverwaltung. Viele segensreiche Neueinrichtungen sind in den Jahren seiner Amtsführung, von 1887 bis 1900, zum Besten der Taubstummen getroffen. Die Wichtigsten seien hier aufgezählt.

Zur Hebung der Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit der Zöglinge wurden ärztliche Untersuchungen veranlaßt, die Kosten für spezielle ärztliche Behandlung und Bäderkuren in Salzuffeln und Rothenfelde bewilligt, Jugendspiele angeordnet, Ausflüge veranstaltet.

Der sechsjährige Bildungskursus der Kinder wurde auf Grund der Erwägung, daß nur eine vollständige und gründliche Ausbildung den Taubstummen für das ganze Leben von Nutzen sein könne, auf 8 Jahre erhöht. Um gut begabte Kinder nicht unter den Schwierigkeiten, die Schwachbegabte den Lehrern machen, leiden zu lassen, wurden die sogenannten A-Klassen für Gutbegabte und B-Klassen für Minderbegabte eingeführt.

Viel geschah auch für die entlassenen Zöglinge. Den Direktoren wurden Geldmittel zur Verfügung gestellt, die Zöglinge alljährlich in ihrer Heimat zu besuchen, sie mit Büchern und Handwerkszeug zu ihrer Weiterbildung zu versehen, sie mit kleineren Geldbeträgen zu unterstützen oder ihnen auch beim Abschluß von Lehrverträgen behilflich zu sein.

Schließlich wurde auch als wichtiger neuer Unterrichtsgegenstand der Knabenhandarbeitsunterricht eingeführt, der sich zu einem wirkungsvollen

Erziehungsmittel unserer Jugend, vor allem auch der taubstummen Kinder entwickelt hat.

Eine sehr wichtige und für das schwere Geschick der Taubstummen bedeutungsvolle Maßnahme brachte das Jahr 1902. Die Erfahrung lehrte, daß die den taubstummen Kindern in jahrelanger mühsamer und geduldiger Arbeit beigebrachten Kenntnisse und Fertigkeiten, namentlich im Gebrauche der Sprache, in schon relativ kurzer Zeit, nachdem sie von den Anstalten entlassen und in ihre frühere Umgebung zurückgekehrt oder in Erwerbsstellen eingetreten sind, wieder eine Minderung und einen Rückgang erfahren. Als wirksamstes Mittel, die auf der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und die Taubstummen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit immer mehr zu befähigen, wurden Wiederholungs- und Fortbildungskurse für entlassene Zöglinge eingerichtet. Die Anregung zur Einführung dieser Kurse gab der Provinziallandtags-Abgeordnete Landrat v. Savigny durch einen an den 45. Landtag gerichteten Antrag, der dem Provinzialausschusse zur Erwägung überwiesen wurde. Dieser beschloß in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1902 1000 Mk. unter der Voraussetzung aus dem Dispositionsfonds zu bewilligen, daß aus Staatsmitteln ein gleicher Betrag zur Verfügung gestellt werde.

Da der Herr Kultusminister den gleichen Betrag zusteuerte, konnten im Frühjahr 1903 die ersten Kurse abgehalten werden, die von insgesamt 31 früheren Zöglingen besucht wurden. Da die Kurse sich als eine sehr segensreiche Einrichtung erwiesen haben, finden sie nunmehr alljährlich und zwar in den Sommerferien statt. Die Anstalten berufen abwechselnd Knaben und Mädchen ein. Für die Rechnungsjahre 1908 und 1909 ist als Anteil der Provinzialverwaltung an den Kosten die Summe von 1450 Mk. in den Etat eingestellt.

Die Provinzialverwaltung ist der Überzeugung, daß auch sonst noch vieles zugunsten der schulentlassenen Taubstummen geschehen kann und ist in Erwägungen darüber eingetreten, inwieweit die Wünsche der Taubstummen berechtigt und durchführbar sind.

Das Hauptstreben der Taubstummen geht seit Jahren dahin, eine besondere Seelsorge zu erhalten. Dies gilt namentlich für die Evangelischen, bei welchen ja die Predigt einen Hauptteil des Gottesdienstes bildet. Daß ein Gottesdienst, in dem sie kein Wort verstehen, ihnen keine Erbauung bringen kann, ist selbstverständlich. Erstrebenswert ist es deshalb, daß wenigstens in jeder größeren Stadt ein Geistlicher sich der Taubstummen besonders annimmt, Gottesdienste und Bibelstunden abhält und ihnen ein Berater und Freund ist. Die Vorbedingung ist natürlich, daß der Geistliche in einem längeren Kursus an einer Taubstummenanstalt sich die notwendigen Kenntnisse für diese Seelsorge erwirbt. Erfreulicherweise hat das Konsistorium seit Jahren Mittel für die Unterweisung von Predigamtskandidaten an den Taubstummenanstalten in Soest und Peterhagen zur Verfügung gestellt, und eine ganze Reihe von Geistlichen hat in diesen Kursen die Unterlagen für die besondere seelsorgende

Tätigkeit bei den Taubstummen erhalten. Ferner hat in den Jahren 1906 und 1907 in Soest auf Anregung des Konsistoriums ein vierwöchentlicher Instruktionkursus stattgefunden in dem je 6 evangelische Geistliche vom Direktor Winter für den Umgang mit Taubstummen ausgebildet sind. Jedem dieser Geistlichen ist vom Konsistorium in einer oder mehreren Synoden die kirchliche Versorgung der evangelischen Taubstummen übertragen. Auch mit den bischöflichen Behörden ist die Provinzialverwaltung in Verhandlungen eingetreten, die hoffentlich ein günstiges Ergebnis zeitigen werden, so daß die besondere Pastorierung der Taubstummen, wenigstens in den größeren Städten nicht mehr in weiter Ferne liegt.

Weiter erstreben die Taubstummen die Einrichtung eines Fortbildungsunterrichtes in den größeren Städten, der neben den Wiederholungs- und Fortbildungskursen bei den Anstalten abzuhalten wäre. Der Herr Landeshauptmann hat bei den größeren Städten Westfalens angefragt, ob Neigung für die Einrichtung derartiger Kurse besteht, ob eine ausreichende Beteiligung der Taubstummen zu erwarten ist und ob die Gemeinde einen Teil dieser Kosten übernimmt. Auch hierüber sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, doch stehen der Einrichtung der Kurse größere Schwierigkeiten nicht im Wege. In Hagen ist bereits ein Fortbildungsunterricht eingerichtet und hat erfreuliche Erfolge erzielt.

Angestrebt wird auch die Gründung eines Fürsorgevereines für Taubstumme in der Provinz Westfalen, der es sich zur Aufgabe macht, hilfsbedürftige Taubstumme durch Barmittel zu unterstützen, arbeitsfähigen mittellosen Taubstummen Arbeits Gelegenheit, Handwerksgerät, Fachzeitschriften zu verschaffen, sie in der beruflichen Ausbildung zu fördern und ihnen überhaupt mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ob die Gründung eines solchen Vereines notwendig ist, werden die umfangreichen statistischen Erhebungen, die seitens der Provinzialverwaltung über die Anzahl und Unterstützungsbedürftigkeit der in der Provinz vorhandenen Taubstummen angestellt sind, ergeben. Diese Erhebungen werden voraussichtlich auch die streitige Frage aufklären, ob das Hauptziel des Verbandes westfälischer Taubstummenvereine, die Gründung eines Asyls für altersschwache und bedürftige Taubstumme wirklich ein Bedürfnis ist, oder ob der Gedanke richtig ist, daß ein Taubstummer im Gegensatz zu einem Blinden das Leben in der Freiheit und Heimat dem Aufenthalte in einer geschlossenen Anstalt vorzieht, weil seine Bewegungsfähigkeit nicht so eingeschränkt ist und seine Berufstätigkeit sich nicht auf wenige Gebiete begrenzt, wie bei den Blinden.

Eine wertvolle Kontrolle für die von der Provinzialverwaltung eingeleiteten statistischen Erhebungen wird das Ergebnis der bei der letzten Volkszählung im Jahre 1905 auch über Taubstumme angestellten Ermittlungen dienen können. Der Dezernent für das Medizinalwesen im Preussischen Statistischen Landesamte Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Guttschadt hat über die Taubstummen und Blinden in Preußen auf Grund der Volkszählung von 1905 eine größere Abhandlung geschrieben, in dem er insbesondere das

Ergebnis der Volkszählung von 1905 vergleicht mit einer von ihm nach der Volkszählung von 1880 aufgestellten Statistik. *)

Zunächst ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung eine erfreuliche Verminderung der Zahl der Taubstummen nachzuweisen, denn wenn auch ihre absolute Zahl in den 25 Jahren von 27 794 auf 33 367, also um 20,7 % gestiegen ist, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Gesamtbevölkerung in der gleichen Zeit um 36,7 % zugenommen hat, so daß im Jahre 1880 auf 10 000 Einwohner 10,2 Taubstumme im Staate vorhanden waren, während 1905 nur 9 nachgewiesen wurden. Von besonderem Interesse ist auch die Feststellung, daß die Zahl der Kinder bis zum 15. Jahre von 8492 = 30,5 von Hundert im Jahre 1880 auf 6865 = 20,4 von Hundert im Jahre 1905 herabgegangen ist. Ein Umstand, den Guttschadt darauf zurückführt, daß die epidemische Genickstarre wie sie in den sechziger Jahren in Ostpreußen und im Rheinland herrschte, in so schrecklicher Art nicht wieder aufgetreten ist. Zu befürchten ist allerdings, daß durch die in den letzten Jahren wieder häufiger aufgetretene Krankheit in neuester Zeit wieder eine Erhöhung der Zahl taubstummer Kinder stattgefunden hat.

Betreffs der Erwerbszweige ist hervorzuheben, daß die Zahl der Taubstummen ohne bestimmten Beruf bedeutend zurückgegangen ist, nämlich von 4200 = 418 von Tausend auf 1977 = 144,3 von Tausend. Am zahlreichsten ergreifen sie das Schneidergewerbe 3818 = 278,7 von Tausend; in zweiter Linie gehen sie zur Landwirtschaft 3381 = 246,8 von Tausend.

In Westfalen waren 1905 2187 Taubstumme, darunter 1236 männliche, 951 weibliche vorhanden. Unter den 2187 Taubstummen waren 443 Kinder zwischen 7 und 15 Jahren; von denen 345 Taubstummenunterricht erhielten.

Alle Kinder finden also noch nicht Taubstummenunterricht. Es ist aber zu berücksichtigen, daß unter den 98 nicht in eine Anstalt aufgenommenen Kindern eine größere Anzahl solcher sich befindet, die wegen anderer körperlicher Gebrechen sich nicht für die Aufnahme eignet, oder solcher, die sich als bildungsunfähig erwiesen hat und deshalb entlassen werden mußten. Durch den Herrn Oberpräsidenten wird alljährlich eine amtliche Nachweisung über schulpflichtige Taubstumme festgestellt und der Provinzialverwaltung übergeben. Diese versucht an Hand der Liste auch die Unterbringung aller Kinder in die Anstalten zu erreichen, deren Aufnahme bisher noch nicht beantragt war. Durch diese Maßnahmen ist gerade in den letzten Jahren die Zahl der Söglinge erheblich gewachsen. Und wenn auch die Anstalten sozial Kinder, wie irgend möglich aufnehmen, so ließ es sich doch nicht vermeiden, daß eine große Anzahl der Aufnahmeanträge von Taubstummen evangelischer Konfession wegen Raummangels in den Anstalten Soest und Petershagen nicht befriedigt werden konnte, so daß die Kinder vielfach erst im höheren Alter der Schule übergeben wurden. Dieser Umstand war um so bedauerlicher und nachteiliger

*) Die Zahlen sind einer Abhandlung in Nr. 23 der Blätter für Taubstummenbildung entnommen.

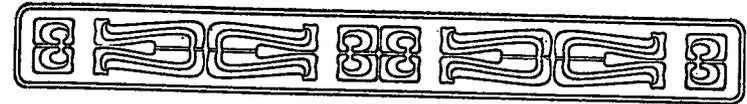
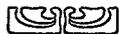
für die Kinder als sie auch erst entsprechend später konfirmiert und aus der Schule entlassen werden konnten. Diesem Notstand mußte abgeholfen werden. Petershagen kam wegen seiner abgelegenen Lage für eine Erweiterung der Anstalt nicht in Frage und Soest konnte zu seinen 12 Klassen keine weitere Klasse im Schulgebäude unterbringen, auch erwies es sich unmöglich, neue Pflegehäuser für die Kinder zu finden. Es blieb also nichts anderes übrig, als von dem bewährten Grundsatz der Externate abzugehen und die Kinder in einem Internate unterzubringen. Dieses ist nun in Soest mit dem 15. September 1908 in einem von der Stadt gemieteten, bisher als Waisen- und Krankenhaus benutzten Gebäude eröffnet. Vier Klassenzimmer und Räume für 30 Kinder sind vorhanden. Zurzeit befinden sich 24 Kinder im Pflegehause. Die Leitung hat der Direktor der Taubstummenanstalt in Soest Winter. Die Beföstigung der Kinder ist von einer Haushälterin für eigene Rechnung gegen eine Vergütung von 60 Pfg. pro Tag und Kind übernommen. Zur Beaufsichtigung der Kinder in und außer dem Hause ist eine Erzieherin gewonnen, zur Reinigung der Räume und Beforgung der Wäsche ist eine Schulwärterin angestellt.

Es ist vorab nicht beabsichtigt, die in dem Pflegehause untergebrachten Kinder dauernd darin zu belassen, sondern lediglich die ersten Jahre und sie dann in Pflegehäuser zu geben. Die Vergrößerung der Soester Anstalt wird voraussichtlich nur eine vorübergehende sein, da die Direktoren der westfälischen Taubstummenanstalten sich mit der Verwaltung darüber einig sind, daß eine größere Klassenzahl wie 8 bis 10 für jede Anstalt nicht angebracht ist. Im Falle des Bedürfnisses ist deshalb auch beabsichtigt, später eine Anzahl Klassen von Soest abzuzweigen und damit eine neue Anstalt in einem anderen Ort zu gründen.

Die Besetzung der Anstalten mit Lehrern und Zöglingen ist zurzeit folgende:

Soest	16	Lehrer,	135	Zöglinge,	
Petershagen	10	"	80	"	
Büren	10	"	96	"	
Langenhorst	12	"	94	"	
zusammen		48	Lehrer,	405	Zöglinge.

Seit der Übernahme der Anstalten durch die Provinzialverwaltung also ein Mehr von 35 Lehrern und 221 Zöglingen.



Neunzehntes Kapitel.

Fürsorge für Blinde.

Von Gerichtsassessor Hobrecker.

Die Entstehung der Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt.*)

Die Fürsorge für Taubstumme und Blinde bewegt sich im wesentlichen in derselben Richtung. Auch bei den Blinden gilt es, durch Gebrauch und Übung die vier den Unglücklichen verbliebenen Sinne soweit zu schärfen und zu bilden, daß sie ihnen einen möglichst vollwertigen Ersatz für den fehlenden fünften Sinn geben. Auch die Blinden sollen durch Körper- und Geistesbildung befähigt werden, sich später ihren Unterhalt selbst zu verdienen und unabhängig zu werden von der Wohlthätigkeit ihrer Mitmenschen.

Das Verdienst, in Westfalen sich zuerst der Blinden angenommen und damit den Grundstein zu dem gewaltigen Gebäude gelegt zu haben in der Fürsorge für diese Unglücklichen, gebührt dem Kreisphysikus Dr. Hermann Schmidt, späteren Vortragenden Rat im Kultusministerium, und Fräulein Pauline von Mallinckrodt in Paderborn. Im Jahre 1842 gründeten beide eine Privatblindenanstalt in Paderborn. Mit 6 Kindern begann der Unterricht. Der Bischof stellte für die Anstalt das alte Kapuzinerkloster zur Verfügung, in dem zugleich die ebenfalls von Fräulein von Mallinckrodt geleitete Kleinkinderbewahranstalt untergebracht war.

Ganz besonderes Interesse brachte der Oberpräsident Frhr. von Vincke der neugegründeten Anstalt entgegen. Er erwirkte dem jungen Unternehmen eine Unterstützung von 400 Talern bei dem 7. Provinziallandtage von 1843. Seiner Fürsprache war es auch zu verdanken, daß der Anstalt, die im Kapuzinerkloster auf die Dauer keine ausreichenden Räume fand, das sogenannte alte Archivgebäude durch königliche Kabinettsorder vom 12. September 1844 zum Geschenk gemacht wurde. Eine weitere Kabinettsorder gab der Anstalt Korporationsrechte. Vinckes Absicht ging dahin, aus dem jungen Unternehmen ein großes Provinzialinstitut zu machen, und er war auf dem besten Wege,

* Das Material für die Arbeit ist den Akten der Provinzialverwaltung und der Festschrift, die Herr Domkapitular Dr. Woker in Paderborn zum 50-jährigen Bestande der Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt geschrieben hat, entnommen.

diese Absicht durchzusetzen, als ihn am 2. Dezember 1844 der Tod ereilte. Der Gedanke lag nahe, die letzten Pläne Vinckes auch nach seinem Tode durchzuführen und ihm ein unvergängliches Denkmal in einer nach ihm benannten großen Blindenanstalt zu setzen.

Schmidt und Fräulein von Mallinckrodt machten eine wohlbegründete Eingabe an den Landtag und schlugen vor, eine Vinckesche Blindenanstalt aus Mitteln der Provinz zu schaffen und das Institut zu trennen in eine katholische Abteilung in Paderborn und eine evangelische in Soest. Gleichzeitig erklärte sich Fräulein von Mallinckrodt bereit, ihre Privatanstalt an die Vinckesche Blindenanstalt bedingungslos abzutreten. Der Abgeordnete der Ritterschaft, Oberregierungsrat von Bodelschwingh, nahm diese Gedanken auf und formulierte sie zu einem bestimmten Antrage, den er dem 8. Provinziallandtage von 1845 einreichte. Er schlug vor, zur fortwährenden Erhaltung des Namens und Andenkens von Vincke eine Stiftung zum Wohle der Blinden in der Provinz ins Leben zu rufen, die den schönen durch Vincke gewundenen Kranz milder Stiftungen vollenden sollte. Sein Antrag an die Stände ging dahin, bei dem Könige die Genehmigung zur Errichtung eines Blindeninstitutes für Westfalen nachzusuchen und ihn zu bitten, zur Beschaffung von Gebäuden und der ersten Einrichtung ein Gnadengeschenk von 30000 Mk. zur Verfügung zu stellen, ferner die Anstalt mit einem Kapital von 150000 Mk. zu fundieren, das aus der Provinzialhilfskasse entliehen und aus Mitteln des Dispositionsfonds verzinst und amortisiert werden sollte.

Auch Bodelschwingh war der Ansicht, daß die Erziehung der blinden Kinder eine streng religiöse sein müsse und machte den Vorschlag, das Anerbieten des Fräuleins von Mallinckrodt anzunehmen und die katholische Abteilung auf der von Fräulein von Mallinckrodt aufgebauten Grundlage in Paderborn weiter durchzuführen und die evangelische Abteilung nach Soest, als dem günstigsten gelegenen Punkte in der Provinz zu verlegen. Um das Bedürfnis für ein Blindeninstitut nachzuweisen, legte Bodelschwingh das Resultat einer Blindenzählung vor, nach der in Westfalen im Jahre 1845 895 Blinde, darunter 420 arme, vorhanden waren. Kinder unter 18 Jahren wurden 95 gezählt.

Die Errichtung eines Blindeninstitutes wurde vom 8. Provinziallandtage mit erheblicher Mehrheit beschlossen, und die Bestätigung der Landtagsbeschlüsse und die Gewährung des erbetenen Allerhöchsten Gnadengeschenktes erfolgte durch Kabinettsorder vom 27. Dezember 1845:

„Die von Unsern getreuen Ständen gewünschte Bewilligung einer Beihilfe von 10000 Thalern Behufs der zur Erinnerung an den verstorbenen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath von Vincke beabsichtigten Errichtung eines Blindeninstitutes unter der Benennung:

„von Vinckesches Blinden-Institut“

haben Wir theils in Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck an sich, theils aber auch, weil es sich darum handelt, das Andenken eines

Mannes zu ehren, der nicht allein um die dortige Provinz, sondern um den Staat überhaupt in besonders aner kennenswerther Weise sich verdient gemacht hat, gern eintreten lassen.

Zugleich werden die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Gewährung einer Summe

1. von jährlich 2000 Thaler zur Bestreitung der laufenden Ausgabe der neu zu gründenden Anstalt,
2. von jährlich 1000 Thaler zur Bildung eines Fonds, welcher nach dem Anwuchs bis zu 50000 Thaler die Erhebung der Summe zu 1 entbehrlich macht,

aus der Provinzial-Hilfs-Kasse hierdurch von Uns genehmigt.“

Außer den in der Kabinettsorder aufgeführten Summen bewilligte der Provinziallandtag noch einmalig 2000 Taler zur Beschaffung von Inventar. Die Ausführung seiner Beschlüsse übertrag er einer ständischen Kommission.

In Soest galt es zunächst ein geeignetes Heim für die Anstalt zu erwerben. Die Kommission kaufte zu diesem Zwecke am 1. Oktober 1846 das Haus der Witwe Buchhändler Nasse am Hohenkirchhofe für 7000 Taler, die vorwiegend aus dem Gnadengeschenk des Königs bezahlt werden konnten, weil mit Rücksicht auf das in Paderborn bereits vorhandene eigene Gebäude für Soest 6620, für Paderborn 3380 Taler bestimmt wurden. Als Lehrer wurde der Kandidat der Theologie Wilmers aus Soest gewonnen. Wilmers erhielt ein Gehalt von 300 Talern und übernahm auch die Beföstigung der Kinder und des gesamten Personals. Als Musiklehrer wurde ein Blinder angestellt. Das auf Veranlassung der ständischen Kommission von dem Oberregierungsrat von Bodelschwingh für beide Anstalten ausgearbeitete Statut sah für die Leitung derselben ein Kuratorium vor. In Soest wurden in das Kuratorium gewählt: Landrat von Boctum-Dolffs, Bürgermeister Schulenburg und Pfarrer Wiesmann.

Das Kuratorium beschaffte das Inventar und am Schluß des Jahres 1846 war alles zur Eröffnung der Anstalt vorbereitet. Nur das wichtigste, die Blinden fehlten noch! Zwar waren bei einer erneuten Rundfrage des Oberpräsidenten 23 evangelische Blinde im Alter von 7—13 Jahren in der Provinz ermittelt worden und zwar 15 aus dem Regierungsbezirk Minden, 5 aus Arnsberg, aus Münster 3; merkwürdigerweise machte es aber große Schwierigkeiten, die Angehörigen zu veranlassen, die Kinder in die Anstalt zu schicken. Nach längeren Verhandlungen wurden im Januar 1847 schließlich 5 Blinde aufgenommen und am 15. März 1847 konnte in Gegenwart der Spitzen der Behörden und der Mitglieder der ständischen Kommission die feierliche Eröffnung der Anstalt stattfinden.

Die Eröffnung der Paderborner Anstalt zog sich einige Zeit länger hin, einmal, weil bei den Übernahmeverhandlungen der Privatanstalt sich Schwierigkeiten ergaben, dann aber auch, weil das bisher benutzte Archivgebäude nach der übereinstimmenden Ansicht der Mitglieder der ständischen Kommission für die Zwecke der neuen Anstalt unzureichend war.

Fräulein von Mallinckrodt knüpfte nämlich an die Übergabe ihrer Anstalt die Bedingung, daß das vorhandene Vermögen, insbesondere die Summe von rund 6000 Talern, die der Pfarrer Adami der Anstalt vermacht hatte, und ferner auch das ihr vom Staate geschenkte Archibgebäude unantastbares Eigentum der Paderborner Zweiganstalt bleibe, daß aber außerdem das Gnadengeschenk des Königs den Zweiganstalten zu gleichen Teilen zugute komme. Darauf wollte sich die Kommission nicht einlassen und nach längeren Verhandlungen einigte man sich auf folgender im § 3 des Statuts niedergelegten Grundlage:

„Die Fonds der Anstalten bestehen:

1. in dem von des Königs Majestät Allerhöchstdigest bewilligten Einrichtungskapitale von 10000 Taler;
2. in dem Vermögen der bisherigen Privatblindenanstalt zu Paderborn;
3. in der von dem achten Provinziallandtage gewährten Summe von 2000 Taler zur Beschaffung des Inventars usw. (Jeder Zweiganstalt sind hiervon 1000 Taler überwiesen);
4. in den ebenfalls vom achten Provinziallandtage jährlich mit 2000 Taler zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und mit jährlich 1000 Taler zur Ansammlung eines Stammkapitals angewiesenen Summen. Sobald dieses Stammkapital den Betrag von 50000 Taler erreicht hat, hören die jährlichen Zahlungen von resp. 2000 und 1000 Taler auf.

Das Stammkapital Nr. 4, sowie das später dem Institut in seiner Gesamtheit etwa zuzießende Vermögen bleibt, wenngleich die Nutzungen beiden Zweiganstalten zu gleichen Teilen überwiesen werden, deren gemeinschaftliches Eigentum. Alles übrige unbewegliche und bewegliche Vermögen wird und bleibt besonderes Eigentum derjenigen Zweiganstalt, welcher es ursprünglich überwiesen ist.

Falls wider Erwarten eine der beiden Zweiganstalten später eingehen möchte, so soll deren Privatvermögen der andern nicht zufallen, sondern darüber vom Provinziallandtage disponiert werden.

Hinsichtlich der Paderborner Zweiganstalt wird für den unverhofften Fall ihres Eingehens schon jetzt bestimmt, daß deren alsdann vorhandenes Privatvermögen, mit alleiniger Ausnahme des gräflich von Fürstenbergischen Geschenkes von 500 Taler, welches nach ausdrücklicher Bestimmung der betreffenden Schenkungsurkunde in solchem Falle dem Krankenhause zu Paderborn überwiesen werden muß, der bischöflichen Behörde in Paderborn übergeben werden soll, um solches für arme Blinde in einer vom Staate genehmigten Weise zu verwenden.“

Für die Unterbringung der neuen Anstalt war zunächst das alte Kapuzinerkloster in Aussicht genommen. Da aber der Bischof im Frühjahr 1847 ein Knabenseminar für Gymnasialisten darin gründete, kam auch dieses nicht mehr in Frage und man mußte sich nach einem neuen Heim umsehen. Schließlich wurde beschlossen, ein inzwischen von Fräulein von Mallinckrodt für 4250 Taler

erworbenes Grundstück mit Gartenhaus zu übernehmen und darin eine neue Anstalt zu bauen. Bis zur Fertigstellung des Neubaus sollte die Anstalt in dem Gartenhaus untergebracht werden. Der Neubau wurde erst 1851 fertiggestellt und bezogen.

Auch an die Spitze der Paderborner Anstalt trat ein Kuratorium, bestehend aus den Herren: Generalvikar Boekamp, Landrat Grasso und Oberlandesgerichtsrat Schlüter. Ferner gehörte ihm noch Fräulein von Mallinckrodt als Ehrenmitglied mit vollem Stimmrecht an. Diese übernahm im Verein mit ihrer Freundin, Fräulein Everken, die Pflege und Erziehung der Kinder und allein die Oberaufsicht über den inneren Betrieb der Anstalt. Als Lehrerin wurde Fräulein Rath gegen ein Jahresgehalt von 90 Taler angestellt. Am 6. Dezember 1847 fand die feierliche Übernahme der alten und Eröffnung der neuen Anstalt durch die ständische Kommission statt.

Alle diese provisorischen Maßnahmen für die beiden Anstalten fanden ihre Sanktion durch die Beschlüsse des 9. Provinziallandtages im Jahre 1851. Insbesondere wurde hier das Statut für die beiden Anstalten endgültig festgelegt. Die die Organisation betreffenden Bestimmungen sind im wesentlichen schon angeführt. Zu erwähnen ist noch, daß in der Regel nur Kinder von 6—13 Jahren aufgenommen werden sollten und daß für jede Anstalt vier von Vinckesche freistellen geschaffen wurden, deren Vermehrung nach Maßgabe der Mittel des Instituts sich der Landtag vorbehielt. Die Leibwäsche und Kleidung mußten aber auch die Inhaber der Freistellen mitbringen. Im übrigen betrug der Pflegesatz 60 Taler außer Kleidung und Wäsche. Von der Aufstellung eines Lehrplans nahm man vorläufig Abstand und bestimmte im Statut, daß folgende Fächer in den Anstalten gelehrt werden sollten:

1. Religionsunterricht,
2. Elementarunterricht, namentlich Lesen, Schreiben, Rechenkunst, Geographie, Naturgeschichte, biblische und Weltgeschichte,
3. Musik und Gesang,
4. Handarbeiten, namentlich solche, deren Erlernung die Subsistenz der Blinden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zu sichern geeignet ist. Auch die körperliche Ausbildung und Kräftigung der Kinder wurde den Lehrern ans Herz gelegt.

Die Ausbildungszeit sollte die Dauer von 8 Jahren möglichst nicht überschreiten.

Die Entwicklung der Anstalt bis zum Jahre 1875.

Über die Entwicklung der Anstalten in den nächsten Jahren ist in den von der ständischen Kommission den einzelnen Landtagen erstatteten Berichten nur Erfreuliches zu lesen. Im Jahre 1852 befanden sich in der Söster Anstalt 14, in der Paderborner 20 Zöglinge. Da die Zahl der Blinden zugleich mit dem Wachsen der Bevölkerung eine erhebliche Vermehrung erfuhr, machte sich von Jahr zu Jahr auch ein steigendes Bedürfnis nach Unter-

bringung blinder Kinder in Anstalten geltend. Die Zahlen der folgenden kleinen Tabelle zeigen, daß diese dem Rechnung trugen. Es besuchten die Anstalten:

	Soest	Paderborn
1860 . . .	23 Blinde	22 Blinde
1863 . . .	" 28	25 "
1866 . . .	" 40	32 "
1869 . . .	" 50	38 "

In Soest waren versuchsweise auch einige Blinde aufgenommen, die das durch die Statuten vorgeschriebene Alter bereits weit überschritten hatten und den Wunsch hegten, in Handarbeit und Musik unterrichtet zu werden. Einige derselben wurden in kurzer Zeit soweit gefördert, daß sie durch Stuhlflechten und Anfertigen von Strohmatten sich in der Heimat selbst ernähren konnten. Der Landtag billigte diese Versuche und beschloß, sie auch in Paderborn fortzusetzen, soweit dies unbeschadet des eigentlichen und nächsten Zweckes der Anstalt: „Bildung blinder Kinder“ mit den vorhandenen Mitteln geschehen könne.

Bei den jährlichen Revisionen konnte die Kommission feststellen, daß in allen Fächern, insbesondere auch in der Musik und Handarbeit, ungewöhnliche Erfolge erzielt waren, daß in den Anstalten musterhafte Ordnung herrschte und die Zöglinge sich bester Gesundheit erfreuten.

Die bisherige geringe Anzahl von Lehrpersonen genügte aber nicht mehr, die steigende Schülerzahl zu unterrichten und zu beaufsichtigen. Die Kommission suchte dem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß sie für die Soester Anstalt die Einführung weiblicher Elemente für die Haushaltung und Erziehung der Blinden, namentlich der Mädchen, beschloß und deshalb im Jahre 1856 daj selbst zwei Diakonissinnen aus Kaiserswerth anstellte, welche unter Oberaufsicht des Kuratoriums die Haushaltung und Ökonomie der Anstalt zu führen sowie für die körperliche Pflege, für die Erziehung der Kinder, besonders der Mädchen und für das Unterrichten derselben in weiblichen Handarbeiten unter Oberaufsicht des Direktors Sorge zu tragen hatten. Der erste Lehrer und Vorsteher Wilmers trat 1857 in den Ruhestand und an seine Stelle trat der Elementarlehrer Deimel.

In Paderborn schuf Fräulein von Mallinckrodt dadurch Abhilfe, daß sie die Kongregation der Schwestern von der christlichen Liebe gründete, deren Aufgabe in der „Pflege und dem Unterrichte armer Blinden, verwahrloster und verwaister Kinder“ bestehen sollte. Fräulein von Mallinckrodt schenkte der Kongregation die neben der Blindenanstalt gelegene frühere Hartmannsche Besitzung und trat selbst als Oberin an die Spitze des Ordens. Das Verhältnis der Ordensschwestern zur Blindenanstalt regelte ein besonderer Vertrag, in dem die Kongregation sich verpflichtete: „die nächste Erziehung und Beaufsichtigung der Anstaltszöglinge auch deren Unterricht, soweit dies ohne Mitwirkung anderer Lehrpersonen tunlich erscheint“, unentgeltlich zu übernehmen. Seitdem sind die Schwestern in selbstloser aufopfernder Liebe, ohne irgendwelchen irdischen Lohn zum Wohle der Paderborner Blindenanstalt tätig. Und neben den vielen

Tausenden, denen in aller Welt die werktätige Liebe der Genossenschaft zuteil wird, haben ihr vor allem die Blinden in Westfalen unendlich viel zu danken. Auch die bisherige Lehrerin, Fräulein Rath, war der Kongregation beigetreten. Schon im Jahre 1857 mußte sie aber krankheits halber ihren Beruf aufgeben und an ihre Stelle trat Schwester Hildegardis, geborene Louise Schwermann, die spätere langjährige Vorsteherin der Anstalt.

Wenn auch der Hauptzweck der Anstalten darin besteht, die Blinden zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen und sie zu befähigen, nach der Entlassung sich selbst ein auskömmliches Dasein zu verschaffen, so zeigte sich doch, daß die Ausbildung in den Anstalten allein diesen Zweck nicht immer erfüllte, und es ergab sich die Notwendigkeit, auch den aus den Anstalten entlassenen Blinden die Fürsorge zuzuwenden. Zwar hatten sie ein Handwerk gelernt oder waren in der Musik ausgebildet. Unendlich schwer fiel es ihnen aber häufig, das Erlernte zu verwerten und Arbeitsgelegenheit zu finden. Dem Hauptlehrer Deimel gebührt das Verdienst, die Kommission zuerst auf diesen Uebelstand hingewiesen zu haben. Er erbat und erhielt die Erlaubnis, die entlassenen Zöglinge seiner Anstalt in der Heimat zu besuchen, sie mit Arbeitsmaterial und Werkzeugen zu unterstützen, ihnen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen und ihnen, wo es nötig sein sollte, auch fertige Waren abzukaufen.

Die Paderborner Anstalt folgte freudig seinem Beispiel, ja sie ging noch weiter. Der schmerzliche Gedanke, daß manche Kinder, namentlich Mädchen, nach erfolgter Ausbildung, um Platz für andere zu schaffen, entlassen werden mußten, obwohl sie zu einer dauernden, die notwendigen Lebensbedürfnisse aufbringenden Erwerbsarbeit nicht fähig waren, veranlagte Fräulein von Mallinckrodt, bei dem Kuratorium und dem Landtage darauf hinzuwirken, neben der Anstalt ein Blindeninstitut für solche Blinden zu gründen, „welche bei ihrer Entlassung ein rechtes Unterkommen nicht finden würden“. Diese Bitte fand aber zunächst noch keine Zustimmung bei dem Landtage, da in Berlin, Dresden und Hannover sich die Pflegeinstitute nicht bewährt hatten. Aber das Kuratorium hielt an dem Gedanken fest und wurde 1862 bei dem Landtage erneut vorstellig. Dieser konnte sich den von Fräulein von Mallinckrodt vorgebrachten triftigen Gründen auch nicht verschließen und bewilligte, daß einige blinde Mädchen versuchsweise in dem Gartenhaus untergebracht würden. Bereits der Landtag von 1864 beschloß, nachdem der Versuch sich bewährt hatte, die Gründung eines Pflegeinstituts in Paderborn und stellte die nötigen Mittel zur Verfügung. Die Anstalt bestand nunmehr aus zwei Abteilungen, der eigentlichen Schule und Erziehungsanstalt im Hauptgebäude und der Beschäftigungsanstalt für ältere Blinde im Gartenhaus; gemeinschaftlich für die Zöglinge beider Abteilungen waren nur die Andachten und Mahlzeiten im Hauptgebäude. In das Pflegeinstitut wurden sechs blinde Mädchen aufgenommen und bei dieser Zahl blieb es auch in den folgenden Jahren.

In Soest konnte man einen ähnlichen Versuch wegen der beschränkten Raumverhältnisse nicht durchführen, wohl aber wurden einige ältere weibliche

Zöglinge, die entlassungsfähig waren, in der Anstalt belassen, um Deimel beim Unterricht zu unterstützen.

Wie die erheblichen Mehrausgaben, die die Anstalten infolge der steigenden Belegung von Jahr zu Jahr erforderten, ihre Deckung fanden, ergibt sich aus den Tabellen der Beilage 31. Erfreulich ist dabei einmal die erhebliche Steigerung, die von Jahr zu Jahr der bis zur Gründung des Unterstufungs-fonds für entlassene Blinde zu Anstaltszwecken verwandte Arbeitsverdienst der Zöglinge erfahren hat. Ein Beweis für die tüchtige Ausbildung im Handwerk, die den Kindern in den Anstalten zuteil wurde.^{*)} Sehr erheblich sind auch die Erträgnisse der jedes Jahr für das Blindeninstitut veranstalteten Hauskollekten. Die Provinziallandtage bewilligten gemäß Beschluß des 8. Provinziallandtages von 1845 jährlich außer der Einzahlung von 1000 Taler in den Stammfonds, jährlich 1000 Taler für jede Zweiganstalt; ferner wurden aber bei den erforderlich werdenden Neubauten noch größere einmalige Beträge zur Verfügung gestellt, so z. B. vom 9. Provinziallandtag 4000 Taler zum Neubau der Paderborner Anstalt, die 1851 bezogen werden konnte. 1852 erhielt Soest die gleiche Summe. Überhaupt wurde bei allen Bewilligungen streng die Parität für beide Anstalten gewahrt. Der Provinziallandtag ging darin sogar soweit, daß manchmal den einzelnen Anstalten ohne dringendes Bedürfnis, nur um sie nicht vor der anderen zurückzusetzen, Zuschüsse bewilligt wurden. Der Landtag von 1856 bewilligte jeder Anstalt 2000 Taler, die in Soest zu einem dringend erforderlich gewordenen Neubau, in Paderborn zur Anbringung eines eisernen Geländers auf der Freitreppe und zur Ausbesserung des Gebäudes Verwendung finden sollten.

Auch dieser Neubau für Soest reichte aber für die bedeutende Vermehrung der Anstaltszöglinge nicht mehr aus, und in den Berichten der Kommission an die Landtage des Jahre 1864, 1865 lesen wir die ständige Klage über den Mangel an Anstaltsräumen. Im Jahre 1865 wurde eine der Anstalt gegenüberliegende, dem Schreiner König gehörende Besitzung von 5 Morgen für 9000 Taler gekauft. Die Baufrage zog sich aber infolge Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und dem Kuratorium darüber, ob es zweckmäßiger sei, eine Vergrößerung der alten Anstalt vorzunehmen oder einen Neubau auf dem königlichen Grundstück zu errichten, noch lange Jahre hin. Erst als im Jahre 1875 die Taubstummenanstalt Soest ein neues Anstaltsgebäude haben mußte, beschloß man, die Taubstummenanstalt in das Gebäude der Blindenanstalt zu verlegen und für diese auf dem königlichen Grundstück für 120 000 Mk. nach den Plänen des Architekten Hertel in Münster ein neues Anstaltsgebäude zu errichten. Für das Baukapital stellten der 20. Landtag von 1871 30 000 Mk., die Landtage von 1875 und 1877 je 42 000 Mk. zur Verfügung. Wiederum aus Paritätsrücksichten erhielt Paderborn 1871 ebenfalls

^{*)} Wenn der Ertrag des Arbeitsverdienstes nach der Tabelle in Soest nicht dieselbe Steigerung erfahren hat, wie in Paderborn, so ist das darauf zurückzuführen, daß bereits seit dem Jahre 1862 ein Teil desselben zum Besten der entlassenen Zöglinge verwandt bzw. zinsbar für sie angelegt ist.

30 000 Mk. zur Anlegung einer Zisterne, Anschaffung einer Orgel und Fondsvermehrung. Bei den Bewilligungen der Jahre 1875 und 1877 nahm man jedoch von einer gleichen Bewilligung wie für Soest Abstand.

Leider konnte der langjährige Vorsteher der Soester Anstalt, der Lehrer Deimel, der mit unermüdlichem Eifer und großem Erfolge die Soester Anstalt geleitet hatte und den Blinden ein selten treuer und ausgezeichnete Lehrer war, das Ziel seiner Wünsche, die neue Anstalt, nicht mehr erleben. Am 25. Februar 1871 starb er im kräftigsten Mannesalter an einer Lungenentzündung.

An seine Stelle trat im Oktober 1871 der noch jetzt als Direktor der Anstalt tätige Lehrer Lesche.

Die Dinkelsche Provinzial-Blindenanstalt bis zum Jahre 1908.

Da die Dinkelsche Provinzial-Blindenanstalt bereits Provinzialanstalt war, wurde ihre Organisation von der Dotationsgesetzgebung und der Durchführung des Selbstverwaltungsprinzipes in der Provinz nicht wesentlich beeinflusst. An die Stelle der nach § 5 der Anstaltsstatuten zu wählenden besonderen Kommission für die obere Leitung des Blindeninstitutes trat fortan der ständische Verwaltungsausschuß. Im übrigen wurde zwar auf Grund des § 4 des „Gesetzes betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände“ auch die Fürsorge für die Blinden dem Provinzialverbande übertragen. Tatsächlich war diese aber durch die Gründung und Unterhaltung der Dinkelschen Provinzial-Blindenanstalt schon von den Provinzialständen immer ausgeübt worden und nur insofern trat eine Änderung ein, als die alljährlichen Kolketten fortfielen und die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt nunmehr, abgesehen von dem Betrage des inzwischen auf die gewünschte Höhe von 150 000 Mk. angewachsenen Blindenstammfonds und des eigenen Vermögens der Anstalten, ferner abgesehen von den Einnahmen aus Pflegegeldern und dem Arbeitsverdienste der Zöglinge, gänzlich vom Provinzialverbande aufgebracht wurden. Die Höhe der Bedürfniszuschüsse in den einzelnen Jahren ergibt die Tabelle in Beilage 32. Die Einnahmen aus dem Arbeitsverdienst fanden seit dem Jahre 1874 in Soest und seit dem Jahre 1891 auf Beschluß der Rechnungscommission des Provinziallandtages auch in Paderborn nicht mehr zu Anstaltszwecken Verwendung, sondern wurden, wie es in Soest teilweise seit 1862 schon geschehen war, gänzlich zur Unterstützung entlassener Zöglinge und soweit sie erübrigt wurden, zur Ansammlung eines Fonds zur Unterstützung entlassener Zöglinge verwertet.

Dieser Fonds hat in Soest infolge der steigenden Erträge der Arbeit eine Höhe von 59 855,02 Mk. und in Paderborn von 14 750,73 Mk. erreicht.

Seit dem Jahre 1901 erhalten auch die Zöglinge der Anstalten einen Teil des Reingewinnes ausbezahlt oder auf der Sparkasse zinsbar angelegt. Eine Maßnahme, die mit Freuden zu begrüßen ist, weil sie den Sparstimm der Kinder weckt und ihre Arbeitsfreudigkeit erhöht.

Von größerer Bedeutung für die beiden Anstalten war das Gesetz vom 1. August 1886 über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Durch den 31. Westfälischen Provinziallandtag wurde das Statut vom 8. Dezember 1851 durch ein neues, den durch die Einführung der Provinzialordnung eingetretenen Änderungen gerecht werdendes Reglement ersetzt. Die Verwaltung der Anstalten ging nunmehr auf die Organe des Provinzialverbandes (Provinziallandtag, Provinzialausschuß und Landeshauptmann) über. Die obligatorische Einrichtung der Kuratorien wurde im Interesse einer einfacheren und schnelleren Geschäftsführung aufgehoben und die unmittelbare Leitung jeder Zweiganstalt dem bei derselben angestellten Vorsteher (Hauptlehrer) nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß zu erteilenden Dienstanweisung übertragen (§ 8). Gleichzeitig erhielt aber der Provinzialausschuß die Ermächtigung, wenn es ihm zweckmäßig erscheine, einen Vorstand bestehen zu lassen. Diese Einschränkung wurde mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Paderborn gemacht, wo der Unterricht und die Pflege der Kinder ausschließlich in den Händen der Schwestern von der christlichen Liebe lag. Während in Soest das Kuratorium zurücktrat, ließ der Provinzialausschuß denn auch in Paderborn den Vorstand bestehen. Zurzeit gehören ihm an die Herren Domkapitular Dr. Woker, Landgerichtsrat a. D., Geheimer Justizrat Copp, Amtsgerichtsrat Naendrup und Landgerichtsdirektor Schulte. Wie bisher überwachte die erste Lehrerin als Vorsteherin der Anstalt den Unterricht und die Pflege der Kinder sowie den inneren Betrieb der Anstalt. Sie blieb auch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Die bisherigen 4 von Vinckeschen Freistellen erhöhte das Reglement auf 6, gab aber ferner dem Landeshauptmann die Ermächtigung, bei jeder Zweiganstalt nach Maßgabe der bereiten Mittel ganze oder teilweise Freistellen zu bewilligen (§ 13).

Der Pflegesatz von 180 Mk. blieb noch bestehen und wurde erst durch Beschluß des 47. Landtages von 1906 auf 240 Mk. erhöht. In den folgenden Jahren wurde das neue Reglement durch Hausordnungen und Dienstanweisungen für die einzelnen Anstalten ergänzt.

Die Zahl der Freistellen wurde im Jahre 1900 um eine weitere, „Die Landeshauptmann-Overweg-Freistelle“, vermehrt. Der 41. Provinziallandtag hatte nämlich beschlossen, dem Landeshauptmann Overweg bei seinem Scheiden aus der Provinz eine Ehrengabe von 3000 Mk. zu widmen. Landeshauptmann Overweg bat in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Provinziallandtages:

„die Ehrengabe bestehen zu lassen in einer Freistelle für solche westfälische Blinde christlicher Konfession, welche weder von gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, noch aus öffentlichen Armenmitteln ausreichenden Unterhalt empfangen könnten und den hohen Provinziallandtag um die Genehmigung dazu anzufragen, daß diese Freistelle, deren Kostenbetrag sich auf jährlich 180 Mk. belaufen würde, jedesmal von dem westfälischen Provinzialausschuße vergeben wird als

„Landeshauptmann-Overweg-Freistelle“, daß die erstmalige Vergabung für das Rechnungsjahr 1900 und weiter zugunsten eines Zögling meiner Lieblingsanstalt, der Vinckeschen Provinzial-Blindenanstalt zu Paderborn, demnächst aber alternierend zwischen den Vinckeschen Provinzial-Blindenanstalten zu Soest und Paderborn geschieht“.

In Ausführung dieses Wunsches hat der Landtag beschlossen, die Zinsen der Ehrengabe im Betrage von 180 Mk. für eine „Landeshauptmann-Overweg-Freistelle“ zu verwenden und den Betrag von 180 Mk. alljährlich in den Etat einzustellen.

Eine weitere Freistelle für Paderborn wird demnächst geschaffen werden, wenn ein vom Archivar Kurze im Jahre 1854 der Paderborner Anstalt hinterlassenes Kapital von 500 Gulden mit den Zinsen eine solche Höhe erreicht hat, daß aus den Zinsen des Kapitals die Aufwendungen für einen Zögling gedeckt werden können. Der Kapitalbestand betrug am 1. April 1908 5600,22 Mk.

In der Leitung der Soester Anstalt ist seit dem Jahre 1871 keine Änderung eingetreten. 1879 wurde ein zweiter Lehrer und 1889 ein weiterer Hilfslehrer angestellt; ferner übernahm 1892 an Stelle der bis dahin in der Anstalt tätigen Diakonissinnen der Vorsteher Lesche den Anstalts-Haushalt und eine Handarbeitslehrerin den weiblichen gewerblichen Unterricht. Zurzeit sind in Soest außer dem Direktor Lesche noch 2 Lehrer und 1 Hilfslehrer tätig; den Handwerksunterricht erteilen 3 Werkmeister, und 1 Lehrerin gibt den Handarbeitsunterricht.

In Paderborn ist die Pflege und der Unterricht der Kinder ständig in der sorgenden Hand der Schwestern von der christlichen Liebe geblieben. Zwar wurde in der Zeit des Kulturkampfes auch dieser Orden vorübergehend aufgelöst und den Schwestern der Unterricht in der Anstalt verboten. Aber bereits im Jahre 1880 waren diese Bestimmungen wieder beseitigt und in der Anstalt blieb alles beim alten. Die Oberin, Fräulein von Mallinckrodt, kam nach langem Reisen im Auslande, wo sie die weitverbreiteten Niederlassungen ihres Ordens besucht hatte, im Jahre 1880 krank nach Paderborn ins Mutterhaus zurück, um bei ihren lieben Blinden, denen sie ihr arbeitsreiches Leben gewidmet hatte, ihre Tage zu beschließen. Nicht mehr lange konnte sie sich des Blühens der Anstalt erfreuen. Am 30. April 1881 verschied sie. Im Februar 1883 trat Schwester Hildegardis, geborene Louise Schwermann, die von 1858 bis 1860 bereits als Lehrerin an der Anstalt tätig gewesen war, als erste Lehrerin und Vorsteherin an die Spitze der Anstalt. 23 Jahre hat sie mit rastlosem Eifer, mit der größten Hingebung und Treue für die Anstalt und die dieser anvertrauten Pflöglinge gewirkt. In Anerkennung ihrer langjährigen verdienstvollen Tätigkeit wurde ihr im Jahre 1903 von Ihrer Majestät der Kaiserin ein Kreuzißte verliehen. Nach ihrem am 10. August 1906 erfolgten Tode ist die Schwester Kuniberta, geborene Katharina Wershoven, an ihre Stelle getreten, die auch schon seit dem Jahre 1874 in der Paderborner Anstalt tätig ist. Neben ihr sind in Paderborn zurzeit 11 Schwestern von der Genossenschaft zur

christlichen Liebe an der Anstalt tätig. Den Handarbeitsunterricht erteilen zwei Werkmeister und den Musikunterricht der blinde Musiklehrer Hilfe.

Wie aus der Tabelle in der Beilage 31 hervorgeht, hat die Zahl der Zöglinge in Paderborn in den letzten Jahrzehnten eine erhebliche Vermehrung erfahren, während in Soest die Belegung sich im wesentlichen gleich geblieben ist. Diese Anstalt hat namentlich in den letzten Jahren wegen der nachher noch zu erwähnenden ungünstigen Raumverhältnisse sich in der Aufnahme von Zöglingen einschränken müssen. Immerhin darf aber die erfreuliche Tatsache konstatiert werden, daß die Zahl der Blinden nicht die gleiche Steigerung erfahren hat wie die Gesamtbevölkerung und daß daher in der Belegung der Anstalten auch nicht die erhebliche Erhöhung eingetreten ist, wie z. B. bei den Irren- und Taubstummenanstalten. Eine Vergleichung der Blindenzählungen aus den Jahren 1852 und 1895 bestätigt diese Tatsache. In der Provinz Westfalen wurden im Jahre 1852 bei einer Gesamtbevölkerung von 1 504 251 im ganzen 888 Blinde (500 katholische, 376 evangelische, 12 mosaische), im Jahre 1895 bei einer Gesamtbevölkerung von 2 700 250 im ganzen 997 Blinde (535 katholische, 441 evangelische, 11 Dissidenten, 10 mosaische) gezählt. Während im Jahre 1852 auf 10 000 Einwohner noch 5,2 Blinde kamen, entfallen im Jahre 1895 nur 3,32 Blinde auf dieselbe Einwohnerzahl. Diese erhebliche Verringerung ist den segensreichen Fortschritten der Augenheilkunde zu verdanken.

Der Unterricht in den beiden Anstalten vollzieht sich nach den aufgestellten Lehrplänen. Er wird der Aufgabe gerecht, den Zöglingen eine gute Elementarschulbildung auf religiöser Grundlage zu verschaffen. Daneben wird aber der Hauptwert auf eine möglichst vollendete technische Ausbildung gelegt. Das Handwerk, das der Zögling in der Anstalt erlernt, soll ihm später sein Brot geben. Weibliche Handarbeiten, ferner Korb- und Stuhlfllechterei und die Bürstenmacherei sind die für Blinde in erster Linie geeigneten Gewerbe, und sie werden hauptsächlich in den Blindenanstalten betrieben. Da die Blindenlehrer ungeteilt der Auffassung sind, daß die Musik nur in Ausnahmefällen, wo ein Zögling ein besonderes Talent dafür zeigt, als Mittel des künftigen Lebenserwerbes anzusehen ist, wird in den Anstalten die Musik nur als wertvolles Erheiterungs- und Erbauungsmittel gepflegt. Die Heranbildung von Künstlern wird aber nicht angestrebt. Beide Anstalten sind reich mit Bibliotheken in Braillescher Punctschrift ausgestattet, die neben der Bibel, dem Katechismus und den Lehrbüchern auch die Hauptwerke der Literatur enthalten. Die Paderborner Anstalt ist seit 1896 dazu übergegangen, die Blindenbücher selbst herzustellen. Auch gibt sie seit 1897 eine Monatszeitschrift in Punctschrift heraus, die in der Anstalt selbst von Blinden auf Platten punziert und dann auf Papier gedruckt wird. Die Zeitschrift wird allen entlassenen Zöglingen, soweit sie noch mit der Anstalt in Verbindung stehen, übersandt. Da die Herstellung der Blindenschriften ganz erhebliche Kosten verursacht, hat es sich der im Jahre 1876 ins Leben gerufene Verein zur Förderung der Blindenbildung zur Aufgabe gemacht, „den Blindenanstalten sowie den selbst-

ständigen Blinden Unterrichts- und Fortbildungsmittel, namentlich billige Hochdruckschriften zugänglich zu machen“. Der Verein liefert die von ihm gedruckten Bücher fast zur Hälfte des Herstellungspreises. Die Provinzialverwaltung unterstützt den Verein seit 1887 durch eine jährliche Zuwendung von 100 Mk.

Ganz bedeutende Erweiterungen haben die beiden Anstalten in den letzten Jahren erfahren. Der 46. Provinziallandtag beschloß in seiner Sitzung vom 18. Januar 1905:

„Zur dauernden Erinnerung an die am 27. Februar 1906 stattfindende silberne Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin aus Provinzialmitteln einen Betrag von 150 000 Mk. unter dem Namen „Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung“ und mit der Bestimmung bereitzustellen, daß

- I. bei den Vincke'schen Provinzialblindenanstalten zu Soest und Paderborn je ein Blindenheim errichtet wird zur Aufnahme solcher aus der Schule bezw. aus der Blindenanstalt entlassener Blinden, welche nicht schon anderweitig genügend versorgt sind, oder welche wegen körperlicher oder geistiger Mängel ihren Unterhalt selber nicht verdienen können, ohne dabei einer besonderen Anstaltspflege zu bedürfen,
- II. aus den Zinsen des für die Einrichtung der beiden Blindenheime nicht erforderlichen Betrages bei jedem der beiden Blindenheime 5 ganze und 5 halbe Freistellen bewilligt werden.“

Schon seit längerer Zeit lag das Bedürfnis vor, diesen Blinden ein Unterkommen zu verschaffen; und wenn auch bereits in letzter Zeit in Paderborn 9 weibliche Blinde in dem Gartenhaus und in Soest 7 männliche bei dem Werkmeister Remmler ihr Unterkommen gefunden hatten, so waren doch die Räume für die darin weilenden Blinden schon sehr beschränkt und machten jedenfalls die weitere, als dringendens Bedürfnis empfundene Aufnahme unmöglich.

Diesem Übelstande konnte nun durch die reiche Spende des Provinziallandtages endgültig abgeholfen werden.

Die Ausführung des Beschlusses war so gedacht, daß von den 150 000 Mk. ein Betrag von 50 000 Mk. auf die zur Einrichtung der Blindenheime etwa nötig werdenden Bauten entfallen sollte, so daß die Zinsen von den verbleibenden 100 000 Mk. jährlich für die Freistellen zur Verfügung standen. In Paderborn sollte das vorhandene Gartenhaus weiter ausgebaut und in Soest die erforderlichen Räume in dem Hauptanstandsgebäude beschafft werden und zwar sollten die Werkstätten, welche ohnehin nicht ausreichend waren, aus dem Hauptgebäude hinausgelegt und für sie ein besonderes Gebäude aufgeführt werden. Das waren die ursprünglichen Pläne. Bei der Ausführung ergab sich jedoch, daß die für die Bauten in Aussicht genommene Summe von 50 000 Mk. in keiner Weise genügte. Der bauliche Zustand des Gartenhauses in Paderborn war so mangelhaft, daß es vollständig umgebaut werden und ein neues Dachgeschloß erhalten mußte. Hierfür waren allein 45 000 Mk. nötig.

Noch größere Schwierigkeiten ergaben sich in Soest, wo schon seit 1900 das dringende Bedürfnis nach einer Erweiterung der Anstalt sich geltend gemacht hatte. Namentlich fehlte es an Plätzen für Knaben, auch mußten Tagesaufenthaltsräume beschafft werden. Der 48. westfälische Provinziallandtag von 1907 beschloß daher die Errichtung des Blindenheims in Verbindung mit einem größeren Erweiterungsbau der Anstalt vorzunehmen, indem die beiden Flügel auf der Rückseite der Anstalt verlängert werden und außerdem ein Werkstättengebäude mit Blindenheim gebaut werden sollte. Dadurch ergab sich auch die Möglichkeit, die Direktorenwohnung, welche für den jetzigen Inhaber nicht ausreichte und eine ungünstige Raumeinteilung aufwies, zu vergrößern und so umzugestalten, daß sie als genügend große Dienstwohnung gelten konnte. Schließlich wurde auch Zentralheizung für die ganze Anstalt vorgesehen, um die für die Blinden nicht ungefährliche und viele Bedienung erfordernde Ofenheizung zu ersetzen. Die sämtlichen Kosten für die neuen Anlagen wurden auf 133 000 Mk. berechnet und konnten naturgemäß nur zu einem Teile (7000 Mk.) der Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung zur Last geschrieben werden. Der Rest wurde auf Anleihemittel übernommen.

In Paderborn ist das Blindenheim fertig gestellt und von 8 Blinden, 1 männlichen und 7 weiblichen, bezogen worden. Auch in Soest sind die Erweiterungsbauten vollendet. Das neue Werkstättengebäude ist bereits in Benutzung und auch das Blindenheim wird in nächster Zeit von einigen Blinden bezogen werden.



Wanzigstes Kapitel.

Das Hebammenunterrichtswesen.

Von Geheimen Medizinalrat Dr. Georg unter Mitarbeit von Landesrat Boese.

Allgemeines.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts verfügte Westfalen über 5 Hebammen-schulen. Diese wurden unterhalten durch Fonds, welche ihnen durch die Landesherren bei der Gründung überwiesen waren, (für das Herzogtum Westfalen und für Minden-Ravensberg durch den König von Preußen, durch die Bischöfe von Paderborn und Münster für ihre Fürstentümer) und durch Zuschüsse aus dem sogenannten Hebammenunterstützungsfonds. Dieser Fonds war durch die Kabinettsordre vom 16. Januar 1817 eingerichtet, zu seiner Stärkung erhoben auch die Geistlichen beim Eintragen der Geburten in das Kirchenbuch eine Abgabe. Die Verwaltung dieser Fonds lag bei den Regierungen unter der Aufsicht des Oberpräsidenten und bei der Kasse des Zentralhebammenfonds in Berlin.

Für den Regierungsbezirk Münster bestand eine Schule in der Regierungshauptstadt, für den Bezirk Arnberg war eine solche in Meschede gegründet, weil man annahm, daß diese Stadt als Postnotenpunkt eine größere Anzahl Geburtsfälle zu Unterrichtszwecken liefern würde. Im Bezirke Minden bestanden Schulen in Minden, Bielefeld und Paderborn.

Die Paderborner Schule gründete Fürstbischof Friedrich Wilhelm (v. Assenburg) für das Hochstift (die jetzigen Kreise Paderborn, Warburg, Höxter und Büren) um 1780; bis dahin hatte sich der Hebammenstand lediglich aus Autodidakten oder aus Personen, welche bei einer älteren Hebamme als Gehilfin tätig gewesen waren, zusammengesetzt. Der erste Hebammenlehrer war der Hofmedikus Dr. Jacquereß. 1786 erließ Bischof Friedrich Wilhelm eine Hebammenordnung, welche in ausgiebiger Weise den Bedürfnissen seines Landes Rechnung trug.

Dem Dr. Jacquereß folgten als Hebammenlehrer Hofrat Dr. Wilhelm Anton Sicker — Verfasser eines sehr brauchbaren Buches: „Unterricht für

Hebammen", welches weite Verbreitung erlangte, sogar im Erzstift Salzburg offizielles Hebammenlehrbuch war, — dann nur kurze Zeit sein Sohn und schließlich der Direktor des Landeshospitals Dr. Joseph Hermann Schmidt.

Die Hebammenschule erteilte mit Hilfe von Phantomen, Hysteroplasmen und Spirituspräparaten einen hauptsächlich theoretischen Unterricht. Gelegentlich unterstützten die Schülerinnen die Hebammen bei Geburten in der Stadt. Ähnlich war der Unterricht an den übrigen Hebammenschulen der Provinz.

Das königliche Provinzial-Entbindungs- und Hebammenlehrinstitut in Paderborn.

Gegen 1830 trat Schmidt in nähere Beziehung zu dem damaligen Oberpräsidenten Freiherrn Vincke. Dem Zusammenwirken dieses hervorragenden Organizers mit dem genialen Arzte hat die gegenwärtige Lehranstalt ihre Gründung zu verdanken.

Die Hebammenschulen in Minden und Bielefeld hatten keine größere Bedeutung erlangt. In Münster konnte man eine besondere Blüte der Schule nicht erwarten, da die klinischen Geburten von der dort bestehenden medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Anspruch genommen wurden. Die Lehranstalt in Meschede hatte in keiner Weise die Erwartungen erfüllt. Bisweilen waren nur 2 Geburten für den Unterricht im Kurse vorhanden.

Dahingegen hatte sich in Paderborn dank der Fürsorge des letzten Fürstbischofs Franz Egon (v. Fürstenberg) das Landeshospital unter dessen wissenschaftlich bedeutenden Direktoren (Sieder und Schmidt) zu einer weit berühmten Krankenanstalt entwickelt.

Als nun des Königs Majestät dem Hospitale das durch das Aussterben seiner Inassinen frei gewordene Kapuzinessenkloster, welches durch den Reichsdeputationshauptbeschluss in den Besitz des Preussischen Staates übergegangen war, zum bleibenden Besitze anwies, benutzte der Oberpräsident Vincke diese Gelegenheit, in dem Gebäude nach Vornahme einiger baulicher Änderungen eine Hebammenlehranstalt unterzubringen. Eine Kabinettsordre vom 11. November 1833 hob die Hebammenschulen in Bielefeld, Minden und Meschede auf und überwies deren Fonds dem neuen königlichen Entbindungs- und Hebammenlehrinstitut in Paderborn. Die alte Paderborner Anstalt ging ohne weiteres in die neue auf. 1839 wurde auch die Münster'sche Anstalt aufgehoben und dieser Bezirk nach Paderborn verwiesen, wo inzwischen durch einen Erweiterungsbau hierfür Platz geschaffen worden war, so daß nunmehr die ganze Provinz von der Paderborner Lehranstalt mit Hebammen versorgt wurde.

Das Hebammenlehrinstitut, bestehend aus Entbindungsanstalt und Pensionat der Lehrtöchter, war somit mit der Krankenanstalt des Landeshospitals und dem Barmherzigen-Schwesterninstitut unter einem Dache. Von dieser Verbindung versprachen sich seine Gründer besondere Vorteile für den klinischen Unterricht.

Es wirkten an ihm der Direktor (Schmidt hatte aus Sparsamkeitsrücksichten eine Repetitor abgelehnt), eine Oberhebamme (zugleich Inspektorin) und ein Schreiblehrer.

Die Anstalt unterstand unmittelbar dem Oberpräsidenten. Die Lehrtöchter wurden ihr unmittelbar von den Regierungspräsidenten zugewiesen. Gelegentlich der Schlußprüfungen fand durch die Prüfungskommissare, wozu jeder Regierungspräsident seinen Medizinalreferenten beorderte, eine Revision der Anstalt statt, wonach in einem Konferenzprotokoll dem Oberpräsidenten neue Vorschläge über die Weiterbildung der Lehranstalt und des Hebammenwesens überhaupt gemacht wurden.

Die Anstalt erlangte bald eine sehr erfreuliche Blüte. Bereits 1842 wurden in 2 Kursen 64 Lehrtöchter ausgebildet. Der Andrang von Schwangeren war in diesem Jahre so groß, daß viele abgewiesen werden mußten. In der für Geburtshilfe eingerichteten Poliklinik fanden die Lehrtöchter auch Beziehungen zur ambulanten Geburtshilfe. Mit der öffentlichen Gebärkliniik war eine stets besetzte Abteilung für zahlende Schwangere verbunden, welche mit dem Unterricht in keinem unmittelbaren Zusammenhange stand.

Die Erfolge des Unterrichts waren, wie aus den noch vorhandenen Prüfungsprotokollen hervorgeht, vorzügliche. Dem Unterricht lag das von Schmidt verfaßte „Lehrbuch der Geburtshilfe für die Preussischen Hebammen“, welches bis zum Jahre 1878 für die Preussische Monarchie das offizielle Hebammenlehrbuch blieb, zugrunde.

Alljährlich fanden 2 Kurse zu 4 Monaten statt, die anfangs zeitlich getrennt waren. Seit 1840 vereinigte man aber die beiden Kurse aus ökonomischen Gründen und damit das klinische Material aus dem einen Kurse in den anderen übernommen werden konnte, in der Weise, daß am 1. Oktober der eine und dann am 1. Februar der andere sofort begann. Ende Mai bis 1. Oktober blieb die Anstalt geschlossen.

Während dieser Ferien machte der Direktor alljährlich seine Revisionsreisen zu den praktischen Hebammen, so daß er immer mit der allgemeinen Praxis in Fühlung blieb.

Mittlerweile waren dem Hebammeninstitut aus seiner Vereinigung mit dem Landeshospital nicht unerhebliche Schwierigkeiten erwachsen, so daß man auf eine Trennung hinarbeiten mußte. Im Jahre 1833 wurde Direktor Schmidt beauftragt, Verhandlungen einzuleiten, um für die Lehranstalt den früher Bochsolt'schen Hof, damals im Besitze des Regimentschirurgen Spiegelthal, am kleinen Domplatz (jetzt Dompastorat) zu erwerben. Im Jahre 1844 erhielt er aber einen Ruf in das Ministerium nach Berlin und nahm ihn an. Sein Nachfolger, Dr. Hermann Joseph Everten, schloß den am 11. Oktober 1850 ministeriell genehmigten Kaufvertrag am 31. desselben Monats ab. Das Bestium hatte eine Gesamtgröße von 1 Morgen 56 Ruten mit einem Katastralreinertrag von 200 Tlr. 2 Sgr. 1 Pfg. Der Kaufpreis betrug 10 000 Tlr. Dadurch erhielt die Anstalt ein schönes Wohnhaus mit Nebengebäude und

großem Garten. Hier konnte nicht bloß die Lehranstalt untergebracht, sondern auch dem Direktor eine Dienstwohnung angewiesen werden.

Everfen vollführte den Umzug und veranlaßte den nötigen Durchbau des neuen Anstaltsheims. Er leitete bis zum Jahre 1875 die Anstalt im Sinne seines Vorgängers mit großem Erfolg. 1851 führte er den ersten Kaiserschnitt in der Anstalt aus. Von dieser Patientin, welche leider im Wochenbette an Bauchfellentzündung starb, rührt das berühmte Paderborner Becken her, welches von Kilian, dem Lehrer Everfens und Ordinarius in Bonn, als Spondylolisthetisches Becken zum ersten Male genau beschrieben wurde. Bei diesem Falle wurde auch zum ersten Male in Paderborn die Chloroformnarkose in Anwendung gebracht. Sanitätsrat Dr. Everfen starb noch im Amte stehend 1875 als hochgeschätzter Arzt und weit bekannter Hebammenlehrer.

Die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Paderborn.

Fast gleichzeitig mit dem Tode Everfens ging am 1. Januar 1876 das Hebammeninstitut durch den § 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände in den Besitz des Provinzialverbandes von Westfalen über. Kapitalvermögen besaß die Anstalt nicht.

Nach § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 sollten die am 1. Januar 1876 vorhandenen Bestände des Zentralfonds zur Unterstützung der Hebammen nach Verhältnis der aus den einzelnen Landesteilen dem Fonds zugeführten Mittel den beteiligten Provinzialverbänden zur Verwendung im Interesse des Hebammenwesens überwiesen werden. Diese Überweisung erfolgte für Westfalen am 29. Juli 1876 und zwar mit im ganzen 18711,52 Mk. Der Provinziallandtag hat die Zinsen von diesem Betrage der Hebammenlehranstalt für Anstaltszwecke überlassen.

Das Anstaltsgebäude war mit 31 950 Mk., das Inventar mit 7200 Mk. bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Sozietät versichert.

Als neuer Direktor trat Dr. Conrad Hörling ein. Der Unterrichtsplan blieb unverändert, die Revisionsreisen zu den praktischen Hebammen fielen weg; die Nachprüfungen wurden nur von den Kreisphysikern abgehalten.

Die Provinzialverwaltung beschritt nunmehr selbständig den Weg zur weiteren Hebung des Hebammenunterrichtswesens.

Nach dem Bericht des ständigen Verwaltungsausschusses an den 23. Provinziallandtag war das Anstaltsgebäude, ein Fachwerkbau mit Ziegeldach, nur teilweise in gutem Zustand und reichte auch für die Anstaltszwecke nicht mehr aus. Krankenzimmer fehlten vollständig, unzureichend waren die Zimmer für Wöchnerinnen usw. Es wurde daher ein Erweiterungsbau mit einem Kostenschlag von 25 000 Mk. im Entwurf vorgelegt und am 14. Juli 1877 genehmigt. Dieser Bau kostete tatsächlich 36 367,43 Mk. Die Versicherung der Gebäude wurde nunmehr auf 51 330 Mk., des Inventars auf 11 500 Mk. erhöht

Der so entstandene stattliche Weiterbau wurde noch unter Hörling im Jahre 1882 in den Betrieb hineingezogen.

Hörling starb bereits am 18. Oktober 1883.

Nunmehr übernahm Kreisphysikus Dr. Karl Franz Georg, beginnend mit dem 101. Lehrurse die Leitung der Anstalt.

Neben einigen Verbesserungen der Ökonomie wurde die Bettenzahl im Jahre 1884 von 10 auf 15 für Schwangere und Wöchnerinnen erhöht. Die Kursusdauer (bislang 4 Monate) wurde zugleich auf 5 Monate verlängert. Die wichtigsten Fortschritte wurden aber erst möglich, nachdem im Jahre 1890 wegen des baufälligen Zustandes eines Teiles des Anstaltsgebäudes ein Neubau der ganzen Anstalt an einer besser gelegenen Baustelle in Aussicht genommen wurde. Es gelang, unter günstigen Bedingungen ein schön gelegenes Grundstück von 57 a 3 qm an der Promenade für den Preis von 37 950 Mk. zu erwerben, auf dem schon ein zur Direktorenwohnung geeignetes Gebäude sich befand. Hinter diesem Hause wurde nach den Angaben und Plänen des Direktors in den Jahren 1892 bis 1894 ein stattliches, von allen Seiten freiliegendes, von Vorgarten und großem Hofraum umgebenes neues Gebäude errichtet mit einem Gesamtkostenaufwand einschl. Inventar von 186 562,51 Mk., welches in ausgiebiger Weise den damaligen Anschauungen über die Einrichtungen von Hebammenlehranstalten entsprach. Neben dem Pensionat der Lehrtöchter (30 Plätze), den Wohnungen für das Personal, den ökonomischen und hygienischen Anlagen erhielt die Anstalt 18 Betten für Hauschwangere, 3 Betten für zahlende Schwangere II. Klasse und 1 Bett I. Klasse, ferner 12 Betten für Wöchnerinnen und einen Isolerraum, der nach Bedarf mit Betten zu bestellen ist. Diese Räume gruppieren sich zweckmäßig um den nach antiseptischen Prinzipien eingerichteten Gebärfaal.

Am 1. September 1894 wurde die neue Anstalt bezogen. Zu gleicher Zeit trat auch ein Assistenzarzt ein.

Das frühere Anstaltsgebäude wurde durch Vertrag vom 8./26. Februar 1895 an das Domkapitel zu Paderborn für 70 117,50 Mk. verkauft.

Während die Zahl der Geburten bislang 52 nicht überschritten hatte, wuchs sie im Jahre 1894/95 auf 98 Fälle. Im Herbst 1895 mußte die Anstalt noch einmal geschlossen werden, da sich mancherlei Änderungen in baulicher Hinsicht als notwendig herausgestellt hatten. Von da ab wurde aber ein dauernder Betrieb in der Anstalt eröffnet. Damit stieg gleichmäßig die Frequenziffer der Station, welche im Jahre 1903 die Zahl 389 erreichte. Die somit notwendige Anstellung einer zweiten Oberhebamme erfolgte im Jahre 1904. Auch nach Eröffnung der zweiten Westfälischen Hebammenlehranstalt in Bochum sank die Station nicht mehr unter 300 herab. Fast die Hälfte der Insassinnen sind Ehefrauen aus der Paderborner Gegend.

Der Versuch, eine Art Poliklinik dadurch zu schaffen, daß man den Hebammen in der Stadt ein Entgelt aussetzte, wenn sie Schülerinnen zu Geburten zuzögen, hat keinen nennenswerten Erfolg gehabt.

Infolge dieses erfreulichen Aufschwungs des geburts-hilflichen Materials waren wichtigere Fortschritte im Hebammenunterrichtswesen in die Wege zu leiten.

Hierzu gehörte in erster Linie die Einrichtung von Wiederholungskursen für im Beruf stehende Hebammen. Nachdem bereits in der Lehranstalt in Lubbin (N.-Laußig) solche Kurse mit gutem Erfolge eingeführt worden waren und auf Grund der dort gemachten Erfahrungen die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen deren allgemeine Einführung 1894 angeraten hatte, fand auch in Westfalen infolge der Anregung des Oberpräsidenten und eines Berichtes des Anstaltsdirektors vom 19. November 1895 ein solcher Kursus im Jahre 1896 probeweise statt. Es sollten erst Erfahrungen gesammelt werden, ob in der dafür freien Zeit genügend Material für den Unterricht vorhanden sein würde. Da sich der Kursus bewährte, so wurde er in den folgenden Jahren wiederholt, dann auf 3, im Jahre 1906 auf 4 Wochen verlängert. Im Jahre 1908 fanden zwei Kurse statt.

Die Kurse umfassen solche Hebammen, welche von den Kreisärzten nach dem Ausfall der Nachprüfungen dazu besonders bestimmt werden. An diesen Nachprüfungen hat seit 1899 der Direktor, soweit es seine sonstigen Dienstgeschäfte gestatten, teilzunehmen.

Als Honorar setzte die Provinzialverwaltung unter Berücksichtigung des großen Wertes der Kurse 40 Mk. fest, so daß auch jene Hebammen, für die kein Hebammenbezirk aufkommt, keinen Grund zum Fernbleiben der Kosten wegen haben. Seit 1899 ermöglichte man auch den Hebammen der Fürstentümer Waldeck-Pyrmont die Teilnahme an den Kursen gegen Zahlung eines Honorars von 60 Mk.

Eine fernere Neuerung war die Einführung von Kursen für Wochenbettpflegerinnen. Der Fortfall der Ferien hatte schon in früheren Jahren dazu geführt, in der Zeit, wo keine Lehrtöchter und alte Hebammen vorhanden waren, geeignete Personen zur Unterstützung der Oberhebammen bei der Wochenpflege heranzuziehen. Beim Abzuge bescheinigte der Direktor diesen Personen ihre Tätigkeit, so daß sie auf Grund der hier erfahrenen Unterweisung ihre Tätigkeit im Privathause fortsetzen konnten. Im Jahre 1900 erhielten sie als Instruktionsbuch einen kleinen Leitfaden für den Unterricht in der Kindbettpflege in die Hand, welches der Assistenzarzt der Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse und Bedürfnisse verfaßt hat. Hiernach wurde im Jahre 1902 zum ersten Male die Abhaltung eines Kursus für staatlich geprüfte Wochenbettpflegerinnen (16. Juli bis 30. August) von dem Oberpräsidenten genehmigt. Das Examen hielt in diesem und dem folgenden Jahre noch der Direktor ab. Im Jahre 1904 erschien die ministeriell genehmigte, von dem Oberpräsidenten erlassene „Ordnung für staatlich geprüfte Wochenbettpflegerinnen“. Damit wurde auch ein Examen vor einer staatlichen Prüfungskommission festgesetzt, welche aus einem Regierungsmedizinalrat, einem Kreisarzt und dem Direktor sich zusammensetzte. Der Unterricht erfolgt nach dem von dem Direktor der Anstalt und den Medizinalreferenten an den Regierungen

der Provinz revidierten und hiernach in 2. Auflage herausgegeben Leitfaden des Assistenzarztes Dr. Mann. Die Dauer des Kursus wurde auf 8 Wochen verlängert.

Die Dauer des Hauptkursus für Hebammenlehrtöchter genügte schließlich bei den erhöhten Anforderungen, welche das neue Hebammenlehrbuch an den Unterricht stellte, nicht mehr. Nachdem durch die Eröffnung der neuen Schwesteranstalt in Bochum im Frühjahr 1906 eine genügende Versorgung der Provinz mit Hebammen gewährleistet war, konnte die Kursusdauer auf 8 Monate verlängert werden.

Während die von den Gemeinden oder Hebammenbezirken gewählten Schülerinnen für den fünfmonatigen Lehrkursus 180 Mk. und die selbstzahlenden 300 Mk. entrichten mußten, sind für den achtmonatigen Kursus von den gewählten Schülerinnen 300 Mk. und von den selbstzahlenden 500 Mk. zu vergüten.

Demnach werden gegenwärtig abgehalten:

1. ein Hauptkursus für Hebammenlehrtöchter vom 1. Oktober bis Ende Mai (etwa 30 Teilnehmerinnen);
2. zwei Wiederholungskurse für im Beruf stehende Hebammen, je einer im Juni und Juli (20 bis 30 Teilnehmerinnen);
3. ein Wochenbettpflegerinnenkursus vom 1. August bis Ende September (6 bis 8 Teilnehmerinnen).

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen über die Verwaltung der Hebammenlehranstalten zu Paderborn und Bochum vom 17. Februar 1906. 5. Juni

Die Anstalt hat in den Jahren 1854 bis 1875 einschl. 1878 und in der Zeit von 1876 bis Mai 1908 rund 1780 Hebammen ausgebildet.

Für die Auswahl der Anwärterinnen war an erster Stelle die Bedürfnisfrage maßgebend. Demnach wurden zunächst solche Bewerberinnen einberufen, welche von Gemeinden als künftige Bezirksh Hebammen präsentiert waren. Für diese hatte der Hebammenbezirk die Ausbildungskosten zu entrichten. Von denjenigen, welche sich auf eigene Kosten ausbilden lassen wollten, wurden an erster Stelle diejenigen berücksichtigt, welche eine behördliche Bescheinigung beibrachten, daß ihre Neuniederlassung im öffentlichen Interesse nötig erschien. Erst zuletzt kamen sonstige Gründe zur Erwägung, insbesondere gute Befähigung zum Berufe oder persönliche Bedürftigkeit der Anwärterin. Als Bedingung für die Aufnahme war maßgebend außer der aus dem Atteste des zugehörigen Kreisarztes ersichtlichen Befähigung für den Beruf, daß die Bewerberin nicht älter als 30 und nicht jünger als 20 Jahre war und nicht außerehelich geboren hatte. Fehlten die letzteren Vorbedingungen, so wurde auf besondere Erwägungen hin von dem Direktor die eine oder andere Anwärterin dem Landeshauptmann zur Dispensation vorgeschlagen.

Seit Eröffnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt war in Westfalen stets ein starker Zudrang zum Hebammenberufe, er war größer, als es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die Anwärterinnen entstammten

überwiegend den Personen der sog. arbeitenden Klassen; diese Frauen genügen aber, um eine spezielle Pädagogik, völlig ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten für den Beruf als Hebamme zu erlangen.

Unermüdet hat die Paderborner Hebammenschule, die nunmehr auf eine 75 jährige Tätigkeit zurückblicken kann, für die Erfüllung ihres Zweckes, die Provinz Westfalen mit tüchtigen Hebammen zu versorgen, gewirkt. Sie folgte den Fortschritten der Wissenschaft. Im Jahre 1905 wurde der Kreisaal den aseptischen Prinzipien gerecht eingerichtet und das Instrumentarium mit einem Kostenaufwand von rund 3000 Mk. erweitert. Die Entwicklung der Anstalt ist noch nicht abgeschlossen. Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. März 1908 einen umfassenden Weiter- und Durchbau beschlossen, dessen Kosten auf rund 180 000 Mk. zu schätzen sind. Es sollen entstehen: eine Krankenabteilung für die klinische Behandlung bedürftiger unterleibstranker Frauen; eine ausreichende Isolierabteilung für ansteckend erkrankte Pfleglinge der Anstalt mit gesondertem Entbindungs- und Operationsraum; eine kleinere Säuglingsabteilung, in welcher Kinder, die in der Anstalt geboren sind, nach Bedarf weitergepflegt werden können, damit eine gründliche Belehrung der Schülerinnen in der Säuglingspflege erfolgen kann; eine wissenschaftliche Abteilung (Laboratorium, Bibliothek, Sektionsraum). Auch die Wohnungen der Lehrtöchter erfahren eine wesentliche Umgestaltung, desgleichen die Anlagen für die Ökonomie und die Hygiene des Hauses, entsprechend den neuesten Errungenschaften der Technik.

Der verdienstvolle Anstaltsleiter, Geheimer Medizinalrat Dr. Georg, trat am 1. November 1908, nachdem er einige Tage vorher sein 50 jähriges Doktorjubiläum gefeiert und 25 Jahre lang der Anstalt vorgestanden hatte, in den Ruhestand. Als kommissarischen Nachfolger wählte der Provinzialausschuß den langjährigen Assistenzarzt der Anstalt Dr. Mann.

Die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Bochum.

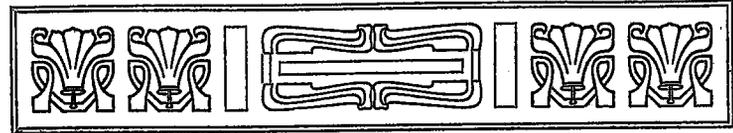
Da mit der schon seit einigen Jahren in Erwägung gezogenen Verlängerung des 5 monatigen Ausbildungskurses für die Hebammenschülerinnen auf 8 oder 9 Monate die Anstalt in Paderborn nicht imstande gewesen sein würde, eine genügende Anzahl von Hebammen für die Provinz auszubilden, so genehmigte der Provinziallandtag in der Sitzung vom 8. März 1904 die ihm unterbreiteten Grundsätze und Vorschläge für die Errichtung einer zweiten Anstalt. Als Platz für diese neue Anstalt, die an einem Orte des Industriebezirks errichtet werden sollte, wurde Bochum gewählt. Mit dem Bau der Anstalt, für welche die Stadt Bochum den Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung stellte, wurde im Sommer 1904 begonnen, sie wurde am 15. Juni 1906 unter dem Direktor Dr. Lüsebrink eröffnet. Die Anstaltsräume sowie die Direktorenwohnung sind unter Vermeidung von Luxus mit allem Nötigen in einfacher, aber gediegener Ausführung und in hinreichender Menge ausgestattet. Die Anstalt hat eine zentrale Hochdruckkesselanlage, für die

Kranenräume ist Warmwasserheizung gewählt, für die Flure und Tagesräume Niederdruckdampfheizung. Die Beleuchtung ist elektrisch. In der Anstalt ist getrennt von dem Pensionate der Schülerinnen und ohne alle Beziehung zum Hebammenunterricht eine besondere Abteilung für zahlungsfähige Schwangere und Kranke eingerichtet.

Die Anstalt, für deren Bau und innere Ausstattung 917 000 Mk. aufgewendet sind, bildet in dem 8 monatigen, am 1. April beginnenden Lehrkursus jährlich bis zu 40 Schülerinnen aus. Die Kurse für die Fortbildung der Hebammen beginnen am 1. Dezember und 1. Januar, während der Kursus zur Ausbildung der Wochenbettpflegerinnen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende März abgehalten wird.

Abgesehen von den 40 Betten für die Schülerinnen und 12 Betten für das Anstaltspersonal bietet die Anstalt Aufnahme für 37 Schwangere, 33 Wöchnerinnen 3. Klasse, 8 bis 9 Pensionärinnen 1. und 2. Klasse, 8 Kranke (Schülerinnen und Schwangere) sowie für 11 Kranke 1. und 2. Klasse. Für eine spätere Erweiterung ist sofort Sorge getragen, da die im östlichen Dachgeschoss bereits ausgebauten, aber noch nicht ausgestatteten großen Schlaffäle noch mit 20 bis 24 Betten belegt werden können. Die Anstalt hatte im Jahre 1907 schon 407 Geburten.





Einundzwanzigstes Kapitel.

Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder.

Von Landesrat Schulte-Stenzen.

Bis zum Inkrafttreten des Zwangserziehungsgesetzes.

Die Mitwirkung der Provinz auf dem Gebiete der Fürsorge für die gefährdete oder verwahrloste Jugend tritt allmählich zuerst im Jahre 1825 in die Erscheinung, indem der Oberpräsident in diesem Jahre zur öffentlichen Kenntnis bringt, daß bei dem Landarmenhause zu Benninghausen zur Aufnahme sittlich verwahrloster oder verderbter Kinder eine Lehr- und Erziehungsanstalt eröffnet worden sei. Aus den Aufnahmebedingungen in die einstweilen nur für Kinder männlichen Geschlechts, jedoch beider Konfessionen bestimmte Anstalt ergibt sich, daß die Aufnahme in der Regel nur bei Knaben im Alter von 8 bis 16 Jahren aus der Provinz Westfalen und zwar bei vermögenslosen unentgeltlich, sonst gegen im Einzelfalle vertraglich zu regelnde Bezahlung erfolgen sollte. Ein Recht auf Aufnahme eines Kindes in die Anstalt besteht nicht. Nach der Aufnahme tritt die Anstalt in die elterlichen Rechte gegenüber dem Kinde außer in Ansehung des Vermögens, welches das Kind etwa schon besitzt oder welches ihm zufällt. Über die Dauer des Aufenthalts bestimmt die Anstalt, wenn bei der Aufnahme nicht etwas anderes verabredet ist. Die Anstalt hat das Recht, Kinder mit dreimonatlicher Kündigung jederzeit zurückzugeben. Diejenigen, die das Kind der Anstalt anvertraut haben, sollen jährlich wenigstens einmal über das Befinden und Verhalten des Kindes durch den Landrat des Kreises Nachricht erhalten. Erlangt ein unentgeltlich aufgenommenes Kind später Vermögen durch Erbschaft oder Glückfälle, so ist die Anstalt berechtigt, Kostenersatzung zu verlangen. Hat aber der Pflegling durch eigenen Fleiß etwas erworben, so soll er keine Verpflichtung haben, die auf ihn verwendeten Kosten zurückzuzahlen; es soll vielmehr seinem Gewissen überlassen bleiben, ob und was er in Anerkennung der ihm gewordenen Wohlthaten der Anstalt zurückgewähren will, um dieselbe so in den Stand zu setzen, gleiche Wohlthaten auch künftig um so eher anderen angedeihen zu lassen.

Sobald als angängig, soll ein Kind in Familienpflege gegeben werden. Wann zuerst Knaben und von wann ab auch Mädchen in die Anstalt aufgenommen sind, ist nicht genau festzustellen; die Akten ergeben aber, daß schon 1829 Knaben und jedenfalls von 1840 ab stets auch eine Anzahl Mädchen in der Anstalt gewesen sind.

Eine auf die ganzen Jahre sich erstreckende Nachweisung über den Bestand der Zöglinge ist aus den Akten nicht zu entnehmen; ebenso wenig ergeben die Akten ein vollständiges Bild über die Höhe der für die untergebrachten Kinder aufgewendeten Kosten.

Die Aufnahme scheint regelmäßig auf Antrag und unter Mitwirkung der Ortspolizei erfolgt zu sein und nachdem durch deren Vermittelung eine Vereinbarung wegen des von der Heimatgemeinde zu zahlenden Kostgeldes getroffen war. Dieses Kostgeld hat jedenfalls vom Jahre 1840 ab 36 Mfl. jährlich betragen. In den Jahren 1840 bis 1858 sind an Kostgeld seitens der Anstaltskasse vereinnahmt: für Knaben 36486,15 Mfl. und für Mädchen 9275,90 Mfl., zusammen 46762,05 Mfl. Daraus ergibt sich für die genannten 19 Jahre ein durchschnittlicher Bestand von 53,3 Knaben und 13,6 Mädchen, zusammen also von rund 67 Zöglingen.

Die finanziellen Leistungen der Provinz für diese Zöglinge lassen sich nur schätzungsweise berechnen. Nimmt man an, daß die Kosten des Unterhalts und der Erziehung in Benninghausen pro Kind und Jahr 120 Mfl. betragen haben — diese Annahme erscheint gerechtfertigt, da für die auf Grund des § 42 des Preussischen Strafgesetzbuchs zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurteilten jugendlichen Personen, die gleichfalls in Benninghausen untergebracht wurden, ein Pflegesatz von 120 Mfl. pro Jahr vereinbart war und ein gleicher Pflegesatz nach der Räumung von Benninghausen auch den dann benutzten Privatanstalten gewährt wurde —, so würde sich für die genannten Jahre an Kosten des Unterhalts und der Erziehung eine Gesamtausgabe von 155 873,50 Mfl. ergeben, so daß aus Provinzialmitteln nach Abzug der oben-

genannten	46 762,05	„
	109 111,45 Mfl.	

verausgabt worden wären.

Im Jahre 1858 wurde nach längeren Verhandlungen die Erziehungsanstalt in Benninghausen aufgehoben. Schon im Jahre 1851 hatte sich der Provinziallandtag auf Ersuchen des königlichen Landtagskommissars mit der Frage zu beschäftigen, ob eine gänzliche Trennung der Erziehungsanstalten von dem Landarmenhanse erfolgen sollte, anderenfalls wegen der beschränkten Raumverhältnisse in Benninghausen ein ausgedehnter Erweiterungsbau der dortigen Anstalt ein dringendes Bedürfnis sein würde.

Ein dem Schreiben des Landtagskommissars beigefügter Bericht der provinzialständischen Kommission für das Landarmenhaus in Benninghausen spricht sich dahin aus, daß die Unterrichts- und Erziehungsanstalt daselbst in den letzten Jahren dem auf 240 Plätze angenommenen Bedürfnisse nicht mehr

hätte entsprechen und daß man den vorhandenen Bestand an Zöglingen hätte verdoppeln und sogar verdreifachen können, wenn man alle Anmeldungen hätte annehmen wollen. Der Bericht erörtert sodann die Bedenken gegen die Verbindung einer Erziehungsanstalt mit einem Landarmen- und Besserungshaus. Die im erzieherischen Interesse der Kinder durchaus nötige Trennung der Kinder von den Insassen des Landarmenhanse sei nicht vollständig durchführbar. Der gewöhnliche Sprachgebrauch werfe beide Institute zusammen und nehme daher der Zögling der Erziehungsanstalt unverschuldet die Schmach, der Straf-anstalt angehört zu haben, als drückenden Makel mit ins Leben. Demgemäß schlägt diese Kommission dem Provinziallandtag vor, um für die notwendige Erweiterung als Landarmen- und Arbeitshaus in Benninghausen den nötigen Platz zu gewinnen, die Erziehungsanstalten in Benninghausen eingehen und 2 nach Konfessionen getrennte Anstalten zu je 120 Plätzen oder 10 Familien nach dem Muster des Rauhen Hauses bei Hamburg einrichten zu lassen.

Demgegenüber hat nach einem dem Schreiben des Oberpräsidenten gleichfalls beigefügten Berichte des Polizeiausschusses über das Landarmenhaus in Benninghausen dieser die Erweiterung von Benninghausen einstimmig abgelehnt, einmal wegen der bedeutenden Kosten, dann, weil nach dem neuen Strafgesetzbuch sich die Zahl der Korrigenden vermutlich bedeutend vermindern würde und endlich die bestehende Erziehungsanstalt für gänzlich entbehrlich erachtet wurde, da die Unterbringung in Familien größeren Erfolg verspreche.

In der Landtags Sitzung vom 5. Oktober 1851 wurde der Erweiterungsbau von Benninghausen und die Errichtung eigener Erziehungsanstalten abgelehnt, aber einstimmig beschlossen, die Erziehungsanstalt vom Landarmenhanse zu trennen, dabei der Weg, wie diese Trennung verwirklicht werden sollte, späterer Erörterung vorbehalten.

Ein weiterer Bericht der provinzialständischen Kommission über das Landarmenhaus zu Benninghausen betont von neuem die Notwendigkeit der Entfernung der Erziehungsanstalt von Benninghausen und schlägt nach Erörterung der Möglichkeiten, diese Entfernung zu verwirklichen, in erster Linie vor, die Fürsorge für verwahrloste Kinder zu einer Kreisangelegenheit zu machen und dabei vorhandene Privaterziehungsanstalten in Anspruch zu nehmen oder neue zu gründen. In letzterer Hinsicht erwähnt er ein Angebot des Grafen von Kielmannsegg auf Verkauf des Schlosses Mülheim a. d. Möhne.

Auf diesen Bericht hin wählte der Provinziallandtag im September 1852 eine Kommission zur Vorbereitung der für die notwendige Trennung der Erziehungs- von der Korrekptionsanstalt zu Benninghausen nötigen Vorschläge für den nächsten Provinziallandtag. Diese erklärte sich mit Stimmenmehrheit gegen den Ankauf des Schlosses zu Mülheim a. d. Möhne, nachdem ein eingefordertes Gutachten die Notwendigkeit ergeben hatte, daselbst noch erhebliche Umbaufkosten aufzuwenden. Sie ging davon aus, daß demgegenüber billiger die Trennung der Erziehungsanstalt von dem Landarmenhanse durch einen Neubau auf einem in der Nähe von Benninghausen anzukaufenden Grundstück sich werde ermöglichen lassen, falls man dazu die Errichtung einer

eigenen Anstalt überhaupt nötig habe, beschloß aber in erster Linie mit Rücksicht darauf, daß sich die Rettungshäuser von Schildesche, Dr. Oldendorf und Kleinenbremen zur Aufnahme der in Benninghausen untergebrachten Knaben bereit erklärt hatten, mit diesen Häusern ein Vertrag wegen Aufnahme der nach § 42 des Preussischen Strafgesetzbuches verurteilten Knaben seitens des Oberpräsidenten auch schon abgeschlossen war, die Auflösung von Benninghausen durch Inanspruchnahme von Privatanstalten zu ermöglichen und zu diesem Zwecke bei dem Konsistorium und den beiden Bischöfen auf die Errichtung weiterer Privatanstalten hinzuwirken.

In diesem Sinne berichtete die Kommission an den Provinziallandtag und stellte den Antrag:

„Hohe Ständeversammlung wolle die Ermächtigung erteilen, gegen eine jährliche Vergütung von 120 Mfl. die in der Erziehungsanstalt in Benninghausen vorhandenen Kinder in andere Erziehungsanstalten unterzubringen und auf diese Weise fortschreitend eine möglichst baldige Entfernung sämtlicher Kinder von Benninghausen anstreben.“

Zur Erleichterung der Erreichung dieses Resultats wurde vorgeschlagen, den Erziehungsanstalten zur Aufnahme der Kinder etwa nötige Anschaffungen durch Beihilfen aus dem Dispositionsfonds der Hilfskasse zu erleichtern und daher weiter beantragt:

„Die Hilfskasse anweisen zu wollen, eine bestimmte Summe vom Dispositionsfonds zu reservieren und der zu erwählenden Kommission die Ermächtigung zu erteilen, dieselbe zu gleichen Teilen für jede der beiden Konfessionen behufs der Erleichterung der Aufnahme der Kinder in andere Erziehungsanstalten zu verwenden.“

In der Sitzung des Provinziallandtages vom 23. Oktober 1854 wurde der erste Vorschlag einstimmig ohne Diskussion genehmigt und auf den zweiten Vorschlag 3000 Mfl. zu dem angegebenen Zweck bewilligt.

Zur Aufnahme katholischer Mädchen wurde das Kloster unserer lieben Frau zu Coesfeld und zur Aufnahme katholischer Knaben eine auf dem Hause Hall bei Gescher neu errichtete Anstalt seitens des Bischofs von Münster zur Verfügung gestellt und anscheinend seit dem Jahre 1856 benutzt.

Nachdem dann im Jahre 1857 sich die Anstalt Schildesche auch zur Aufnahme weiblicher evangelischer Zöglinge gegen einen Pflegesatz von 120 Mfl. jährlich und Gewährung eines zinsfreien Darlehens von 9000 Mfl. vertraglich verpflichtet hatte und somit für alle Kategorien von Zöglingen nunmehr Privatanstalten zur Verfügung standen, konnte die Erziehungsanstalt in Benninghausen im Jahre 1858 eingehen.

Das Verfahren wegen Aufnahme von Kindern in die Anstalten wurde in der Weise geregelt, daß der Aufnahmeantrag mit den entstandenen Verhandlungen von dem Landrat an den Oberinspektor von Benninghausen gesandt wurde, welcher Antrag und Verhandlungen an den Oberpräsidenten zur Prüfung und Aufnahmegenehmigung weitergab. Der Oberpräsident sandte die Verhandlungen an die betreffende Anstalt, dagegen die Aufnahmegenehmigung

mit Zahlungsanweisung von jährlich 120 Mfl. aus der Anstaltskasse zu Benninghausen an den Oberinspektor zu Benninghausen, welcher den Landrat zu benachrichtigen und demselben anheimzugeben hatte, sich wegen des Aufnahmetermins mit dem Vorstand der Anstalt zu einigen. Das von den Heimatgemeinden zu zahlende Kostgeld, das vom 1. Januar 1859 ab auf jährlich 60 Mfl. als die Hälfte des den Privatanstalten zu zahlenden Pflegesatzes erhöht war, floß in die Kasse des Landarmenhauses.

Um eine vor Abschluß der Erziehung eintretende vorzeitige Herausnahme der Kinder aus den Anstalten zu verhüten, hatte die Polizei vor der Aufnahme die Zustimmung der legitimierten Vertreter des Kindes (Eltern, Vormund) und im Falle der Weigerung der legitimierten Vertreter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 A. L. R. II 2 die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 91 a. a. O. zur Unterbringung des Kindes herbeizuführen und bei Erteilung der Zustimmung den Vater, Vormund bezw. das Vormundschaftsgericht zu verpflichten, sich der Bedingung zu unterwerfen, daß die Dauer des Verbleibens in der Anstalt von dem Ermessen der Anstalt abhängen solle. Eben solange mußten auch die Kostgeldzuschüsse der Gemeinden in Aussicht gestellt werden.

Durch einen Erlaß des Oberpräsidenten vom 26. Oktober 1871 wurde das Verfahren bei Unterbringung verwahrloster Kinder neu geregelt derart, daß die polizeiliche Mitwirkung und die durch dieselbe herbeigeführte Genehmigung der Unterbringung der Kinder aufgehoben und die Unterbringung der freien Vereinbarung zwischen Anstaltsvorstehern und legitimierten Vertretern des Kindes unter Hinzutritt der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts überlassen wurde. Dagegen wurde das vermittelnde Einschreiten der Organe der örtlichen Armenverwaltung als zweckmäßig und in denjenigen Fällen, wo die Kosten der Unterbringung aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen seien, als notwendig bezeichnet. Die Überführung sollte von nun an Sache der Interessenten sein. Der Vorbehalt, daß lediglich die Anstalt bestimmen solle, wie lange der Zögling in der Anstalt verbleiben müsse, wurde nicht mehr für zulässig erachtet, dagegen sollte es keinem Bedenken unterliegen, wenn auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, als deren Schranke das 16. Lebensjahr anzusehen sei, kontrahiert und dabei der Anstalt das Recht eingeräumt werde, auch schon früher zu entlassen.

Zu diesem Erlaß nahm der provinzialständische Verwaltungsausschuß, nachdem inzwischen am 3. Januar 1872 das Landarmenhaus zu Benninghausen an die Provinz übergeben und die Verwaltung auf den Direktor des Landarmenwesens übergegangen war, einstimmig dahin Stellung, daß es nicht gerechtfertigt sei, in allen Fällen zur Unterbringung von Kindern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu verlangen, sowie für alle Fälle das 16. Lebensjahr als äußerste Grenze für den Aufenthalt des Kindes in der Anstalt zu bezeichnen, und beschloß, den Oberpräsidenten zu ersuchen, von dieser Grenze des 16. Jahres abzusehen, da sonst unter Umständen die Gewährung des Kostgeldzuschusses aus der Landarmenkasse abgelehnt werden müsse.

Der Oberpräsident gab bezüglich der Altersgrenze nach, hielt aber bezüglich der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts unter Berufung auf einen Erlaß des Justizministers und des Ministers des Innern an dem Erfordernis, daß in allen Fällen gemäß §§ 86—91 A. L. R. II 2 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beizubringen sei, fest.

Daraufhin teilte der Landarmendirektor den Anstalten mit, daß die Festhaltung der nicht zur Zwangserziehung verurteilten Kinder in den Erziehungsanstalten über das 16. Lebensjahr in solchen Fällen erfolgen könne, wo der Besserungszweck bis dahin noch nicht erreicht und das kontraktliche Verhältnis zwischen dem legitimierten Vertreter des Kindes und den Anstaltsvorständen mit Hinzutritt der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts demgemäß von vornherein geordnet sei oder geordnet werde, und ersuchte, diese Bestimmung fortan bei Abschluß der Verträge über die Aufnahme solcher Kinder, für welche der Kostgeldzuschuß aus der Kasse des Landarmenhauses in Anspruch genommen werde, zu beachten und demnach die Zeitdauer des Aufenthalts der Kinder in den Anstalten von vornherein so festzusetzen, daß dadurch der Besserungszweck der Regel nach erreichbar erscheine. Ebenso bat er in den Fällen, wo das 16. Lebensjahr als äußerste Schranke des Aufenthalts schon festgesetzt sei, in den geeigneten Fällen rechtzeitig eine anderweitige Regelung herbeiführen zu wollen.

In Verfolg der in diesem Schreiben entwickelten Grundsätze wurde von der ständischen Kommission für Benninghausen und Gesetze am 16. September 1873 beschlossen: „Die Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung verwahrloster Kinder soll fortan nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Kinder nicht ohne Genehmigung des Direktors für das Landarmenwesen zurückgenommen werden; im anderen Falle soll der gezahlte Zuschuß nur als Vorzuschuß gelten.“

Dieser Beschluß und die vorstehend erwähnten Grundsätze wurden vom Provinziallandtag am 14. Oktober 1873 einstimmig gutgeheißen.

Für die von den Anstalten abzuschließenden Aufnahmeverträge wurde ein einheitliches Formular eingeführt, wie es bei den Anstalten Haus Hall und Coesfeld in Gebrauch war. Danach verpflichteten sich die Armen- bzw. Gemeindebehörden der Anstalt gegenüber zur vollen Zahlung der Pflegekosten, während die Gewährung eines Zuschusses dazu aus der Kasse des Landarmenhauses durch besonderen Vertrag zwischen der ständischen Verwaltung und der betr. Armen- bzw. Gemeindebehörde geregelt wurde.

Die Bezahlung erfolgte für die seit dem 1. Januar 1874 ab neu aufgenommenen Jüglinge sowohl seitens der Gemeindebehörden als auch seitens der Kasse des Landarmenhauses bezüglich der auf sie endgültig entfallenden Beträge direkt an die Anstalten.

Nach Übergang der Verwaltung von Benninghausen auf die Provinz wurde der Aufnahmeantrag von dem Oberinspektor in Benninghausen an den Direktor des Landarmenwesens übersandt, von diesem die Genehmigung zur Aufnahme bei der ständischen Kommission beantragt und von der erfolgten

Genehmigung dem Oberinspektor in Benninghausen, der antragenden Armen- bzw. Gemeindebehörde und der Anstalt, in welcher die Unterbringung erfolgen sollte, Mitteilung gemacht.

Neben dem Pflegegelde von 120 Mk., das vom 1. Januar 1874 ab auf 150 Mk. unter Übernahme der Hälfte auch dieser Summe auf die Kasse des Landarmenhauses erhöht wurde, wurden in Ausführung des oben erwähnten Provinziallandtagsbeschlusses vom 25. Oktober 1854 von 1858 ab zur Gewährung von Beihilfen an die Anstalten jährliche Unterstützungen zur Verfügung gestellt, die je zur Hälfte dem Generalsuperintendenten zu Münster zur Unterverteilung an die evangelischen und dem Bischof zu Münster zur Unterverteilung an die katholischen Anstalten überwiesen wurden.

Die Höhe der auf diese Weise von der Provinz vom Jahre 1858 ab bis zum 30. September 1878 gemachten Aufwendungen ergibt sich aus der Beilage 33.

Das Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 (1. Oktober 1878 bis 31. März 1901).

Das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 hatte den § 55 des Reichs-Strafgesetzbuchs: „Wer bei Begehung der strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden“, dahin ergänzt: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

Ein daraufhin im Februar 1877 dem Herrenhause zugangener Entwurf eines entsprechenden Gesetzes für Preußen führte zu dem Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878.

Nach diesem Gesetze konnte derjenige, der nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, von Obrigkeit wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war.

Die Unterbringung erfolgte, nachdem sie vom Vormundschaftsgericht auf Grund der angestellten, vom Gesetz näher geregelten Ermittlungen für erforderlich erklärt war. Die Ausführung des Beschlusses lag den Provinzialverbänden ob, die auch für die Einrichtung der nötigen Anstalten Sorge zu tragen hatten, soweit es an Gelegenheit fehlte, die Unterbringung in bestehenden privaten oder öffentlichen Anstalten zu bewirken. Die Provinzialverbände hatten auch — abgesehen von den Kosten der ersten Einlieferung, ersten

Ausstattung und der Rückreise der entlassenen Zöglinge, die dem Ortsarmenverbande zur Last fielen — die Kosten der Unterbringung zu tragen, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge oder von den privatrechtlich zu deren Unterhalt Verpflichteten wieder eingezogen werden konnten, bekamen aber ihre Auslagen zur Hälfte aus der Staatskasse erstattet.

Die Zwangserziehung endete durch Beschluß des Kommunalverbandes, eventuell des von den Eltern, Großeltern, dem Pfleger oder Vormunde angerufenen Vormundschaftsgerichts, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder anderweit sichergestellt war, jedenfalls mit dem vollendeten 16. Lebensjahre.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der den Provinzialverbänden durch das Gesetz übertragenen Tätigkeit sowie über die zu errichtenden Anstalten sollte durch Reglements erfolgen, welche der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten bedurften.

In einem Zirkularerlaß des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten wurden die Gesichtspunkte angegeben, welche bei Erlaß dieses Reglements in Betracht zu ziehen seien, und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß da, wo der Provinziallandtag bis zum 1. Oktober 1878, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr zusammentrat, die provinzialständischen Verwaltungsausschüsse einstweilen sich über die Maßregeln schlüssig zu machen hätten, deren es bedürfe, um die Erfüllung der den Provinzialverbänden obliegenden Verpflichtung sicherzustellen, daß namentlich also die Frage zu prüfen sei, ob ein Bedürfnis für die Einrichtung öffentlicher Erziehungsanstalten vorliege.

Der infolge dieses Erlasses vom Oberpräsidenten veranlaßte Beschluß des provinzialständischen Verwaltungsausschusses ging dahin, daß von der Errichtung eigener Anstalten, jedenfalls soweit Privatanstalten zur Verfügung standen, abzusehen und statt dessen lieber die vorhandenen Privatanstalten durch Subventionen bei ihrer erforderlichen Vergrößerung zu unterstützen seien. Auf seine Anfrage erklärten sich auch die Anstalten zu Schildesche, Pollertshof und Kleinenbremen zur Aufnahme von evangelischen Zwangszöglingen beiderlei Geschlechts, die Anstalt Haus Hall zur Aufnahme der katholischen Zwangszöglinge männlichen Geschlechts bereit und versprachen, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß die Aufnahme aller überwiesenen Zöglinge keine Schwierigkeiten machen würde; der Direktor der Anstalt Haus Hall erklärte sich weiter auch bereit, zur Aufnahme der katholischen Zöglinge weiblichen Geschlechts in den Gebäuden der am 1. Oktober 1877 eingegangenen Erziehungsanstalt Marienburg bei Coesfeld wieder eine Anstalt einzurichten. Das zur Ausführung des Gesetzes zu erlassende Reglement wurde vom Provinziallandtag in der Sitzung vom 16. April 1880 beschlossen und am 1. Juni 1880 von den zuständigen Ministern genehmigt.

Mit den genannten Anstalten wurden förmliche Verträge wegen Aufnahme der Zwangszöglinge abgeschlossen und zwar mit dem Direktor von Haus Hall zugleich auch für die Marienburg im Februar 1879, mit Pollertshof,

Schildesche und Gotteshütte im Juli und August 1880. Die Bedingungen waren 30 Mk. Einkleidgeld, 195 Mk. Pflegegeld und bei Indienstgabe eines Zöglings 60 Mk. zu der von der Anstalt zu gewährenden Ausstattung.

Unter den gleichen Bedingungen wurde im November 1880 mit der am 1. November 1879 zu Mülheim a. d. Rhöne gegründeten, am 28. September 1881 nach Haus Nazareth bei Hamm verlegten Erziehungsanstalt für katholische Knaben wegen Aufnahme katholischer Zöglinge männlichen Geschlechts, im Herbst 1882 mit der rheinisch-westfälischen Diakonenanstalt zu Duisburg bezüglich der neu gegründeten Anstalt in Gleidorf und im November 1884 mit dem Hellweger Erziehungshaus zu Holzwickede wegen Aufnahme evangelischer Zöglinge beiderlei Geschlechts ein Vertrag abgeschlossen.

Im Jahre 1882 übernahm der evangelische Erziehungsverein zu Bielefeld und im Jahre 1887 der Kreis Erziehungsverein für den Kreis Siegen vertraglich die Verpflichtung, für Unterbringung und Beaufsichtigung der für Familienpflege bestimmten Zwangszöglinge zu sorgen gegen ein Pflegegeld von 120 Mk. und 30 Mk. Einkleidungs- und 60 Mk. Ausstattungsgeld bei Indienstgabe.

Der vereinbarte Pflegesatz wurde vom 1. April 1893 bei Schildesche auf 216 Mk. jährlich und bei Kleinenbremen auf 220 Mk. jährlich erhöht, blieb aber bei den anderen Anstalten bis zum 1. April 1898 unverändert.

An diesem Tage wurde der Pflegesatz überall auf 64 Pfg. pro Tag erhöht mit Rücksicht darauf, daß fortan Beihilfen aus dem Dispositionsfonds nicht mehr bewilligt werden sollten.

Neben diesem Pflegegeld und neben den Beihilfen wurden den Anstalten im ganzen 34 500 Mk. verzinsliche und 258 800 Mk. unverzinsliche Darlehen bewilligt, welche erstere durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 5. Dezember 1893 zum 1. April 1894 an die Landesbank abgetreten, während letztere bis auf den Betrag von 50 000 Mk. inzwischen zurückgezahlt sind.

Am 24. Oktober 1889 wurde die Anstalt Haus Nazareth bei Hamm durch Feuer größtenteils zerstört und die daselbst untergebrachten Knaben anderen Anstalten überwiesen.

Seit Anfang 1890 wurde zur Unterbringung der schlechtesten Elemente unter den Knaben die Handwerkerbildungsanstalt zu Urft in geringem Umfange benützt und zwar ursprünglich für beide Konfessionen.

Als sich dann im Jahre 1892 diese Anstalt entschloß, nur noch katholische Zöglinge aufzunehmen, gründete die Duisburger Diakonenanstalt im Jahre 1893 eine evangelische Handwerkerbildungsanstalt zu Gemünd, und erbot sich, auch westfälische Zwangszöglinge aufzunehmen. Da aber ein Pflegegeld von 350 Mk. pro Jahr verlangt wurde, wurde von dem Anerbieten nur im äußersten Notfalle Gebrauch gemacht, zumal sich auch Schildesche im Jahre 1893 bei Hergebe eines unverzinslichen Darlehens von 25 000 Mk. verpflichtet hatte, alle evangelischen Zöglinge aus Westfalen aufzunehmen. Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung von Schildesche wurde auch der im Jahre 1892 erwogene Plan wieder fallen gelassen, in Verbindung mit Benninghausen eine besondere Anstalt

für renitente und gefährliche Zwangszöglinge einzurichten. Infolge des im Laufe der Zeit vermehrt hervortretenden Bedürfnisses wurde aber im Dezember 1896 für gemeingefährliche evangelische Knaben seitens der Anstalt Nazareth zu Bethel die Erziehungsanstalt Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Friedrichsdorf eröffnet, an deren Stelle im Oktober 1899 die Anstalt Moorstatt bei Darrel im Kreise Sulingen in Hannover getreten ist. An diese Anstalt wurde vom 1. April 1900 ab ein Pflegesatz von 360 Mk. gezahlt.

Durch die Gesetze vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884 hatte das Zwangserziehungsgesetz einige Abänderungen erfahren, von denen die durch das erstere eingeführten Abänderungen Zweifel beseitigten, die bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Provinzialverbände hervorgetreten waren, das letztere die regelmäßige Dauer der Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre hinauffetzte und ihre Ausdehnung bis zur Großjährigkeit vorsah.

In dem Entwurf zu dem letzten Gesetze hatte auch ein im Anschluß an das Vorgehen des rheinischen Provinzialverwaltungsrats von dem weisfällischen provinzialständischen Verwaltungsausschuß am 21. November 1882 beschlossener Antrag an die königliche Staatsregierung Berücksichtigung gefunden, das Gesetz dahin zu ändern, daß auch den Provinzialverbänden gegen den auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautenden Beschluß das Beschwerderecht gegeben werden möge. Die entsprechende Bestimmung wurde aber, trotzdem auch die im April 1882 abgehaltene Landesdirektorenkonferenz einstimmig die Notwendigkeit dieses Beschwerderechts betont hatte, vom Plenum des Herrenhauses abgelehnt.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des genannten Gesetzes vom 23. Juni 1884 und die Vorschriften der Provinzialordnung vom 1. August 1886 hatte sich die Notwendigkeit ergeben, das alte Reglement einer Prüfung und Änderung zu unterziehen. Die vom Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. September 1891 durchberatene und von den zuständigen Herren Ministern schon vorläufig genehmigten Abänderungsvorschläge wurden in der Sitzung des Provinziallandtags vom 15. Februar 1892 ohne Diskussion gutgeheißen und am 22. April 1892 von den Herren Ministern förmlich genehmigt.

Über den Umfang der Anwendung des Zwangserziehungsgesetzes in Westfalen gibt die Beilage 35 Aufschluß.

Neben dieser in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung geleisteten Tätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend läuft auch noch die frühere freiwillige Tätigkeit weiter für diejenigen verwahrlosten oder gefährdeten Kinder, die nicht unter das Zwangserziehungsgesetz fallen.

Die Höhe der freiwilligen Leistungen der Provinz seit 1. Oktober 1878 bis 31. März 1901 ergibt sich aus der Beilage 34.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 trat am 1. April 1901 an Stelle des Gesetzes über die Zwangserziehung

Minderjähriger vom 13. März 1878
27. März 1881 u. 23. Juni 1884 in Kraft und fand auch auf die früheren Zwangszöglinge, soweit sie am 1. April 1901 noch nicht 18 Jahre alt waren, Anwendung. Auf Grund der in dem Artikel 135 in Verbindung mit Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Ermächtigung und nach dem Vorgang verschiedener deutschen Bundesstaaten sowohl als auch verschiedener außerdeutschen Staaten wurde durch das neue Gesetz der Kreis der Zwangserziehung wesentlich erweitert, indem die Überweisung zur Fürsorgeerziehung auch ohne die Voraussetzung einer strafbaren Handlung und dann bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für zulässig erklärt und die untere Altersgrenze ganz beseitigt wurde.

Die Fürsorgeerziehung endet jetzt regelmäßig erst mit der Minderjährigkeit. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist nach wie vor Sache des Vormundschaftsgerichts, die Ausführung Sache der Provinzialverbände, denen jetzt aber gegen die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, mögen sie auf Anordnung oder Ablehnung der Fürsorgeerziehung lauten, das Recht der sofortigen Beschwerde zusteht.

Die Kosten der ersten Überführung und Ausstattung, der Beerdigung eines während der Fürsorgeerziehung etwa verstorbenen und die Kosten der Rückreise eines entlassenen Zöglings tragen wiederum die Ortsarmenverbände, die übrigen Kosten die Provinzialverbände, denen $\frac{2}{3}$ ihrer Auslagen vom Staate erstattet werden. Die nach § 17 des Gesetzes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung zu erlassenen Vorschriften sind am 8. März 1901 beschlossen, am 13. April 1901 ministeriell genehmigt, darauf durch Beschluß des Provinziallandtags vom 11. Mai 1903 in einigen Punkten abgeändert, welche Änderungen am 21. August 1903 die Genehmigung der Herren Minister erhalten haben. Während früher für die erste Zeit der Zwangserziehung aus erzieherischen Gründen von der Unterbringung in Familien regelmäßig Abstand genommen wurde, nimmt infolge des Umstandes, daß nach dem Fürsorgeerziehungsgesetze auch noch ganz unverdorrene Elemente überwiesen werden können, die Familienziehung jetzt von vornherein einen größeren Raum ein. Dieselbe vollzieht sich in der Weise, daß die Zöglinge zunächst in sog. Fürsorgeheimen Aufnahme finden. Die Fürsorgeheime haben die ihnen zugeführten Zöglinge, soweit nötig, zu reinigen, mit der vorchriftsmäßigen Kleidung auszurüsten, bei nahrhafter Kost und angemessenem Obdach auf etwaige Krankheiten zu untersuchen, ihnen die erforderliche ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, ihren Charakter, ihre körperlichen und geistigen Fehler festzustellen und sie sodann geeigneten Familien zur weiteren Pflege und Erziehung zu übergeben.

Während anfangs eine ganze Anzahl von Fürsorgeheimen in Aussicht genommen war, hat es sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig herausgestellt, nur eine kleinere Zahl von ihnen einzurichten. Augenblicklich sind nur noch in Benutzung:

1. das Fürsorgeheim Eckardtshaus zu Bethel bei Bielefeld,
2. das Fürsorgeheim „Johann-Moritz-Stift“ zu Siegen, beide für evangelische Zöglinge beiderlei Geschlechts,

5. das Vinzenz-Waisenhaus Münster für katholische Zöglinge beiderlei Geschlechts,
4. das Fürsorgeheim Bielefeld für katholische Mädchen und für katholische Knaben bis zu 7 Jahren,
5. das Fürsorgeheim Warburg für ältere katholische Knaben.

für die Inanspruchnahme der für die gleichen Kategorien von Zöglingen zur Verfügung stehenden Fürsorgeheime ist regelmäßig der Gesichtspunkt maßgebend, die Zöglinge möglichst weit von dem Wohnort ihrer Eltern unterzubringen.

Bei denjenigen Zöglingen, bei denen eine baldige Unterbringung in Familien nicht in Aussicht genommen werden kann und die deswegen zunächst in einer Anstalt untergebracht werden müssen, sind zurzeit hauptsächlich die aus der Beilage 37 ersichtlichen Anstalten in Gebrauch.

Infolge des mit dem wachsenden Bedürfnis fortschreitenden Entstehens neuer Privatanstalten und infolge des Umstandes, daß wegen Nachlassens der Verurteilungen aus § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches die staatlichen Zwangserziehungsanstalten zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen zur Verfügung standen, hat auch bisher noch davon Abstand genommen werden können, eigene Anstalten zu errichten. Die Errichtung eigener Anstalten stand eine Zeit lang in Frage, als gemäß §§ 10 und 23 des Fürsorgeerziehungsgesetzes das Arbeitshaus zu Benninghausen, in dem diejenigen Zöglinge, die wegen besonders schlechten Vorlebens oder wegen besonders schlechter Führung während der Fürsorgeerziehung in den anderen Anstalten nicht aufgenommen oder daselbst nicht verbleiben konnten, untergebracht waren, von Zöglingen geräumt werden mußte; sie wurde aber überflüssig, nachdem auch für diese Elemente geeignete Privatanstalten zur Verfügung gestellt wurden und zwar in der Moorburg für evangelische Zöglinge männlichen Geschlechts, im Heidhof für katholische Zöglinge männlichen Geschlechts, im Mädchenasyl zu Werther für schulentlassene evangelische und in den beiden Klöstern zum guten Hirten in Münster und in Bocholt für schulentlassene katholische Mädchen.

Wie die oben angegebenen Zahlen ergeben, haben die Pflegesätze gegen früher eine erhebliche Steigerung erfahren, die zum Teil in den verteuerten Lebensverhältnissen, zum Teil in den erhöhten Ausgaben für das Aufsichtspersonal und zum Teil auch darin begründet ist, daß einige Anstalten zur Zurückzahlung der ihnen früher gegebenen unverzinslichen Darlehen gegen entsprechende Erhöhung des Pflegegeldes übergegangen sind.

Darlehen sind nach Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes aus Provinzialmitteln an die Privatanstalten nicht mehr gewährt, abgesehen von der im Oktober 1905 bewilligten Hergabe eines Darlehens von 50 000 Mk. an das katholische Fürsorgeheim Münster.

Der im letzten Absatz des § 12 der vom Provinziallandtag beschlossenen Ausführungsbestimmungen getroffenen Bestimmung gemäß werden die zur Unterbringung von Zöglingen benutzten Privaterziehungsanstalten jährlich zweimal von den zuständigen Kreisärzten zum Zwecke der Prüfung des Gesundheits-

zustandes der Zöglinge sowie des sanitären Zustandes der Anstaltsräume besucht und die Berichte über das Ergebnis dieser Besuche dem Landeshauptmann durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten eingesandt. Außerdem werden die Anstalten gelegentlich auch von dem Landeshauptmann oder dem Dezerenten, von letzterem regelmäßig unangemeldet besichtigt und dabei auch den Zöglingen Gelegenheit gegeben, etwaige Wünsche oder Beschwerden vorzubringen.

Um ein unverwischbares Bild über die Führung der Zöglinge zu erhalten, ist den Anstalten die Führung von Listen bezüglich der schulentlassenen Zöglinge vorgeschrieben, in welche in längstens monatlichen Zwischenräumen ein Vermerk wegen der Führung und des Fleißes gemacht werden muß. Einem Mißbrauch des körperlichen Züchtigungsrechts ist dadurch vorgebeugt, daß bezüglich der körperlichen Züchtigung bestimmte Vorschriften erlassen sind und außerdem die Eintragung derartiger Strafen einschließlich der über eine Nacht dauernden Arreststrafen in die genannten Führungslisten oder für schulpflichtige Zöglinge, soweit es sich um Strafen außerhalb der Schulzeit handelt, in besonders zu führende Listen unter Angabe des Grundes der Strafe vorgeschrieben ist. Diese Listen werden halbjährlich zur Einsicht vorgelegt.

Um eine einheitliche Behandlung in der Durchführung der Fürsorgeerziehung sicherzustellen, finden nach Bedarf Konferenzen mit den Vorstehern der zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzten Anstalten und Fürsorgeheime statt.

In Erkenntnis der Wichtigkeit einer sorgfamen Zahnpflege haben verschiedene Anstalten mit Zahnärzten oder von dem zuständigen Kreisärzte gut empfohlenen Zahntechnikern Verträge abgeschlossen, wonach alle Zöglinge in bezug auf die Zähne periodisch untersucht und nach Bedarf behandelt werden. Den an Skrofulose leidenden Zöglingen werden auf Antrag der Anstaltsvorsteher Baderkuren in geeigneten Solbädern bewilligt. Bezüglich der lungenkranken Zöglinge sind, da sich ihre Unterbringung in den gewöhnlichen Lungenheilstätten als unzulänglich oder unmöglich herausstellte, zum Teil schon besondere Anstalten entstanden. Es stehen in dieser Beziehung zur Verfügung und werden benutzt für evangelische Knaben die von der Anstalt Nazareth zu Bethel bei Bielefeld speziell für Fürsorgezöglinge gegründete Lungenheilstätte „Tannenwald“ in der Senne, für Mädchen beider Konfessionen der auf Veranlassung des Landesdirektoriums zu Hannover bei der von dem Verein für bedürftige Lungenkranke zu Hannover in der Gemarkung Marienwerder errichteten Heilanstalt „Heidehaus“ für Fürsorgezöglinge geschaffene besondere Pavillon.

Dagegen fehlt es für lungenkranke katholische Knaben bisher noch an einer besonderen Anstalt. Ihre Unterbringung erfolgt durch Vermittelung des katholischen Pfarrers in Lippspringe in dem katholischen Krankenhaus daselbst, konnte allerdings in den letzten Jahren wegen Platzmangel stets nur in den Wintermonaten bewerkstelligt werden.

Bei Ermittlung derjenigen Familien, welche zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen geeignet und bereit sind, leisten wertvolle Dienste christlich charitative Vereine, nämlich der evangelische Erziehungsverein, dessen Tätigkeit sich über

die ganze Provinz erstreckt, der katholische Erziehungsverein für die Diözese Paderborn und der katholische Vinzenzverein für die Diözese Münster, außerdem verschiedene Frauenvereine, von denen namentlich die katholischen Fürsorgevereine für Mädchen, Frauen und Kinder in Münster und in Dortmund zu nennen sind.

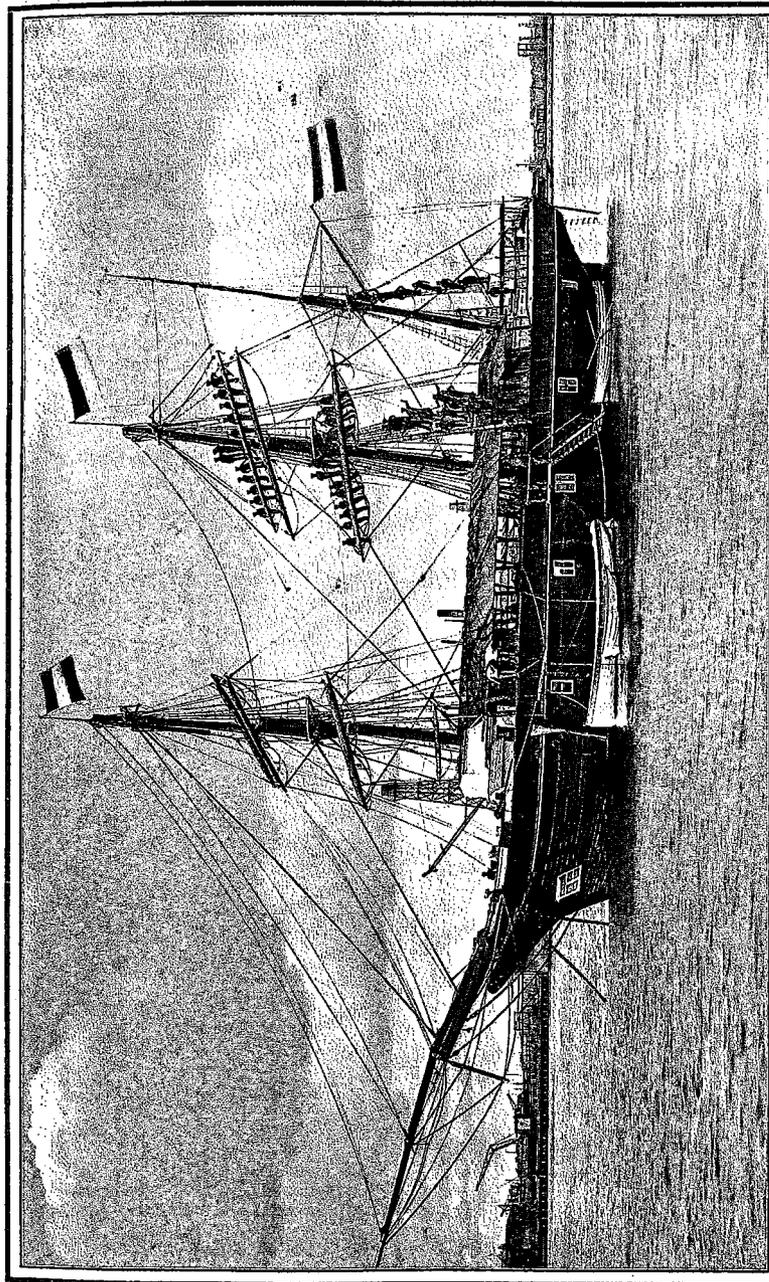
Um Mißgriffe in der Auswahl der ermittelten Familien zu vermeiden, ist den Anstalten und Fürsorgeheimen vorgeschrieben, sich vor jeder Unterbringung genau nach der betreffenden Familie bei geeigneten Vertrauenspersonen, als welche regelmäßig die in Aussicht zu nehmenden Fürsorger in Betracht kommen, zu erkundigen.

Das Amt des gemäß § 11 des Gesetzes zur Überwachung der Erziehung und Pflege der in Familien untergebrachten Zöglinge zu bestellenden Fürsorgers haben in den meisten Fällen die Geistlichen oder Lehrer, bei weiblichen Zöglingen, namentlich in den Orten, wo rührige Frauenvereine bestehen, auch geeignete Damen übernommen. Jedem Fürsorger wird mit seiner Bestallung eine Dienstsanweisung ausgehändigt, aus der sich ergibt, worauf er bei Ausübung seines Amtes hauptsächlich zu achten und was er zur Erfüllung desselben zu veranlassen hat. Nach einem ihm ausgehändigten Formular hat er halbjährlich über seine Beobachtungen bezüglich des Verhaltens und der Unterbringung des Zöglings zu berichten.

Zur Belebung des Interesses und Verständnisses der Fürsorger werden in geeigneten Gegenden periodisch Konferenzen mit den Fürsorgern abgehalten, die nach den bisher gemachten Erfahrungen sehr nutzbringend gewesen sind.

Neben der durch den Fürsorger geübten Aufsicht findet eine weitere Beaufsichtigung der familienerziehung durch von dem Landeshauptmann bestellte Revisoren statt, als welche zurzeit je 2 evangelische und 2 katholische Geistliche tätig sind. Der Wirkungskreis der letzteren ist getrennt nach den beiden Diözesen, derjenige der beiden ersteren nach Regierungsbezirken (Minden einerseits, Arnberg und Münster andererseits). Die Revisoren haben die in ihrem Bezirk untergebrachten Zöglinge jährlich einmal zu besuchen und über den Befund an den Landeshauptmann zu berichten. Ihre Berichte bilden eine wertvolle Ergänzung und Kontrolle der Fürsorgeberichte.

Angeregt durch die seit mehreren Jahren auf Rettungshaus- und Fürsorgekonferenzen stattgehabten bezüglichen Erörterungen ist die Frage mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt worden, wie groß der Prozentsatz der geistig Anormalen unter den Fürsorgezöglingen sei und ob für dieselben besondere Einrichtungen zu treffen seien. Wie eine im Jahre 1906 gelegentlich einer Anstaltsvorsteherkonferenz stattgehabte Erörterung dieser Frage ergab, gingen die Ansichten der Anstaltsvorsteher in dieser Hinsicht weit auseinander; es wurde aber, abgesehen von den schulentlassenen weiblichen Zöglingen, von der Mehrheit der Versammelten das Bedürfnis nach besonderen Einrichtungen für diese Zöglinge verneint. Da diese verschiedene Stellungnahme der Anstaltsvorsteher der verschiedenen Beurteilung des Bestandes an geistig Anormalen





unter ihren Zöglingen entsprang, so erschien es angezeigt, diesen voraussetzlichen Bestand durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen.

Demgemäß hat nach dem Vorgang des Landesdirektoriums zu Hannover im Frühjahr und Sommer 1908 eine psychiatrische Untersuchung aller zur Zeit der Untersuchung über 14 Jahre alten, in den Anstalten befindlichen Zöglinge stattgefunden. Die unter 14 Jahre alten Zöglinge sind einstweilen außer Betracht gelassen, weil nach sachverständigem Urteil in der Regel erst nach Erreichung dieses Alters die Merkmale einer geistigen Minderwertigkeit erkennbar in die Erscheinung treten. Wie in Hannover, so ist auch hier die Untersuchung durch vom Psychiater entworfene Fragebogen vorbereitet worden. Da sich wegen des Ergebnisses der Hannoverschen Untersuchung, namentlich wegen des großen Prozentsatzes der in Hannover als anormal und zur Fürsorgeerziehung nicht geeignet bezeichneten Zöglinge gegen eine solche allgemeine Untersuchung von pädagogischer Seite lebhafter Widerspruch erhob, ist Art und Zweck der Untersuchung in einer mit den Leitern der Erziehungsanstalten unter Zuziehung der Psychiater abgehaltenen Konferenz eingehend erörtert. Dadurch ist es im allgemeinen gelungen, ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Pädagogen und Psychiatern anzubahnen und einen beiden Teilen gerecht werdenden Weg für die Vornahme der Untersuchung zu finden.

Es ist in Aussicht genommen, das Ergebnis der Untersuchung und die Frage, wie auf Grund dieses Ergebnisses weiter vorzugehen sei, an der Hand des von dem Psychiater zu erstattenden Berichts auf einer weiteren Konferenz zu besprechen. Soweit bis jetzt schon bekannt geworden ist, herrscht zwischen den Anstaltsvorstehern und den Pädagogen in der Beurteilung der anormalen und unerziehbaren Fälle im allgemeinen Übereinstimmung, die Zahl der letzteren bleibt dabei allerdings erheblich hinter der von dem Hannoverschen Psychiater gefundenen Zahl zurück.

Besondere Erwähnung verdient auch der im Jahre 1906 mit 4 Zöglingen begonnene und in den folgenden Jahren in größerem Umfange fortgesetzte Versuch, Fürsorgezöglinge auf Heringsloggern unterzubringen, um sie so dem Seedienste zuzuführen. Dieser Versuch kann bisher als wohl gelungen bezeichnet werden, indem sich alle so untergebrachten Zöglinge nach dem Zeugnis des Direktors der Fischereigesellschaft Neptun in Emden, bei der die Zöglinge untergebracht waren, mit wenigen Ausnahmen gut geführt haben. Ein wesentlicher Mangel dieser Unterbringung bestand in den ersten beiden Jahren darin, daß die Zöglinge auf diese Weise nur während der Fangsaison bei dem Neptun Beschäftigung fanden und es nicht gelang, sie im Winter auf anderen Schiffen unterzubringen, da überall der Bedarf an Arbeitskräften im Winter geringer ist wie im Sommer, außerdem die Erlangung einer geeigneten Arbeitsgelegenheit noch besonders dadurch erschwert war, daß die zum ersten Male beim Neptun eingestellt gewesenen Zöglinge vertraglich verpflichtet waren, zum Beginn der neuen Fangsaison sich wieder beim Neptun zu melden. Diesem Mangel ist in Zukunft dadurch abgeholfen worden, daß die Provinz Westfalen im Einvernehmen mit der Provinz Hannover und der Rheinprovinz ein außer

Dienst gestelltes Barkschiff angekauft hat, das im Hafen von Emden als Hull verankert ist und im Winter die Zöglinge zwecks praktischer und theoretischer Vorbildung auf den Seemannsberuf unter besonderer Berücksichtigung der Hochseefischerei aufnimmt. Dann gehen sie Ende Mai oder Anfang Juni an Bord der Heringsfänger, um nach Beendigung der Fangsaison im November wieder auf das Ausbildungsschiff zurückzukehren. Dieser Wechsel soll je nach Bedarf noch ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Jungen kommen so in eine Schule des Seedienstes von 2—3jähriger Dauer, die, da sie unter beständiger Aufsicht stehen, sowohl den in erzieherischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird, als auch eine besonders gute Vorbildung für den angehenden Seemann schafft, da der Dienst in der Hochseefischerei wohl in allen seefahrenden Ländern als die beste Schule des Seemanns angesehen wird. Nach Beendigung dieser Ausbildungsperiode, während welcher Gelegenheit vorhanden ist, alle diejenigen Elemente auszumergen, die keine Befähigung oder keine ernsthafte Neigung für den Seemannsberuf haben, sollen die Zöglinge bei der Hochseefischerei verbleiben oder der Kriegs- und Handelsmarine zugeführt werden. Sie werden dann unzweifelhaft einen guten, zuverlässigen Ersatz für deren Matrosenmaterial abgeben.

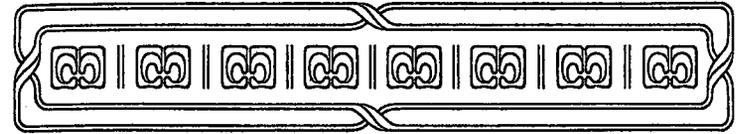
Das Ausbildungsschiff „Klarzumwenden“, das im ganzen ca. 100 Zöglinge aufnehmen kann, ist am 20. Januar 1908 mit 53 Zöglingen in Dienst gestellt worden, davon 27 aus Westfalen, 19 aus der Rheinprovinz und 7 aus Hannover. Die Leitung des Schiffes liegt in den Händen eines hervorragend empfohlenen früheren Oberdeckoffiziers der Kaiserlichen Marine, dem ein Ortskomitee aus 3 sachverständigen Herren in Emden zur Seite steht.

Das Personal bestand in der ersten Ausbildungsperiode außer dem Leiter aus einem pro loco geprüften Gehilfen als Stellvertreter des Leiters, einem Fischermeister, einem Bootsmann, einem Zimmermeister und einem Koch.

Es ist in der zweiten Ausbildungsperiode, die im November 1908 mit insgesamt 93 Zöglingen, 47 aus Westfalen, 15 aus Hannover und 31 aus der Rheinprovinz, begonnen hat, um 2 Matrosen vermehrt worden, während der Koch durch Zöglinge ersetzt werden konnte.

Für die religiöse Unterweisung und Festigung der Zöglinge durch Erteilung regelmäßigen Religionsunterrichts ist ein evangelischer und der katholische Geistliche in Emden gewonnen.

Über den Umfang der Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes unter Berücksichtigung der Konfessionen, Geschlechter, Altersklassen, Überweisungsgründe, über die Entlassungen sowie über die entstandenen Kosten gibt die Beilage 36 Auskunft.



Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Fürsorge für mittellose Wanderer und Arbeitsnachweis.

Von Landesrat Schulze-Steinen.

Arbeiterkolonien.

Die Fürsorge der Provinz für die mittellosen Wanderer beginnt im Jahre 1882, wo der provincialständische Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung vom 23. Februar 1882 dem Vorstand des Vereins der projektierten Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf zur ersten Einrichtung der Kolonie ein unverzinsliches Darlehen von 40000 Mk. bewilligte und weitere 24000 Mk. zu dem gleichen Zweck zur Verfügung stellte.

Zweck dieses Vereins ist: „1. Arbeitslustige und arbeitslose Männer jeden Alters, jeder Konfession und jeden Standes, soweit sie wirklich noch arbeitsfähig sind, so lange in ländlichen und anderen Arbeiten zu beschäftigen, bis es möglich geworden ist, ihnen anderweit lohnende Arbeit zu beschaffen und ihnen so die Hand zu bieten, vom Vagabundenleben loszukommen, 2. arbeitscheuen Vagabunden jede Entschuldigung abzuschneiden, daß sie keine Arbeit hätten.“

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde in der Senne brach liegender Boden zur Urbarmachung angekauft und zwar zunächst eine Fläche von rund 500 Morgen. Die Kolonie wurde am 22. März 1882 eröffnet.

Vom Jahre 1886/87 ab wurde der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf sodann zur Unterhaltung der Kolonie ein jährlicher Zuschuß von 6000 Mk. sowie in den Jahren 1885 und 1892 zur Vergrößerung des Koloniegeländes, welches jetzt 374 ha groß ist, noch zwei weitere unverzinsliche Darlehen von je 20000 Mk. gezahlt. Am 24. November 1899 wurde im Wietingsmoor im südlichen Hannover die Zweigkolonie „Freistatt“ eröffnet, nachdem die Urbarmachung in Wilhelmsdorf im wesentlichen beendet war und es sich als unmöglich erwiesen hatte, in Westfalen neues geeignetes Terrain zu erwerben. Der Grundbesitz von Freistatt betrug damals rund 930 ha und ist nach und nach auf rund 1500 ha vergrößert.

Auf Anregung der Generalversammlung der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf vom 7. August 1886 in Hameln erklärte der Provinziallandtag in seiner Sitzung

vom 4. Juli 1887 die Errichtung auch einer katholischen Arbeiterkolonie für wünschenswert und beauftragte den Provinzialauschuß, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen, ermächtigte ihn auch gleichzeitig, beim Inslebentreten der katholischen Kolonie entsprechende Beihilfen zu gewähren.

In Verfolg dieses Auftrags setzte sich der Landeshauptmann mit dem Rittergutsbesitzer Dr. jur. Frhr. v. Landsberg zu Velen in Verbindung, dessen Bemühungen schon im Jahre 1888 die Gründung des Vereins für katholische Arbeiterkolonien gelang.

Zweck dieses Vereins ist: „Arbeitslosen, aber arbeitsfähigen und arbeitswilligen katholischen Männern und Jünglingen Beschäftigung in ländlichen und anderen Arbeiten zu bieten, um sie hierdurch sowie durch ernste sittliche und religiöse Einwirkung und durch eine strenge Hausordnung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben zurückzuführen und ihnen den Weg zum selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts wieder zu eröffnen, hierbei ihnen auch, soweit möglich, durch Stellenvermittlung behilflich zu sein.“

Zum Betrieb der am 1. Oktober 1888 eröffneten Kolonie „Maria-Deen“ bei Groß-Reeken wurden nach und nach 800 Morgen Heidefeld kauslich erworben und außerdem noch 470 Morgen zugepachtet. Auch diesem Verein wurden zur ersten Einrichtung der Kolonie unverzinsliche Darlehen von insgesamt 104 000 Mk. bewilligt; außerdem im August 1892 noch ein Amortisationsdarlehen von 20 000 Mk., welches am 1. April 1894 an die Landesbank der Provinz Westfalen abgetreten ist. Ferner erhielt auch er vom Jahre 1889/90 ab zur Unterhaltung der Kolonie einen jährlichen Zuschuß von 6000 Mk.

Als infolge fortschreitender Kultivierung des Geländes in Maria-Deen sich die Befürchtung ergab, daß nach und nach den Kolonisten nicht mehr Beschäftigung würde geboten werden können, der Erwerb neuen Geländes bei Maria-Deen sich aber als unmöglich herausstellte, ging der Verein im Jahre 1897 dazu über, in der Gemeinde Bömern, Amt Ammeloe, Ödland zur Errichtung einer zweiten Kolonie zu erwerben. Er kaufte hier zunächst 900 Morgen, die nach und nach auf 1152 Morgen ergänzt wurden.

Zur Kultivierung dieses Geländes ist dem Verein auf seinen Antrag aus Landesmeliorationsfonds eine Beihilfe von 28 000 Mk. bewilligt und die Gewährung weiterer Beihilfen in Aussicht genommen, nachdem sich der Verein vertraglich verpflichtet hat, für den Fall, daß durch die Gesetzgebung der Provinz Westfalen die Fürsorge für die Wanderarbeiter (Wanderbettel) ganz oder teilweise überwiesen wird oder die Provinz freiwillig diese Fürsorge ganz oder teilweise übernimmt und zur Erfüllung dieser Aufgabe das Koloniegelände in Bömern ganz oder teilweise erforderlich ist, das Gelände mit aufstehenden Gebäulichkeiten kauslich abzutreten und sich auf den von der Provinz zu zahlenden Kaufpreis die zur Kultivierung gegebenen Zuschüsse jeder Art, einschließlic der oben erwähnten 28 000 Mk. anrechnen zu lassen. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleiben jedoch die zur Unterhaltung der Kolonie gegebenen jährlichen Zuschüsse, die seit 1902 auf 15 000 erhöht waren.

Am 1. Juni 1908 wurde die neue Kolonie St. Antoniusheim dem Betrieb übergeben.

Schon im November 1901 war seitens der beiden Kolonievereine eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses beantragt, dieser Antrag wurde aber mit Rücksicht darauf, daß in Aussicht genommen war, mit den aus der neuen Dotation zur Verfügung stehenden Mitteln eine gründliche Neuregelung der ganzen Fürsorge für die Wanderarmen eintreten zu lassen, zunächst abgelehnt. Nachdem die Zulässigkeit der Verwendung der nach dem Gesetze betreffend Überweisung weiterer Dotationsrenten vom 2. Juni 1902 den Provinzen überwiesenen Beträge zur Unterhaltung von Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der Wanderbettelei ins Leben gerufen sind, in den Landtagsverhandlungen bei Beratung dieses Gesetzes verschiedentlich betont worden war, und auch die Herren Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten durch Erlasse vom 30. August und 26. November 1902 ausdrücklich genehmigt hatten, daß die zur Unterverteilung an leistungsschwache Kreise und Gemeinden bestimmten Renten für Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen und Arbeitsnachweis verwendbar seien, wurde in dem für die Verteilung erlassenen Reglement bestimmt, daß aus dem gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes verfügbaren Beträge die Beihilfen zu den Kosten der Verpflegungsstationen, Zentralarbeitsnachweisstellen und Arbeiterkolonien zunächst zu bestreiten seien, welche Bestimmung auch schon in den für die Zeit bis zum ersten Zusammentreten des Provinziallandtags nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Provinzialauschuß beschlossenen Grundsätzen aufgenommen gewesen war.

Die geplante Erhöhung der jährlichen Zuschüsse an die beiden Arbeiterkolonievereine wurde davon abhängig gemacht, daß für die Aufnahme in die Kolonien im wesentlichen dieselben Voraussetzungen gelten sollten, wie sie für die Aufnahme in die Naturalverpflegungsstationen inzwischen eingeführt waren und daß in Zeiten großen Andrangs, wenn der vorhandene Platz nicht ausreichte, westfälische Orts- und Landarme hinsichtlich der Aufnahme bevorzugt werden sollten. Außerdem wurde verlangt, daß auch die katholische Kolonie auf 350 Plätze (bisher 250 Plätze) erweitert werde.

Nachdem die beiden Vereine diese Verpflichtungen übernommen hatten, wurden die jährlichen Zuschüsse vom 1. Oktober 1902 ab auf je 15 000 Mk. erhöht.

Die Gesamtleistungen der Provinz zur Unterstützung der Arbeiterkolonien ergeben sich aus der Beilage 38.

Naturalverpflegungsstationen.

Zum Ausgleich der durch die mangelhafte Handhabung des § 28 des Unterstützungswohnstättengesetzes hervorgerufenen Schäden, insbesondere zur Beseitigung des dadurch herbeigeführten Zwanges zum Betteln waren schon bald nach Gründung der Arbeiterkolonien auch in Westfalen Verpflegungsstationen entstanden, welche dazu dienen sollten, den Mittel- und Arbeitslosen Gelegenheit zu schaffen, sich, ohne Betteln zu müssen, Arbeit suchen zu können

oder, falls sie diese nicht finden, ihnen einen freien Weg nach der Arbeiterkolonie zu bahnen.

Nach nicht allzu langer Zeit wurde auch für diese Einrichtung die Mitwirkung der Provinz in Anspruch genommen, indem am 15. Juni 1887 der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf beim Provinziallandtag beantragte:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, durch eine Kommission die Angelegenheit betr. eine einheitliche Organisation der Verpflegung der mittellosen Wanderer innerhalb der Provinz Westfalen prüfen und eine Ordnung mit dem Vorstand der Kolonie vereinbaren zu lassen, durch welche eine einheitliche Verpflegung unter Mitwirkung der Provinz möglich wird.“

In der Sitzung vom 2. Juli 1887 überwies der Landtag dem Ausschuß diesen Antrag zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung.

In weiterem Verfolg des erwähnten Antrags wurde in der Generalversammlung über die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf zu Hamm am 22. November 1887 eine Kommission, bestehend aus zwei vom Provinzialausschuß zu wählenden Mitgliedern und den Herren Landrat v. Oheimb, Pastor von Bodelschwingh und Pastor Möbchen gewählt mit dem Auftrage, die Umgestaltung des Verpflegungsstationswesens in Westfalen unter Mitwirkung der Provinzialstände zu betreiben und entsprechende Schritte und Anträge zu vereinbaren.

Auf einen namens der Kommission, in die vom Provinzialausschuß der Landeshauptmann und der Landarmendirektor Pfafmann gewählt waren, von Pastor v. Bodelschwingh gestellten Antrag, daß die Provinz sich mit einer bestimmten Summe (10—20 000 Mk.) an den Kosten der Verpflegungsstationen beteiligen möchte, lehnte der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 16. Mai 1888 zurzeit eine bestimmte Erklärung ab.

Am 6. März 1889 beantragte der Westfälische Stationsverband, in dem sich alle Verpflegungsstationen am 11. Februar 1889 zusammengeschlossen hatten, beim Provinziallandtag einen dauernden Zuschuß zu den Unterhaltungskosten in unbestimmter Höhe und außerdem einen dauernden Zuschuß zu den Generalkosten des Stationsverbandes in Höhe von jährlich 1200 Mk.

Der Provinziallandtag ermächtigte in der Sitzung vom 19. März 1889 den Provinzialausschuß, zu den Generalkosten einen Betrag bis zu 1200 Mk. zu bewilligen, lehnte aber im übrigen den Antrag ab.

Auch ein erneuter Antrag des Stationsverbandes vom 21. Februar 1890 auf Gewährung eines Beitrages von 15 000, eventuell 9750 Mk. zur Verbesserung der in Westfalen vorhandenen Verpflegungsstationen wurde in der Sitzung des Provinziallandtags vom 6. März 1890 abgelehnt, dagegen der weitere Antrag auf Überweisung von 1200 Mk. zu den Verwaltungskosten wiederum dem Provinzialausschuß zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung überwiesen.

Auf ein erneutes Gesuch des Stationsverbandes um Gewährung einer dauernden Unterstützung stellte der Provinzialausschuß beim Provinziallandtag den Antrag auf Bewilligung eines einmaligen Zuschusses von 5000 Mk. zu

dem Zwecke, „Naturalverpflegungsstationen innerhalb der Provinz Westfalen ins Leben zu rufen und Korporationen bei Gründung derselben zu unterstützen, sowie bestehenden Stationen Beihilfen zu den Einrichtungs- und Unterhaltungskosten zu gewähren, alles unter der Voraussetzung, daß ein Organisationsplan und eine Verwaltungsordnung für jene Stationen angenommen werde.“

In der Sitzung vom 28. Oktober 1890 beschloß der Provinziallandtag nach diesem Antrage und wurden die 5000 Mk. in den Etat für 1892/93 eingestellt.

Auf das Ersuchen des Oberpräsidenten vom 21. Dezember 1892 um gutachtliche Äußerung zu der beabsichtigten gesetzlichen Regelung des Verpflegungsstationswesens äußerte sich der Landeshauptmann nach Anhörung der Landräte und Oberbürgermeister ablehnend.

Die im Jahre 1893 und 1894 wiederholten Anträge auf Gewährung von festen Beihilfen zu den Verpflegungsstationen versielen in den Sitzungen des Provinziallandtags vom 6. März 1893 bzw. 19. Februar 1894 wiederum der Ablehnung; dagegen wurde dem Provinzialausschuß empfohlen, etwaige Anträge auf Unterstützung in einzelnen dringenden Fällen zu genehmigen.

Daraufhin bewilligte der Provinzialausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stationsverbandes Beihilfen an besonders unterstützungsbedürftige Kreise zur Unterhaltung von Stationen und zwar im Jahre 1893/94: 3350 Mk., 1895/96: 2800 Mk., 1896/97: 1000 Mk., 1897/98: 1450 Mk., 1898 und 1899 je 1650 Mk. und 1900: 1900 Mk.

Im März 1901 beantragte der Vorsitzende des Stationsverbandes beim Provinziallandtag, „unter Aufhebung der früheren Beschlüsse, wonach nur in einzelnen dringenden Fällen einzelnen Stationen Unterstützungen gewährt werden sollen, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, wenn es erforderlich erscheine, dem Vorstände der Verpflegungsstationen alljährlich ein Pauschquantum bis zur Höhe von 15 000 Mk. zur beliebigen Verwendung für die einzelnen Stationen zur Verfügung zu stellen“. Demgegenüber wurde in der Sitzung des Provinziallandtags vom 6. März 1901 die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens beschlossen mit der Maßgabe, daß größere Mittel als bisher bereitgestellt werden sollten. Ferner wurde beschlossen: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Fürsorge für die Wanderarmen im Wege der Gesetzgebung zu regeln.“

Am 11. Oktober 1901 stellte der Provinzialausschuß zum Zwecke der Unterstützung von Verpflegungsstationen 5000 Mk. und am 11. Dezember 1901 weitere 3000 Mk. für 1901 zur Verfügung mit der Maßgabe, daß die Verwendung dem Landeshauptmann nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stationsausschusses überlassen bliebe. Von diesen Beträgen wurden 1901 insgesamt 7748,50 Mk. verausgabt.

Eine weitere wesentliche Förderung erfuhr sodann das Verpflegungsstationswesen seitens der Provinz nach Inkrafttreten des schon oben erwähnten Gesetzes betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten vom 2. Juni 1902. Schon in seiner Sitzung vom 9. Juli 1902 ermächtigte der Provinzialausschuß

in der Erwartung, daß die Mittel der durch § 4 des genannten Gesetzes überwiesenen Jahresrenten zur Unterhaltung von Einrichtungen zur Bekämpfung der Wanderbettelei Verwendung finden dürften, den Landeshauptmann: „Verhandlungen wegen Revision des von der Provinz zu unterstützenden Netzes der Verpflegungsstationen und dauernder Einrichtung der notwendigen Stationen in die Wege zu leiten und dabei einen bis zu $\frac{1}{8}$ der jährlichen Ausgaben bemessenen Zuschuß der Provinz in Aussicht zu nehmen, dabei aber zur Bedingung hinzuzufügen, daß dem Provinzialverband ein Mitwirkungsrecht bei allen auf das Kostenwesen der Naturalverpflegungsstationen bezüglichen Angelegenheiten, bei Wahl der Stationen, Einrichtung und Verwaltung derselben, Prüfung des Haushaltsplans eingeräumt wird, insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Arbeitswilligen von den Arbeitscheuen getrennt und nur erstere zur Stationsverpflegung zugelassen werden“.

Nachdem die Erwartung des Provinzialausschusses wegen Zulässigkeit der Verwendung der Dotationsrenten erfüllt (cf. die oben bei Arbeiterkolonien gemachten Ausführungen) und die Erfüllung der von ihm sonst gestellten Bedingungen durch Verhandlungen mit dem Vorsitzenden des Stationsausschusses sichergestellt war, wurden in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 3. Dezember 1902 Grundsätze wegen Bewilligung von Beihilfen zu den Naturalverpflegungsstationen beschlossen, die in der schon oben bei Arbeiterkolonien erwähnten Sitzung des Provinziallandtags vom 11. Mai 1903 von letzterem genehmigt wurden. Diesen Grundsätzen entsprechend sind seitdem die Kosten der Naturalverpflegungsstationen in Höhe von $\frac{1}{8}$ den Trägern der Stationen aus Mitteln der Nachtragsdotationserstattung.

Die Höhe dieser Erstattungen, wie der Leistungen der Provinz für die Naturalverpflegungsstationen überhaupt ergibt sich aus der Beilage 38. Die Erstattungen sind bisher stets hinter dem aus der Nachtragsdotations zur Verfügung gestellten Betrage von 3000 Mk. zurückgeblieben, wenn sie auch im letzten Jahre wegen des geschäftlichen Niedergangs eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren haben.

Infolge Erlasses des Ministers des Innern vom 15. Mai 1905 hatte der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 19. Juli 1905 Stellung zu nehmen zu dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 6. April 1905 betreffend Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zur Regelung der Fürsorge für mittellose, arbeitswillige Wanderer (Antrag Bodenschwingh-Pappenheim). Der Provinzialausschuß erkannte auch für Westfalen ein Bedürfnis nach dieser gesetzlichen Regelung an, damit die Beibehaltung des vorhandenen Stationsnetzes gewährleistet und die Heranziehung der stationslosen Kreise zu den Kosten ermöglicht werde.

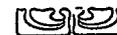
Nachdem die gesetzliche Regelung durch das Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907 getroffen war, hatte sich der Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 16. März 1908 auf Antrag des Abgeordneten Graf v. Korff-Schmising und Genossen mit der Frage zu beschäftigen, ob das Gesetz in Westfalen zur Anwendung kommen sollte. Die Beschlussfassung des Provinzial-

landtags ging dahin, daß der Antrag Graf v. Korff-Schmising: „Provinziallandtag beschließt die Anwendung des Wanderarbeitsstättengesetzes vom 29. Juli 1907. Er beauftragt den Provinzialausschuß, dem nächsten Provinziallandtage die zur Ausführung erforderlichen Vorlagen zu machen“, abgelehnt wurde, da er die erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit nicht fand, daß dagegen dem Antrage der Reglementscommission gemäß der Provinzialausschuß beauftragt wurde, dem nächsten Provinziallandtage die zur Ein- und Ausführung des Wanderarbeitsstättengesetzes erforderliche Vorlage zu machen, und ihm dabei der Antrag des Grafen v. Korff-Schmising als Material überwiesen wurde.

Arbeitsnachweis.

Wie der oben angeführte Zweck der Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen ergibt, sollten diese Einrichtungen auch die Vermittelung von Arbeit, den Arbeitsnachweis umfassen. Bei der dadurch herbeigeführten großen Verschiedenheit in der Handhabung des Arbeitsnachweises und Zersplitterung desselben erhob sich schon bald die Forderung nach Einrichtung einer Zentralarbeitsnachweisstelle unter Mitwirkung der Provinz. So beantragte der Vorsitzende des Stationsverbandes am 27. April 1896 bei dem Provinzialausschuß die Bewilligung eines Betrages bis zu 5000 Mk. zur Errichtung einer Arbeitsnachweiszentrale in Dortmund. Die Beschlussfassung auf diesen Antrag wurde wegen noch einzuholender Auskünfte verschoben und unterblieb schließlich ganz, nachdem in einer Sitzung des Westfälischen Stationsausschusses am 24. Januar 1896 beschlossen war, den Plan der Einrichtung einer Zentrale vorläufig auszusetzen. Die Frage kam erst wieder in Fluß, indem der Herr Oberpräsident auf den 26. Juni 1903 eine Versammlung zur Erörterung der einheitlichen Organisation und Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens überhaupt nach Münster berief, an welcher Vertreter der Regierungen, der Landwirtschaftskammer, des Bauernvereins, der Handwerkskammern, der größeren Städte und interessierten Korporationen teilnahmen. Zur weiteren Vorberatung der Frage wurde eine Kommission gewählt, auf deren Vorschlag sich eine am 14. Januar 1904 stattfindende Versammlung für die Bildung einer Zentrale aussprach. Die Zentrale wurde in einer Versammlung vom 25. Februar 1904 in Hamm unter dem Namen „Verband Westfälischer Arbeitsnachweise“ gegründet. Entsprechend dem Vorschlage des Landeshauptmanns, der satzungsgemäß stets Mitglied des Vorstandes ist, wurde die Provinz Mitglied dieses Verbandes mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 5000 Mk. Außer diesem Mitgliedsbeitrag hat der Verband von Anfang an noch Beihilfen zur Deckung seines Defizits erhalten.

Die Gesamtleistungen der Provinz zu Gunsten des Verbandes ergeben sich aus der Beilage 38.





Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Korrigendentwesen.

Von Landesrat Pothmann.

Korrigendentwesen und Landarmenwesen hängen so nahe zusammen, daß das eine nicht dargestellt werden kann, ohne daß das andere hierbei berührt wird. Soll das Kapitel „Korrigendentwesen“ ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellen, so lassen sich deshalb eine Reihe von Ausführungen nicht vermeiden, welche in dem 16. Kapitel „Landarmenwesen“ sich bereits vorfinden. Indessen erscheint es genügend, um die Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, hier nur die hauptsächlichsten Punkte nochmals anzuführen. Leider reicht das vorhandene Aktenmaterial nicht aus, um eine völlig lückenlose, erschöpfende Darstellung für die erste Zeit zu geben.

Durch das Allgemeine Landrecht (Teil II Tit. 19 §§ 16 ff.) war angeordnet, daß solche Arme, deren Versorgung nach den in den §§ 1 bis 15 a. a. O. gegebenen Grundsätzen nicht erfolgen kann, durch Vermittlung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden sollen. Die näheren Bestimmungen hierüber waren den besonderen, für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten.

In Ausführung dieser Bestimmungen wurde durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. November 1819 das aufgehobene Frauenkloster Benninghausen zur Errichtung eines Landarmen- und Arbeitshauses überwiesen. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1820 sollte das Landarmen- und Arbeitshaus für sämtliche Regierungsbezirke der Provinz Westfalen bestimmt sein und den Zweck haben, „alle innerhalb derselben herumstreichenden mutwilligen Bettler und Vagabunden, welche sich weder zu der im A. L. R. II. 19 § 4 angeordneten Fortschaffung über die Grenze, noch in Gemäßheit des § 5 zur Ablieferung an diejenigen, denen nach den Grundsätzen §§ 9 bis 16 deren Versorgung obliegt, eignen, aufzufassen und zur Ordnung und Tätigkeit zu gewöhnen“.

Die Anstalt wurde am 1. April 1821 eröffnet. Außer den Klostergebäuden und Grundstücken in Größe von 17 ha 31 a 45 qm waren durch die Kabinettsordre vom 5. November 1819 zur inneren Einrichtung noch 4000 Tlr. in bar überwiesen worden. Weitere 4000 Tlr., welche als Voranschuß zur Verfügung gestellt waren, brauchten nicht in Anspruch genommen werden.

Charakter und Verwaltung der Anstalt.

Das Landarmen- und Arbeitshaus Benninghausen war als eine staatliche Anstalt gegründet. Sie hatte aber insofern auch einen provinziellen Charakter, als nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 15. Dezember 1820 die nicht durch die eignen Einnahmen gedeckten Ausgaben von der Provinz in der Form einer Provinzialumlage aufgebracht werden mußten.

Die Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses war durch die Verordnung vom 15. Dezember 1820 einem Oberinspektor übertragen, dem ein Verwalter, ein Stellvertreter, ferner ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, ein Arzt und ein Rechnungsführer beigegeben wurden. Die örtliche Aufsicht über die Anstalt sollte, ohne unmittelbare Teilnahme an der Verwaltung, ein in der Nähe wohnender Beamter oder Privatmann ausüben. Die Oberleitung der Anstalt wurde dem Oberpräsidenten rücksichtlich aller allgemeinen Verwaltungsgegenstände, welche die ganze Anstalt und die Provinz Westfalen gemeinschaftlich betrafen, übertragen; ihm lag die Festsetzung der Etats, die Anstellung der erforderlichen Beamten und die Erteilung der besonderen Dienstsanweisungen für letztere ob; andererseits war er für die vollständige Erfüllung des Zweckes der Anstalt und für die Beobachtung der gegebenen Vorschriften zunächst verantwortlich.

Neben dem Oberpräsidenten sollten aber nach der Verordnung vom 15. Dezember 1820 auch die Regierungen die Zwecke der Anstalt auf jede Weise fördern. Insbesondere sollten „bei denselben die mit dem Armenwesen beauftragten Räte als beständige Bevollmächtigte des Oberpräsidenten dafür wirksam sein, die Regierungen in stets vollständiger Kenntnis von der Lage der Anstalt zu erhalten und zu dem Ende alljährlich die ganze Anstalt auf das sorgfältigste gemeinschaftlich visitieren, sämtliche Rechnungen prüfen usw., über den Befund einzeln an ihre betreffenden Regierungen und gemeinschaftlich an den Oberpräsidenten berichten“.

Wegen einer Mitwirkung der Stände bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt war ausdrücklich nichts bestimmt worden. Da die Unterhaltungskosten zum großen Teil von der Provinz zu tragen waren, erscheint es begreiflich, wenn bereits die zum 1. Landtag versammelten Stände in ihrer Immediateingabe vom 13. Dezember 1826 den Antrag stellten, es möge ihnen gestattet werden, die Anstalt durch von ihnen zu ernennende Deputierte jederzeit revidieren zu lassen, ferner, es möchten der Landtagsversammlung jedesmal die Etats und Jahresrechnungen mitgeteilt und letztere ihrer Mitrevision unterzogen werden. Diese, von dem Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke befürworteten Anträge waren in dem Landtagsabschied vom 10. Juli 1827 „sehr gern“ genehmigt worden. Hierauf wählten die Stände bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten für die Angelegenheiten des Arbeitshauses eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission (zum ersten Male: Kammerherrn Freiherr von Schorlemer zu Herringhausen, Land- und Stadt-

gerichtsdirektor von Diebahn zu Soest, Landrat Thüßing zu Brenschede), welche bis zum folgenden Landtage in Kraft war. Diese Kommission beteiligte sich an den Revisionen des Arbeitshauses, unterzog die Rechnungen und Etats einer Vorprüfung und erstattete hierüber den Landtagen Bericht.

Mit der örtlichen Aufsicht waren mit dem Titel „Direktor“ betraut: seit der Errichtung der Anstalt Landrat von Esseln in Soest, seit 1836 Landrat von Bochum-Dolffs, seit 1859 Landrat Krich in Soest.

Vom 1. Januar 1844 ab wurde dem Direktor ein Justitiar beigegeben, der im wesentlichen die Anträge auf Übernahme der Fürsorge für die Armen nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu prüfen hatte — s. S. 277 —, später auch der Vertreter des Direktors wurde. Als Justitiare fungierten zunächst Bürgermeister Schulenburg, seit 1859 Staatsanwalt Rocholl, seit 1864 Justizrat Lenz, sämtlich in Soest.

Eine grundsätzliche Änderung brachten das Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G. S. S. 130), die Allerhöchste Verordnung für die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westfalen, vom 15. September 1871 (G. S. S. 461), sowie das am 15. September 1871 Allerhöchst genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westfalen (G. S. S. 457). Nach diesen Bestimmungen, welche in allen wesentlichen Punkten den Wünschen der Stände entsprachen, ging die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- und Korrekptionsanstalt zu Benninghausen, auf den Provinzialverband von Westfalen und seine Organe (Provinziallandtag und Verwaltungsausschuß bezw. die Kommission dieses Ausschusses) mit dem 1. Januar 1872 über. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führte der von dem Provinziallandtag gewählte und vom König bestätigte Direktor für das Landarmenwesen. Erster und letzter Landarmendirektor in Westfalen wurde der Ehrenamtmann Plagmann.

Vom 1. Januar 1872 ab ist also das Landarmen- und Arbeitshaus Benninghausen auch in bezug auf die Verwaltung eine rein provinzielle Anstalt.

Am 1. April 1887 trat die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 in Kraft. Nach § 125 der letzteren gingen mit dem gedachten Tage die Rechte und Pflichten des bisherigen provinziellständischen Verbandes von Westfalen auf den Provinzialverband über. Durch das auf Grund der Provinzialordnung vom 30. Provinziallandtage am 16. März 1889 beschlossene und am 26. April 1889 ministeriell genehmigte Reglement für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Westfalen erhielt die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens die jetzt geltende Form.

Nach § 3 des Reglements steht die Verwaltung dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann zu. Ersterer führt die Aufsicht über die Anstalten des Landarmenverbandes und über die Verwaltung derselben, er stellt die

Beamten an und entläßt sie und hat zu allen wichtigeren Anordnungen seine Genehmigung zu erteilen. Der Landeshauptmann führt auch hier die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist der Dienstvorgesetzte aller Beamten. Die Befugnisse des Provinziallandtags sind die aus der Provinzialordnung sich ergebenden.

Für die Verwaltung des Arbeitshauses ist nunmehr die vom 48. Landtage am 9. März 1907 beschlossene und am 4. Mai 1907 ministeriell genehmigte Dienstordnung maßgebend.

Nach dieser ist die unmittelbare Verwaltung einem Direktor übertragen; es ist ferner je ein Geistlicher beider Konfessionen und ein Arzt anzustellen. Die Zahl und Art der sonst erforderlichen Beamten wird durch den Haushaltsplan bestimmt.

In dem Haushaltsplan für 1909 sind die folgenden Stellen vorgesehen: 1 Direktor, 2 Geistliche, 1 Arzt (nebenamtlich), 1 Arbeitsinspektor mit 1 Hilfskraft, 1 Rendant (das Arbeitshaus hat eigene Kassen- und Rechnungsführung), 1 Sekretär, 1 Werkmeister, 2 Oberaufseher, 1 Hausvater (seit längeren Jahren nicht besetzt), 1 Oberaufseherin, 34 Aufseher (einschl. 1 Bäcker und 1 Maschinist), 5 Aufseherinnen, 1 Organist (nebenamtlich). An Gehältern, Eöhnen und Vergütungen sind hierfür 81 222,50 Mk. ausgeworfen. Die gehobenen Beamten haben sämtlich Dienstwohnung, die Oberaufseherin und Aufseherinnen freie Station. 12 Aufseher haben ebenfalls Dienstwohnungen, 4 weitere Aufseherdienstwohnungen sind im Bau begriffen.

Für den Direktor, die Geistlichen, den Arbeitsinspektor und den Rendanten sind seitens des Provinzialausschusses besondere Dienstanzweisungen erlassen.

Die spezielle Verwaltung der Anstalt hatten die Oberinspektoren Hutterus, seit der Eröffnung bis 1829, Schröder bis 1852, de Merée bis 1873, Rothé bis 1889, von da ab der jetzt noch als Direktor der Anstalt fungierende Herr Dehnel.

Inlassen der Anstalt.

Belegung.

Wie die Verordnung vom 15. Dezember 1820 ausführlich bestimmte, sollten in die Anstalt abgeliefert werden:

- a) ausländische Landstreicher (Vagabunden) ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, insofern nicht deren Fortschaffung über die Grenze erfolgen muß,
- b) arbeitsfähige inländische Bettler und Landstreicher, die keinen bestimmten Wohnort nachweisen können und in der Provinz beim Betteln ergriffen werden,
- c) unverbesserliche arbeitschene Müßiggänger und Bettler aus der Provinz, welche ein vagabundierendes Leben führen, und denen ohne Erfolg Gelegenheit zum Lebensunterhalt nachgewiesen worden ist."

Den Landstreichern sollten gleichgeachtet werden, „bettelnde ausländische Handwerksburschen, Bediente, Jäger etc., ferner diejenigen Personen, welche ohne die erforderliche besondere Erlaubnis das Gewerbe ausübten als: Schatten- und Marionettenspieler, Tierführer, Seiltänzer, Kammerjäger, Kesselflicker, Musikanten usw., endlich diejenigen, welche ein verbotenes Gewerbe umherziehend betreiben, als: Würfeltäger, Kollektanten, Wahrsager, Gaukler und Taschenpieler“.

Als „unverbesserliche Bettler“ sollten solche angesehen werden, welche die zu ihrem notdürftigen Unterhalt ihnen angebotenen Mittel nicht ergreifen wollten, bereits zum dritten Male beim Betteln betroffen und durch die Anwendung der Strafen in den ersten beiden Betreffungsfällen nicht gebessert worden waren. Da es der Raum gestattete, wurden später auch aufgenommen: „Trunkenbolde, liederliche Wirte, Taugenichtse allerhand“. Es wurde weiter „auch bei ganz ungeratenen Söhnen, immer nur unter Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde, selbst bei Geistlichen durch ihre vorgesetzte Behörde in Barminghausen der Besserungszweck erwünscht erzielt.“^{*)}

In den ersten 4 Jahren waren auch eine Anzahl von Sträflingen aus dem Zuchthause zu Herford in dem Arbeitshause untergebracht, welche nach abgeessener Strafe, in Ermangelung des ihnen auferlegten Nachweises eines ehrlichen Broterwerbs noch nicht entlassen werden konnten. Die Unterbringung sollte nur so lange dauern, bis anderweit für diesen Zweck gesorgt werden konnte.

In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1821 wurden aufgenommen: 16 (einschl. 2 Kinder) ausländische, 29 inländische Vagabunden, 20 Herforder Züchtlinge, 57 unverbesserliche Ortsarme, überhaupt also 122 Personen, von welchen am Schluß des Jahres noch 81 in der Anstalt sich befanden. Die Zahl der eingelieferten ausländischen Vagabunden war erheblich geringer, als man ursprünglich vorausgesetzt hatte. Gegen die angenommenen 120 im Jahre, waren in den Jahren 1821 bis 1841 überhaupt nur 644 (einschl. 41 Kinder) oder jährlich durchschnittlich nur 31 ausländische Vagabunden aufgenommen worden. In dem nämlichen Zeitraum waren sonst noch aufgenommen: 365 inländische Vagabunden (einschl. 43 Kinder) oder durchschnittlich jährlich 18, „unverbesserliche Ortsarme, Trunkenbolde, Taugenichtse“ 2920 (einschl. 15 Kinder) oder durchschnittlich jährlich 139, 38 Herforder Züchtlinge in den ersten 4 Jahren und endlich in den Jahren 1840 und 1841 noch 35 Personen „bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs“.

Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und das durch die Kabinettsordre vom 13. September 1843 eingeführte interimistische Reglement (siehe 16. Kapitel: Landarmenwesen) brachten für das Korrigendenwesen an sich keine Änderung. Für die Anstalt Barminghausen hatte das Gesetz aber insofern Bedeutung, als durch § 16 die Landarmenanstalten verpflichtet wurden, soweit es der Raum gestattete, auch solche Arme

^{*)} Bericht des Oberpräsidenten von Pöhlke vom 22. Oktober 1826 an die zum 1. Landtag versammelten Stände.

(im Sinne des Gesetzes) gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufzunehmen, für welche von den Gemeinden oder Gutsbezirken zu sorgen ist. Hatte die Anstalt Benninghausen bisher auch die Bezeichnung Landarmen- und Arbeitshaus geführt, so war es in Wirklichkeit doch nur eine Besserungsanstalt gewesen. Ein Landarmenhaus im Sinne der heutigen Armengesetzgebung, eine Versorgungsanstalt wurde die Anstalt erst durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842. Selbstverständlich diente es auch zur Aufnahme solcher Armen, für welche ein pflichtiger örtlicher Armenverband nicht vorhanden war, für welche deshalb nach § 9 des Gesetzes der Landarmenverband d. h. die Provinz eintreten mußte.

Diese Landarmen und Ortsarmen bewohnten ein besonderes Zimmer, erhielten bessere Kost und rücksichtsvollere Behandlung als die Häuslinge und behielten ihre gewöhnliche Kleidung.

Die Land- und Ortsarmen verblieben in Benninghausen bis zu ihrer Überführung nach Gesefo am 20. November 1891. Die damalige Pflegeanstalt Gesefo wurde zu einem „Landarmen- und Krankenhaus“ erweitert, Benninghausen als reine Besserungsanstalt unter der Bezeichnung „Provinzialarbeitshaus“ weitergeführt.

Allerdings ergab sich später die Notwendigkeit, Land- und Ortsarme, welche wegen ihres Ungehorsams oder sonstigen ungebührlichen Benehmens in der Anstalt in Gesefo nicht bleiben konnten, in Benninghausen unterzubringen. Sie werden hier von den Korrigenden getrennt gehalten und sind in dem Lazarettgebäude untergebracht. Diese Umlegung von Gesefo nach Benninghausen hat sich als ein gutes Disziplinarmittel erwiesen, die Aussicht, von ihr betroffen zu werden, hält entschieden manche widerspenstige Elemente in Gesefo von Ausschreitungen zurück.

Nach der jetzt geltenden Dienstordnung vom 9. März 1907 ist das Arbeitshaus zur Aufnahme der zur Korrekionsnachhaft verurteilten Personen — vergl. S. 279 — bestimmt, der Landeshauptmann aber befugt, die Aufnahme anderer Personen (z. B. Ortsarme oder Entmündigte) zu genehmigen, sowie die Unterbringung solcher Landarmen anzuordnen, welche sich aus besonderen Gründen für den Aufenthalt in dem Landarmen- und Krankenhaus Gesefo nicht eignen. Der Landeshauptmann ist wiederholt in die Lage gekommen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Nach den zahlreichen Anfragen und Anträgen besteht z. Z. in der Provinz ein großes Bedürfnis, renitente Trinker, welche in den Trinkerheilanstalten sich nicht halten lassen, in einer Anstalt unterzubringen, in welcher sie festgehalten und zur Arbeit angehalten werden, und in welcher ihnen der Alkohol gänzlich entzogen wird. Mit Genehmigung der Vormünder und des Vormundschaftsrichters befanden sich am 10. Februar 1909 15 entmündigte trunksüchtige Personen (12 Männer und 3 Frauen) in dem Arbeitshause; weitere 7 Personen waren einberufen. Auch sie werden in besonderen Räumen, von den Korrigenden getrennt, untergebracht.

Von 1825 bis 1857 bestand bei dem Arbeitshause eine Erziehungsanstalt für Knaben und Mädchen. Ebenso waren dort von 1901 bis 1906 116 Fürsorgezöglinge untergebracht, welche wegen ihres mangelhaften Betragens von den Erziehungsanstalten nach Benninghausen verlegt waren. Hierüber ist in dem 21. Kapitel „Fürsorgeerziehung“ näher berichtet.

Über die Belegung der Anstalt Benninghausen gibt die Zusammenstellung in Beilage 39 Aufschluß.

Insgesamt sind in Benninghausen von 1821 bis 1907 30 421 Personen aufgenommen worden, nämlich an Korrigenden: 22 617 Männer, 4472 Weiber und 141 Kinder, an Landarmen: 1430 Männer und 370 Weiber, an Herforder Juchtlingen: 21 Männer und 17 Weiber, zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs detinierte: 341 Männer und 117 Weiber, 696 Zwangszöglinge und 116 Fürsorgezöglinge, außerdem, seit 1896, an Land- und Ortsarmen: 76 Männer und 7 Weiber.

Festsetzung und Dauer der Detention.

Nach Ziffer 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1820 soll, „wer als Landstreicher oder Bettler betroffen wird, sofort an die nächste Polizeibehörde abgeliefert werden“. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler „aber an die Polizeibehörde ihres Wohnortes abgesendet“. Nach Ziffer 12 a. a. O. gebührt „die Untersuchung aller rücksichtlich des Vagabondierens und Bettelns und Begünstigung desselben verübten polizeilichen Straffälle der Ortspolizeibehörde, welche die Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe usw. an die landrätliche Behörde abgibt, mit Vorbehalt der Berufung an die Regierung“. Der Landrat verfügte die Überweisung an das Landarmenhaus. Dieses polizeiliche Strafverfahren blieb auch bestehen, nachdem durch das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen vom 6. Januar 1843 die Verhängung von Strafen gegen die gedachten Personen den Gerichten übertragen war (vergl. Landtagsabschied für die zum 7. Landtage versammelten Stände vom 30. Dezember 1843). Es wurde beseitigt durch das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851, nach welchem die Unterbringung in ein Arbeitshaus lediglich auf Grund eines Richterspruchs durch die Landespolizeibehörde erfolgen kann. Nach § 361 des Reichsstrafgesetzbuchs endlich kann der Richter in den Fällen zu 3 bis 8 (Landstreicherei, Bettelerei, Arbeitscheu, Nichtbeschaffung eines Unterkommens, gewerbsmäßige Unzucht usw.) bei der Verurteilung zur Haft auch erkennen, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Letztere erhält hierdurch die Befugnis, die verurteilte Person in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Landespolizeibehörde kann jetzt also erst dann die Unterbringung in ein Arbeitshaus anordnen, nachdem der Richter die Überweisung an sie ausgesprochen hat. Die gleiche Befugnis hat die Landespolizeibehörde erhalten in bezug auf die sog. Zuhälter durch das Reichsgesetz, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, vom 25. Juni 1900.

Nach Ziffer 18 der Verordnung vom 15. Dezember 1820 sollte die Dauer der Detention abhängen „von der sittlichen Besserung der Aufgenommenen und ihrer erlangten Fähigkeit zum selbständigen Broderwerb, auch sich etwa hier dazu darbietender Gelegenheit“. Bei den inländischen Bettlern sollte die Dauer von der betreffenden Regierung auf das Gutachten des Anstaltsinspektors und Geistlichen bestimmt werden. Die Direktion hatte deshalb der Regierung von 6 zu 6 Monaten einen ausführlichen Bericht über die sittliche Führung, die Arbeitsgewöhnung usw. der Aufgenommenen zu erstatten.

Auf Grund einer späteren allgemeinen Bestimmung war den Landräten nachgelassen, die Dauer der Detention bis auf 3 Monate selbst zu bestimmen, nur zu einer längeren war die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. Die Überweisung auf 3 Monate sollte indessen, nach der Verfügung des Oberpräsidenten von Vincke vom 7. Juni 1851, lediglich eine Ausnahme sein, da „erfahrungsmäßig die einmalige kurze Detention selten hilft und regelmäßig periodische Rücksendungen zur Folge hat“.

Sollte der Betreffende über 2 Jahre hinaus in dem Arbeitshause zurückbehalten werden, so hatte die Regierung dieserhalb an den Minister des Innern zwecks Erteilung der Genehmigung zu berichten.

Die ausländischen Landstreicher sollten höchstens 6 Monate in der Anstalt verweilen und dann über die Grenze gebracht werden.

Durch die oben erwähnten Gesetze vom 6. Januar 1843 und 14. April 1851 war die höchstzulässige Dauer der Unterbringung in ein Arbeitshaus auf drei Jahre festgesetzt worden; seit dem Reichsstrafgesetzbuch beträgt sie 2 Jahre.

Verpflegung, Beschäftigung und Arbeitsprämien.

Dem Charakter des Arbeitshauses als eines Strafortes, „den jeder fürchten müsse“, entsprechend, war die Kost von jeher möglichst einfach. Zurzeit besteht der durch den Haushaltsplan von 1902 eingeführte Speiseplan der preussischen Strafanstalten. Im Rechnungsjahre 1907 sind für Beköstigung für 1 Kopf und Jahr 122,16 Mk. gegen 116,14 Mk. im Jahre vorher verausgabt. Die Bekleidung eines Häuslings kostete in den beiden Jahren durchschnittlich 18,15 und 17,24 Mk. Wie sich die Jahreskosten für Beköstigung und Bekleidung in anderen Jahren gestellt haben, geht aus der Beilage 39 hervor.

Von Anfang an ist an dem Grundsatz festgehalten worden, daß jeder Eingelieferte in seinem Handwerk oder seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend arbeiten muß. Um möglichst viele Korrigenden im Freien beschäftigen zu können, wurden in früherer Zeit verfügbare Mittel tunlichst zur Erweiterung des Grundbesitzes der Anstalt verwandt. Hierdurch wurde dann weiter erreicht, daß das Arbeitshaus die zur Verpflegung der Insassen erforderlichen Produkte zum großen Teil selber hervorbringen konnte. Jetzt wird eine große Anzahl von Korrigenden in der Provinzial-Gutsverwaltung Eickel-

born-Benninghausen beschäftigt (vergl. 14. Kapitel in Abschnitt Gut Eickelborn-Benninghausen). Daneben sind seit einer Reihe von Jahren Korrigendenkommandos in Stärke von durchschnittlich 18 und 25 Mann dem Neubau der Heilanstalt Warstein und den Provinzialkulturen in der Brechte überwiesen. Wenn möglich, sind auch einzelnen Landwirten in der Nähe des Arbeitshauses Korrigenden überlassen worden. Diejenigen Korrigenden, welche im Freien nicht beschäftigt werden können, sei es, daß keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, sei es, daß sie sich für Augenarbeit nicht eignen (infolge körperlicher Gebrechen, Fluchtverdachts usw.), werden im Innern beschäftigt. Aufgabe des Arbeitshauses ist, soweit zugänglich, alle diejenigen Inventarstücke und Gebrauchsgegenstände, möglichst auch die Bauarbeiten, zu fertigen, welche die Provinzialanstalten bedürfen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist im Jahre 1905 eine mechanische Tischlerei und Schlosserei eingerichtet. Auf 18 Handwebstühlen wird das Leinen für die Anstalten und das Personal (Anstaltskleidung) gewebt. Daneben werden alle anderen Handwerksarbeiten (Schuhmacher, Schneider, Sattler, Anstreicher usw.) ausgeführt. Die Anstaltsbäckerei versorgt nicht nur das Arbeitshaus, sondern auch die Pflegeanstalt Eickelborn mit Brot. Die weiblichen Korrigenden besorgen die Wäsche ebenfalls für beide Anstalten. Streng wird daran festgehalten, daß nicht für Fremde derartige Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden dürfen. Eine kleinere Anzahl, welche sonst nicht beschäftigt werden kann, arbeitet als Zigarrenarbeiter für eine auswärtige Firma in der Anstalt.

Das Spinnen und Weben von Fußteppichen, Beuteln ohne Naht usw., das früher in größerem Umfange betrieben wurde, ist vor längeren Jahren eingegangen, desgleichen der Betrieb einer Brauerei und von Feldbränden.

Jeder Eingelieferte sollte nicht nur arbeiten, sondern möglichst auch durch die Arbeit die dem Arbeitshause infolge seines Aufenthalts entstehenden Kosten abverdienen. Jeder hatte deshalb sein besonderes Abrechnungsbuch, in welchem von Woche zu Woche seine Schuld an die Anstalt wie sein verdienter Lohn eingeschrieben wurde. Der beim Abgang sich darnach ergebende Überverdienst wurde ihm eingehändigt oder nach Umständen der Ortsbehörde zur Behändigung nach seiner Rückkehr überfandt; das weniger Verdiente verblieb der Anstalt zur Last. Der Überverdienst wurde ermöglicht dadurch, daß die Häuslinge nach ihren Fähigkeiten und Kräften in 3 Klassen eingeteilt wurden, in solche, welche eine $\frac{1}{8}$, eine $\frac{2}{8}$ und eine volle Arbeitsaufgabe leisten mußten, so daß bei gutem Willen jeder Häusling einen Überverdienst erzielen konnte.

Diese im Jahre 1825 eingeführte Einrichtung wurde im Jahre 1864 dahin geändert, daß vom 1. Januar 1865 ab der Überverdienst für die heimatlosen und auswärtigen Korrigenden gänzlich in Fortfall kam, für die übrigen Korrigenden beschränkt wurde. Mit dem 1. Juli 1871 fiel der Überverdienst vollständig weg.

Zur Belohnung für besonderen Fleiß oder besonders gute Führung wurden seit 1821 geringe Beträge seitens der Anstalt aufgewendet, teils durch Gewährung von Naturalien (Tabak, besserer Koff, Bier, „ein Gläschen Brannt-

wein“), teils in bar. Diese Barbeträge wurden den Häuslingen erst bei der Entlassung eingehändigt. Seit 1857 bestanden diese Prämien nur aus Büchern und Tabak. Mit dem Jahre 1867 verschwinden sie ganz aus den Jahresrechnungen. Seit 1888 wurden zur Belohnung fleißiger Häuslinge zunächst 300 Mk., später 500 Mk. alljährlich in den Haushaltsplan eingestellt.

In seiner Vorlage vom 28. Oktober 1903 beantragte der Provinzialausschuß bei dem 45. Provinziallandtage die Gewährung von Arbeitsbelohnungen (Arbeitsprämien) an die im Arbeitshause untergebrachten Korrigenden. Die von dem Provinziallandtag am 12. März 1904 beschlossene Einführung solcher Arbeitsbelohnungen, nach dem Vorgang der preussischen Strafanstalten und anderer Provinzen, erschien notwendig oder wenigstens empfehlenswert, um die Korrigenden zur Arbeit anzuspornen und diesen die Möglichkeit zu verschaffen, durch Erwerb einer kleinen Summe im Arbeitshause sich in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung vor Not zu schützen und sich ein ehrliches Fortkommen zu erleichtern. Einen Anspruch auf die Arbeitsbelohnungen haben die Korrigenden nicht, die betreffenden Beträge gehen erst mit der Einhändigung in ihr Eigentum über. Die Arbeitsbelohnungen werden aus dem aufkommenden baren Arbeitsverdienst bestritten und sollen den 8. Teil des letzteren nicht übersteigen. Sie werden für eine festgesetzte tägliche Leistung (Pensum) berechnet und nur dann gezahlt, wenn mindestens dieses Pensum geleistet ist. Die Pensa werden nach der mittleren Leistungsfähigkeit, unter gehöriger Rücksichtnahme auf Gebrechliche usw., gebildet. Die Arbeitsbelohnung beträgt für die Leistung eines Pensums 4 Pfg., Überpensa werden mit dem dreifachen Betrage belohnt, mehr als 16 Pfg. indessen für den Tag nicht gezahlt. Die Verrechnung der Belohnungen erfolgt monatlich. Letztere sollen in erster Linie dazu verwendet werden, die Korrigenden bei ihrer Entlassung mit den nötigen Kleidern und dem nötigen Handwerksgerät, sowie mit Reise- und Gehrgeld zu versehen. Reicht der verdiente Betrag zur Deckung der letzteren Gelder nicht aus, so übernimmt die Anstaltskasse die fehlenden Kosten für die Reise zum letzten Aufenthaltsort oder zur Heimat. Ein überschüssiger Betrag wird dem Korrigenden bei seiner Entlassung bis zu 6 Mk. ausgehändigt, ein höherer Betrag Ortsgeistlichen, Fürsorgevereinen oder der Ortspolizeibehörde des Heimat- oder Arbeitsortes zur Aushändigung übersandt.

Die Arbeitsbelohnungen betragen: 1904 = 2739 Mk., 1905 = 4330 Mk., 1906 = 5043 Mk., 1907 = 5027 Mk.

Die Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Häuslings in einzelnen Jahren geht aus der Beilage 39 hervor. Leider fehlt es für eine solche Durchschnittsberechnung für die Zeit vor 1854 an den nötigen Unterlagen.

Strafmittel.

Die Hauspolizei und Strafordnung vom 26. Januar 1821 führte eine Reihe von Strafmitteln ein, welche heute größtenteils außer Übung sind: Entziehung der Mahlzeiten; Nacharbeiten; Zurückhaltung von der Arbeit im Freien;

Verbot alles Sprechens; Alleinistz am Speisetisch; Entziehung der Verwendung des Nebenverdienstes; Tragen eines Strafleidungsstückes; Klotztragen; körperliche Züchtigung; einsames dunkles Gefängnis ohne Beschäftigung bei Wasser und Brot.

Von einem interessanten Versuch gab der Oberpräsident von Vinde in seinem Bericht an die zum 2. Landtag versammelten Stände Kenntnis. Es war eine Art Geschworengericht gebildet und zwar aus je 12 männlichen und weiblichen Häuslingen, welche aus denen der 1. Klasse für je 3 Monate gewählt wurden. Diese entschieden auf den Vortrag des Oberinspektors über die innerhalb der Grenzen der Hausordnung zu verhängenden Strafen nach Stimmenmehrheit, ferner über die Versetzung der Häuslinge 1. Klasse in die 2. Klasse, deren Dauer und die Wiederaufnahme in die 1. Klasse. Diese Einrichtung hat sich indessen nicht bewährt. Schon in dem nächstfolgenden Bericht an den 3. Landtag teilte der Oberpräsident mit, daß man hiervon mehr und mehr abgegangen sei, „da es angemessener befunden, solches je nach den Umständen der Bestimmung des Oberinspektors zu überlassen“.

Dahingegen hat sich eine andere, in dem Bericht an die zum 2. Landtag versammelten Stände mitgeteilte Einrichtung, die in den Jahren 1826/7 erfolgte Einführung einer 2. Klasse der Häuslinge, bewährt, so daß letztere auch heute noch besteht. In die zweite Klasse sollten zunächst alle diejenigen Häuslinge kommen, welche bereits vorher im Arbeitshause gewesen waren. Diese wurden von den Häuslingen der 1. Klasse getrennt, auch in der Kleidung unterschieden, erhielten nur mittags warme Kost und „die schwersten und unwillkommensten Arbeiten“. Erst wenn sie sich mehrere Wochen hindurch vorzüglich betragen hatten, wurden die Häuslinge 2. Klasse in die 1. Klasse zurückversetzt.

Wie lange die ungefähr um die nämliche Zeit angeordnete Einrichtung, zur Aufsichtführung in den Schlaf- und Werkfälen durch die Häuslinge und aus ihrer Mitte besondere Ordner und Ordnerinnen wählen zu lassen, bestanden hat, läßt sich aus den Akten leider nicht feststellen.

Andererseits sah die Hausordnung vom 26. Januar 1821 eine Reihe von Belohnungen vor, welche heute ebenfalls nicht mehr bekannt sind (z. B. Ehrensitze bei den Mahlzeiten, Aufnahme an den Tisch der Aufseher, „Vergönning eines Glases Brammwein oder Bier“, Tragen eines Besserungsfennzeichens).

Die zurzeit geltenden Bestimmungen über die Disziplinarmittel finden sich in der vom 48. Provinziallandtage am 9. März 1907 beschlossenen Dienstordnung, §§ 10—12. Die Hauptdisziplinarmittel sind: Verweis, Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnung, Schmälderung der Kost, Einsperrung, Versetzung in die 2. Klasse.

Finanzielles.

An Mitteln zur Deckung der Kosten standen dem Landarmen- und Arbeitshause, außer Einnahmen an Zinsen von den angeammelten Kapitalien, aus

dem Grundbesitz, den Kostgeldern, dem Arbeitsverdienst der Zöglinge, dem Verkauf von Arbeiten, in früherer Zeit zur Verfügung ein Zuschuß aus der Regierungshauptkasse zu Arnberg von 1654 Tlr. jährlich (wie er früher von dem Herzogtum Westfalen zur Unterhaltung des Zuchthauses zu Marienschloß geleistet war), sowie Provinzialbeiträge.

Die Kosten für die Detention der ausländischen Vagabunden und der inländischen Bettler wurden von der Anstalt getragen. Für die unverbesserlichen Ortsarmen war ein Kostgeld von 30 Tlr. jährlich, später bei Arbeitsfähigen von 20 Tlr. von den Ortsarmenkassen, für „Privatdefinierte“, ungeratene Söhne usw. ein Kostgeld von 50 Tlr., später 60 Tlr. und 100 Tlr., jährlich zu zahlen. Da die Zahl der eingelieferten ausländischen Vagabunden bei weitem nicht die angenommene Höhe erreicht hatte (vergl. S. 277), wurden vom 1. September 1821 ab, zugleich zur Erleichterung der Gemeinden, jedem Landrat nach Verhältnis der Seelenzahl eine bestimmte Anzahl von Freimonaten, für welche ein Kostgeld für die Ortsarmen nicht zu zahlen war, zur Verfügung gestellt. Diese Freimonate betragen im ganzen 592, seit 1829 787. Der 12. Provinziallandtag hob sie Ende 1856 auf und beschloß gleichzeitig, den Verpflegungssatz für jeden Aufzunehmenden, der nicht als solcher der Provinz zur Last fiel, auf 40 Tlr. festzusetzen, dies jedoch „unbeschadet des Fortbestandes des höheren Satzes von 80 Tlr. jährlich, der bisher bei Unterbringung von Personen aus den gebildeten Klassen gegen bessere Verpflegung zu leisten war“.

Eine wesentliche Einnahmequelle bildeten die von vornherein eingeführten Provinzialbeiträge. Diese wurden in der Weise umgelegt, daß für je 1000 Seelen eines Kreises ein bestimmter Einheitsatz seitens der Ortskrankenkassen oder der Gemeinden zu leisten war. Zunächst betrug dieser von den Landtagen festzusetzende Einheitsatz jährlich 8 Tlr. (mit insgesamt rd. 8700 Tlr.), von 1823 ab $5\frac{1}{8}$ Tlr. (1823 insgesamt rd. 6000 Tlr.), von 1847 ab fast in jedem Jahre verschieden: 1847 = $12\frac{1}{8}$ Tlr. (überhaupt rd. 17400 Tlr.), 1853 = $13\frac{5}{8}$ Tlr. (überhaupt rd. 20000 Tlr.), 1854 = $19\frac{1}{4}$ Tlr. (überhaupt rd. 28800 Tlr.), 1855 = 32 Tlr. (überhaupt rd. 47900 Tlr.), 1856 = $42\frac{4}{8}$ Tlr. (überhaupt rd. 64000 Tlr.), 1857 = $34\frac{1}{8}$ Tlr. (überhaupt rd. 52100 Tlr.) usw.

Neben diesen Provinzialbeiträgen wurde vom Jahre 1845 ab aus dem ständischen Dispositionsfonds ein Zuschuß von 4000 Tlr. jährlich, im Jahre 1871 von 4860 Tlr., 1873 und 1874 von je 6410 Tlr. gezahlt, vom Jahre 1859 ab speziell als Beitrag für das Landarmenwesen.

Die Provinzialbeiträge fanden indessen nicht nur für Benninghausen Verwendung, sondern wurden auch zur Deckung anderer Bedürfnisse der Provinz herangezogen. So wurde auf Grund Beschlusses des 3. Landtages als Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung der Taubstummenschule in Soest ein Betrag von jährlich 800 Tlr. vom Jahre 1851 bis 1852 gezahlt. Nach dem Beschlusse des 6. Landtages sollte ferner der für das Arbeitshaus nicht benötigte Betrag zur Bestreitung der in Geseke zu errichtenden hilflosen-Krankenanstalt verwandt werden.

Die Einnahmen überstiegen zunächst die Ausgaben nicht unerheblich. Im Jahre 1825 z. B. betrugen erstere 14619 Tlr., die letzteren 8663 Tlr. Auf diese Weise war es möglich, für die Anstalt Grundstücke anzukaufen und Kapitalien anzusammeln. Als der Grundbesitz des Arbeitshauses am 1. Oktober 1890 — fast ganz — (vergl. Seite 161) dem Gute Eickelborn einverleibt wurde, war er rund 100 ha groß. Die nicht in Grundstücken angelegten Überschüsse hatte der Oberpräsident von Vincke teils zum Ankauf von Wertpapieren (Obligationen, Aktien) verwandt, teils gegen Hypothekbestellung ausgießen. Unter den Wertpapieren befanden sich auch solche, welche wahrscheinlich eine höhere Verzinsung erwarten ließen, aber nicht mündelsicher waren. So besaß die Anstalt Ende 1855 Wertpapiere zum Nennwert von 41142 Tlr., darunter 7500 Tlr. Aktien der Rheinisch-Westindischen Kompagnie und 9000 Tlr. Aktien des Deutsch-Amerikanischen Bergwerksvereins. Bereits die zum 2. Landtage versammelten Stände hatten auf die mangelnde Sicherheit dieser Papiere hingewiesen, deshalb um deren Zurückziehung ersucht, sobald es ohne Verluste möglich sei. Der 3. und 4. Landtag hatten dieses Ersuchen wiederholt. Leider fanden sich keine Käufer. Mittlerweile waren die Papiere wertlos geworden, so daß der 5. Landtag am 4. März 1837 beschloß, die betreffenden Summen niederzuschlagen. Die Frage, ob der Oberpräsident von Vincke für diese Verluste regresspflichtig gemacht werden solle, wurde einstimmig verneint, hauptsächlich wegen der großen Verdienste, welche er sich um die Provinz erworben. Gleichzeitig ersuchten die Stände den Oberpräsidenten, die ferner angekauften 25 Aktien der Elberfelder Feuerversicherungs-Kompagnie auf bestmögliche Weise zu verfilbern. Zwar hatten die auf sie eingezahlten 5000 Tlr. regelmäßig außer den Zinsen noch eine Dividende gebracht; der Umstand aber, daß auf die 25 Aktien eventuell noch 20000 Tlr. laut Wechselverpflichtung einzuzahlen waren, erschien den Ständen zu bedenklich. Nach den im Verhältnis zu dem Vermögen nicht unbeträchtlichen Verlusten ist es begreiflich, wenn die Stände zu einem Beschlusse gelangten, den man heute nur sehr bedauern kann. Wären die 25 Aktien dem Arbeitshause und damit der Provinz erhalten worden, so würde letztere in den Dividenden eine sehr erfreuliche Einnahmequelle gehabt haben. Der Erlös aus dem Verkauf der Elberfelder Aktien wurde zur ersten Einrichtung der Krankenanstalt Geseke überwiesen. In den späteren Jahren schwankte das Kapitalvermögen der Anstalt zwischen 20000 und 20500 Tlr.; mit 20100 Tlr. wurde es im Jahre 1880 der ständischen Zentralkasse überwiesen, weil es aus Provinzialbeiträgen herrühre, deshalb der Allgemeinheit und nicht dem Arbeitshause gehöre. Seitdem besitzt das Arbeitshaus Benninghausen eigenes Kapitalvermögen nicht mehr. An Grundflächen besitzt das Arbeitshaus jetzt nur noch 5 ha 24 a 55 qm, in der Hauptsache Hofraum, Gärten und Gebäudeflächen. Bei einem Einheitsatz von 4000 Mk. für 1 ha würde der Wert des gesamten Grundbesitzes rund 21000 Mk. betragen. Die Gebäude sind zu 432600 Mk., das Inventar zu 86540 Mk. gegen Feuergefahr versichert.

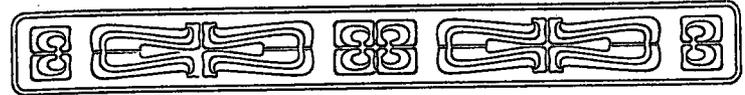
Eigene Einnahmen besitzt das Arbeitshaus jetzt also weder aus Kapital noch aus Grundvermögen. Es ist angewiesen auf den Ertrag der Arbeit und, soweit dieser nicht reicht, auf den Bedürfniszuschuß aus der Provinzialhauptkasse. Die durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 der Provinz Westfalen überwiesene Jahresrente von 1363284 Mk. soll nach § 4 Ziffer 3 auch zur Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens Verwendung finden. Da der Betrag ganz in der Hauptrechnung vereinnahmt wird, kommt er hier weiter nicht in Betracht. Für diejenigen Landarmen und Ortsarmen, welche nicht als Korrigenden in dem Arbeitshause sich befinden, ebenso für die dort aufgenommenen trunksüchtigen Personen sind an Verpflegungskosten täglich 80 Pfg. zu zahlen.

Der Haushaltsplan des Arbeitshauses für 1909 schließt im Ordinarium in Einnahme und Ausgabe mit 279800 Mk. ab. Als Einnahmen sind hierbei vorgesehen an Ertrag der Arbeit 168000 Mk., an Bedürfniszuschuß aus der Provinzialhauptkasse 110950 Mk.

Die tatsächlich von 1892 bis 1907 geleisteten Bedürfniszuschüsse gehen aus der Beilage 39 hervor. Wenn hiernach für 1905 und 1907 erheblich höhere Beträge gezahlt sind, so rührt dies daher, daß in diesen Jahren größere Mengen Arbeitsmaterial beschafft waren.

Die Bedürfniszuschüsse sind erst vom Jahre 1892 ab berücksichtigt, weil die Anstalt, erst nachdem die Landarmen am 20. November 1891 von hier nach Geseke überführt worden waren, den jetzigen Charakter und Umfang angenommen hat (vergl. Seite 278).

Die Unterhaltungskosten eines Häuslings betragen für 1906 für das Jahr 409,19 Mk., für 1907 für das Jahr 431,70 Mk., oder für den Tag 1,12 Mk. und 1,18 Mk.



Wierundzwanzigstes Kapitel.

Sonstige Zweige der Wohlfahrtspflege.

I. Die Provinzial-Augenheilkunst zu Münster.

Von Landesrat Boese.

Für den Bau und die Einrichtung der Anstalt wurden in den Jahren 1881 bis 1883 rund 150000 Mk. verausgabt. Zu diesen Kosten schenkte der aus Münster gebürtige, in Rom lebende Rentner Wilhelm Hüffer den Betrag von 60000 Mk.

Die Anstalt, welche ursprünglich nur an der Brockhoffstraße lag, ist nicht weit vom Mittelpunkte der Stadt und vom Zentralbahnhofe entfernt. Sie wurde als erste öffentliche Anstalt für Augenranke in der Provinz Westfalen errichtet und war von vornherein vorzugsweise für ärmere Kranke bestimmt. Die Gebäude bestehen aus dem eigentlichen Anstaltsgebäude und der im angrenzenden Hause eingerichteten Wohnung des dirigierenden Arztes. Die Gebäude sind massiv in einfachen Formen in Ziegelrohbau mit sparsamer Verwendung von Werksteinen aufgeführt und mit gewöhnlichen Dachpfannen mit Schiefereinfassung eingedeckt.

Das Anstaltsgebäude besteht aus dem Keller-, Erd- und Obergeschoße, hat Zentralheizungsanlage, sowie teils Gas-, teils elektrische Beleuchtung. Im Kellergeschoße sind die Wirtschaftsräume untergebracht. Das Erdgeschoß ist für die männlichen Kranken eingerichtet, und zwar sind drei große Räume für die dritte Klasse, zwei für die zweite und ein Raum für die erste Klasse vorhanden. Außerdem befinden sich hier das Konsultations- und Operationszimmer, zwei Warteräume und zwei Wohnräume für den Assistentenarzt. Im Obergeschoße sind die gleichen Krankenräume für die weiblichen Abteilungen, daneben noch Aufenthalts- und Schlafräume für die barmherzigen Schwestern und die Wirtschaftlerin. Die Anstalt verfügt über 51 Betten für Kranke, von denen 36 Betten auf die dritte Klasse entfallen.

Erster Leiter der Anstalt war Sanitätsrat Dr. Josten. Nach seinem Tode im Jahre 1894 wurde die Leitung dem Dr. med. Recken übertragen. Die Anstalt wird nicht für Rechnung der Provinz, sondern auf Kosten des Anstaltsleiters betrieben. Die Unterhaltung der Gebäude liegt dem Provinzialverbande ob mit Ausnahme der Innenräume der Dienstwohnung, welche der Anstaltsleiter instand zu halten hat. Das Anstaltsinventar ist dem dirigierenden Arzte zum Gebrauche überlassen; er hat dagegen die Verpflichtung, beim Rücktritte ein gleichwertiges Inventar zurückzuliefern.

Die Verpflegung in der Anstalt erfolgt in drei Klassen gegen Zahlung von täglich 4,50 Mk. in der ersten, 2,75 Mk. in der zweiten und 1 Mk. in dritter Klasse. Für diese Sätze ist volle Verpflegung, Zimmer, Bett und Bettwäsche zu liefern. Zahlungsfähige Kranke müssen daneben die Kosten für die ärztliche Behandlung besonders entrichten. Augenranke, welche von Krankenkassen und Unfallberufsgenossenschaften der Augenheilanstalt überwiesen werden, erhalten Verpflegung und außerdem Behandlung, Arznei und Bäder für den Tagesatz von 1,50 Mk. Kleine Operationen werden nicht berechnet, größere nach der Minimaltage. Die gleiche Vergünstigung wird denjenigen Kranken zuteil, welche sich durch ein amtliches Attest als gering bemittelt ausweisen. Eine noch weitere Erleichterung genießen die der Anstalt von dem Westfälischen Landarmenverbände überwiesenen, sowie diejenigen hilfesuchenden Augenkranken der Provinz, welche von ihren Gemeindevorständen als in dem Maße bedürftig bezeichnet werden, daß sie nicht imstande sind, die für ärztliche Behandlung und Verpflegung in der Anstalt bestehenden tarifmäßigen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Diese Kranken finden Aufnahme, Verpflegung und operativ unentgeltliche Behandlung für den Pflegeatz von 0,50 Mk. täglich in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September und von 0,75 Mk. täglich für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende April, wenn die Gemeindevorstände die Erklärung abgeben, daß die Gemeindekasse für die rechtzeitige Zahlung dieses Pflegegeldes aus Gemeindegeldern zu sorgen angewiesen ist und wenn sie weiter versichern, daß die Übernahme der Kosten nicht auf Grund einer Vereinbarung erfolgt, welche wegen Erstattung derselben mit dem Augenkranken oder mit dessen Angehörigen oder mit Dritten stattgefunden hat.

Bedürftigen Ortsarmenverbänden kann für Kranke, welche unter den vorstehenden Umständen auf Rechnung der Verbände der Anstalt übergeben werden, eine Provinzialbeihilfe bis zur Hälfte des täglichen Pflegegeldes von 0,50 bzw. 0,75 Mk. gewährt werden, insbesondere dann, wenn die Hilfe der Anstalt rechtzeitig in Anspruch genommen wurde.

Provinzialbeamte, welche sich in die Pflege der Klasse III begeben, zahlen dieselben Pflegeätze, welche die Gemeinden für die der Anstalt überwiesenen Augenkranken entrichten. Ebenso zahlt die Provinz auch nur diese geringe Vergütung für diejenigen ihrer Arbeiter, welche auf Grund der Unfall- und Krankenversicherungsgesetzgebung der Anstalt überwiesen werden.

Bei diesen vielfachen Vergünstigungen, welche den Patienten der dritten Klasse gewährt wurden, mußte die Provinz sich entschließen, dem dirigierenden Arzte zur Deckung der Pflegekosten einen Zuschuß zu leisten. Seit dem Jahre 1892 zahlt sie dem Anstaltsleiter für jeden Kranken dritter Klasse einen täglichen Zuschuß von 0,50 Mk. aus eigenen Mitteln. Der Gesamtzuschuß des Jahres 1907 belief sich in dieser Beziehung auf 6243 Mk.

Die Anstalt hat ihren Zweck, den ärmeren Leuten eine sachgemäße Augenpflege und -heilung zuteil werden zu lassen, im Laufe der Zeit in wünschenswerter Weise erreicht. Etwa Vierhundert der in die Anstalt auf-

genommenen Kranken waren in letzter Zeit Patienten dritter Klasse und wiederum mehr als die Hälfte dieser Kranken waren Mitglieder der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder von Gemeinden überwiesen.

Im Jahre 1907 stellten sich 3705 verschiedene Augenranke in der Anstalt vor. Von diesen hatten 3218 ihren Wohnsitz in der Provinz Westfalen. In die Anstalt wurden 582 Kranke aufgenommen und in 14 444 Verpflegungstagen verpflegt. Durchschnittlich waren täglich 40 Kranke in Verpflegung. Von diesen Kranken befanden sich

in der Klasse I	23 Kranke mit	346 Verpflegungstagen,
" " " II	94 " "	1 621 " "
" " " III a) selbstzahlende	218 " "	4 712 " "
b) Mitglieder von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften	135 " "	3 640 " "
c) Gemeindegarme usw.	112 " "	4 125 " "
zusammen	582 " "	14 444 " "

Von Interesse dürfte noch die Mitteilung sein, daß seit Eröffnung der Anstalt bis zum 1. April 1908 11 776 Augenranke, unter welchen rund 3000 Gemeindegarme waren, in die Anstalt aufgenommen wurden.

Neben den regelmäßigen baulichen Unterhaltungsarbeiten sind bauliche Verbesserungen und Ergänzungen nur in beschränktem Umfange ausgeführt. So wurde die Beleuchtungsanlage zum Teile in eine elektrische Lichtanlage umgewandelt. Im Jahre 1908 wurde, um dem eingetretenen Raummangel in der Anstalt abzuhelfen, ein Teil des Dachgeschosses ausgebaut. Zur Erleichterung des Krankenpflegerdienstes wurde ein Speiseaufzug und eine einfache Warmwasserbereitungsanlage angelegt. In demselben Jahre erhielt die Wohnung des dirigierenden Arztes den notwendig gewordenen Erweiterungsbau. Seit dem Jahre 1904 liegt die Anstalt nicht mehr lediglich an der Brodhoffstraße, wird vielmehr auch von der neu ausgebauten Schorlemmerstraße begrenzt. Durch diesen neuen Straßenzug mit tief liegendem Entwässerungskanal erhielt die Anstalt die notwendige ordnungsmäßige Entwässerungsanlage, während über mangelhafte Entwässerung früher vielfach zu klagen war.

II. Allgemeiner Unterstützungs- und Wohltätigkeitsfonds des Regierungsbezirks Arnberg.

III. Waisenhausfonds zur Unterstützung armer Waisenkinder reformierter Konfession aus dem Hückengrunde im Kreise Siegen.

Von Landesrat Potkmann.

Durch das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (§ 15) wurden die beiden obengenannten Fonds,

bis dahin Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern, mit dem 2. Januar 1876 dem Provinzialverbande von Westfalen überwiesen.

Der Arnsberger Unterstützungsfonds.

Wie in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. März 1822 angegeben worden, betrug „die Überschüsse und Bestände derjenigen Fonds, welche von der Großherzoglich Hessen-Darmstädtischen Regierung aus den ihr durch den Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Februar 1803 zugefallenen diesseits des Rheins befindlich gewesenen Vermögensanteilen der Armenanstalten zu Bonn und verschiedener aufgehobener geistlicher Korporationen des linken Rheinufers im Herzogtum Westfalen gebildet und auf dieser Provinz durch den Traktat vom 12. März 1817 an die Krone Preußen abgetreten worden“, überhaupt 89 467 fl. In der gedachten Kabinettsordre wurde von dem Gesamtkapitalbestand ein Betrag „von ungefähr 76000 fl. zu einem allgemeinen Unterstützungs- und Wohltätigkeitsfonds für den gedachten Bezirk bestimmt“. Der jährliche Revenüenertrag dieses Fonds sollte „zur Unterstützung solcher Hilfsbedürftigen verwendet werden, welche sich in dem Fall befinden, weder von gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, noch aus Mitteln der subsidiarisch verbundenen Gemeinden, denen sie angehören, den nötigen Unterhalt empfangen zu können“.

Bei Überweisung des Fonds an die Provinz betrug das Vermögen 158 475 Mk. mit 6369,28 Mk. Zinsen. Nach dem vom 22. Landtage genehmigten Reglement vom 28. Oktober 1875 ist der Fonds „zur Unterstützung solcher Hilfsbedürftiger des Regierungsbezirks Arnsberg bestimmt, welche weder von gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, noch aus öffentlichen Armenmitteln ausreichenden Unterhalt empfangen können; zu diesem Zwecke darf indessen nur der jährliche Revenüenertrag des Fonds verwendet werden“. Die Festsetzung des Teils der Jahreseinnahmen, welcher zu fortlaufenden Unterstützungen verwendet werden darf, liegt dem Provinziallandtage ob, während die Verwaltung des Fonds und die Verwendung der Jahreseinnahmen im übrigen dem Verwaltungsausschusse übertragen wurde. Die nicht zur Verwendung gelangenden jährlichen Revenüen sollen dem Fonds zugeschrieben werden.

Diese Bestimmungen sind für den Arnsberger Fonds auch heute noch maßgebend. Nach Inkrafttreten der Provinzialordnung vom 1. August 1886 wurde es notwendig, das Reglement vom 28. Oktober 1875 dieser anzupassen. Das jetzt geltende „Reglement für die Verwaltung des allgemeinen Unterstützungs- und Wohltätigkeitsfonds des Regierungsbezirks Arnsberg vom 14. März 1889“ (30. Provinziallandtag) weicht nur insofern von dem ersten Reglement ab, als einmalige Unterstützungen von dem Landeshauptmann bewilligt werden, während sonst überall, also insbesondere zur Bewilligung von fortlaufenden Unterstützungen, an Stelle des Verwaltungsausschusses der Provinzialauschuß zuständig ist.

Durch Beschluß des 23. Landtages vom 14. Juli 1877 war der Betrag, welcher für fortlaufende Unterstützungen verwendet werden darf, auf $\frac{2}{8}$ der Jahreseinnahme, nach Abzug der Verwaltungskosten, festgesetzt worden. An dieser Bestimmung ist bis jetzt festgehalten worden.

Dadurch, daß die Zinsen des Fonds nicht immer verwendet, deshalb dem Fonds zugeschrieben sind, ferner auf Grund des erwähnten Landtagsbeschlusses vom 14. Juli 1877 der sog. Cholerafonds (7800 Mk.) mit diesem Fonds vereinigt wurde, hat sich das Vermögen des letzteren erhöht; es betrug am 31. März 1908 192 973,20 Mk. Das Vermögen ist in der Hauptsache angelegt in $3\frac{1}{2}\%$ igen Preussischen Konsols, 4% igen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen, $3\frac{1}{2}\%$ igen Hagener Stadtobligationen, 4% und $3\frac{1}{2}\%$ igen Pfandbriefen der Landschaft der Provinz Westfalen, in $3\frac{1}{2}\%$ igen Bareinlagen bei der Landesbank und in 4% und $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes von Westfalen.

Seit dem 2. Januar 1876 bis Ende März 1908 sind an 81 Personen insgesamt 141 312 Mk. oder durchschnittlich jährlich 4416 Mk. als fortlaufende Unterstützungen gezahlt worden. Die einzelnen Unterstützungen betragen in der Regel 180 Mk. jährlich. Im Rechnungsjahr 1907 sind an 25 Personen zusammen 4150 Mk. an fortlaufenden Unterstützungen gezahlt worden.

An einmaligen Unterstützungen sind in dem nämlichen Zeitraum (1./1. 1876 bis 31./3. 1908) insgesamt 51 166 Mk. oder im Durchschnitt jährlich 1599 Mk. gezahlt worden. Im Rechnungsjahr 1907 erhielten 20 Personen zusammen 2235 Mk. an einmaligen Unterstützungen.

Nach dem Haushaltsplan stehen für 1908 für fortlaufende Unterstützungen 4600 Mk., für einmalige Unterstützungen 2300 Mk. zur Verfügung.

Es ist sehr erfreulich, daß es bei diesen nicht unerheblichen Mitteln möglich ist, zur Verringerung von Not und Elend, insbesondere bei den sog. verächtlichen Armen, beizutragen.

Der Siegener Waisenfonds.

Über die Entstehung dieses Fonds heißt es in dem Bericht des VII. Ausschusses zu Nummer 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 17. September 1875, betr. die Ausführung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875, vom 15. Oktober 1875 an den 22. Landtag, wie folgt:

„Die Fürsten Wilhelm und Christian von Nassau-Dillenburg stifteten in den Jahren 1724 und 1731 ein Waisenhaus für die reformierten Untertanen des Fürstentums Nassau-Dillenburg. Die gemeinschaftliche Haushaltung dieses Waisenhauses wurde 1784 aufgehoben und bestimmt, daß der angesammelte Fonds mit seinen Einkünften und Vermächtnissen usw. zur Unterbringung der Waisen in geeigneten Familien verwendet werden sollte.“

Bei der Teilung der Vermögensbestandteile des Fonds in Gemäßheit des Rezesses über die Auseinandersetzung zwischen Preußen und Nassau vom 14./19. Dezember 1816 erhielt der an Preußen gefallene Teil des Fürstentums

Dillenburg — der Hieckengrund mit den Dörfern Holzhausen, Ober- und Niederdresfelndorf und Käßeln — eine Jahresrente von 220 Florin 18½ Kreuzer.“

Das Vermögen des Fonds betrug bei dem Übergang auf den Provinzialverband 21 948 Mfl.

Nach dem vom 22. Provinziallandtag am 28. Oktober 1875 beschlossenen Reglement für die Verwaltung des Waisenhausfonds ist letzterer zur Unterstützung armer Waisenkinder reformierter Konfession aus dem zum Amte Burbach gehörigen Hieckengrund (mit den oben genannten Dörfern) bestimmt. Die Festsetzung des Haushaltsplans gebührt dem Provinziallandtag, im übrigen liegt die Verwaltung des Fonds und die Verwendung der Jahreseinnahmen dem Verwaltungsausschusse ob.

Durch den noch jetzt maßgebenden Beschluß des 30. Provinziallandtages vom 14. März 1889 wurde das Reglement insofern mit den Bestimmungen der inzwischen in Kraft getretenen Provinzialordnung vom 1. August 1886 in Einklang gebracht, als an Stelle des Verwaltungsausschusses der Provinzialauschuß mit der Maßgabe gesetzt wurde, daß die Verwendung der Jahreseinnahme dem Landeshauptmann übertragen wurde. Letzterer setzt auf Grund der von dem Kreislandrat übermittelten Vorschläge des Amtmanns von Burbach die einzelnen Unterstützungsbeträge fest.

In dem Zeitraum vom 2. Januar 1876 bis 31. März 1908 sind an 847 Personen für 1705 Kinder Unterstützungen im Gesamtbetrag von 21 615 Mfl., oder im Jahresdurchschnitt an 26 Personen für 53 Kinder 675 Mfl. gezahlt worden. Im Rechnungsjahr 1907 wurden an 23 Personen für 49 Kinder 822 Mfl., in Einzelbeträgen von 10 bis 30 Mfl., gezahlt.

Durch Zuschreiben der nicht verwendeten Beträge hat sich das Vermögen des Fonds bis zum 31. März 1908 auf 30 742 Mfl. erhöht. Es ist im wesentlichen in 3½ % igen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsobligationen, 4 % und 3½ % igen Pfandbriefen der Landschaft der Provinz Westfalen und in 4 % und 3½ % igen Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes von Westfalen angelegt.

Für das Rechnungsjahr 1908 stehen an Unterstützungen haushaltsplanmäßig 910 Mfl. zur Verfügung.

IV. Unterstützung von karitativen Vereinen, Bestrebungen und Anstalten.

Von Landesrat, Geheimen Regierungsrat Schmedding.

Nach § 4 Nr. 5 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (G.S. S. 497) ist die Überweisung der Dotationsrenten an die Provinzialverbände erfolgt unter anderem auch zur „Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohltätigkeitsanstalten“. Der Provinzialverband von Westfalen ist dieser Aufgabe in weitestem Umfange nachgekommen.

Es sind in den Jahren von 1876 bis einschließlich 1907 gezahlt:

für	an Unter-	an unver-	an ver-
	stützungen und Beihilfen	zinslichen Darlehen	zinslichen Darlehen
	M	M	M
Rettungshaus zu Schildesche	36 475,—	100 000	—
Erziehungsanstalt Gotteshütte zu Kleinbremen	12 937,50	25 800	—
Erziehungsanstalt Pollerts Hof zu Pr. Oldendorf	12 937,50	20 000	5 000
Erziehungsanstalt Haus Hall bei Gescher	41 400,—	9 000	30 000
„ Marienburg bei Coesfeld	25 800,—	44 500	4 500
Anstalt f. Epileptische „Bethel“ b. Bielefeld	149 750,—	87 000	—
Idiotenanstalt St. Johannesstift b. Marsberg	38 250,—	105 000	—
Kinderheilanstalt Saffendorf	19 000,—	—	—
Evangelisches Männerasyl zu Enger	4 250,—	—	—
Erziehungsanstalt Mülheim a. d. Möhne	1 000,—	—	—
Diakonissenpflegehaus Lippspringe	3 500,—	—	—
Erziehungshaus Nazareth zu Hamm	3 500,—	—	—
Krankenhaus der Diakonissen zu Bielefeld	90 000,—	—	—
Erziehungsanstalt zu Gleidorf	4 500,—	15 000	—
Kinderheilanstalt Werl	4 000,—	—	—
Anstalt für Epileptische Maria-Hilf zu Tilbeck	58 000,—	60 000	—
„ „ strofulöse Kinder zu Werne	12 000,—	—	—
Blödenanstalt „Wittekindshof“ b. Oeynh.	15 000,—	88 000	—
Evangelische Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf	99 000,—	104 000	—
Katholische Arbeiterkolonie Groß-Relen	87 000,—	104 000	20 000
Naturalberpflegungsstationen	32 309,03	—	—
Anstalt für Epileptische Maria-Linden Hof bei Dorsten	10 000,—	75 000	—
Hellwegger Erziehungshaus zu Holzwickede	500,—	13 500	—
Pflegehaus Bethanien zu Volmarstein	2 000,—	—	—
Diakonissenhaus für Mark und Siegerland zu Witten	65 000,—	55 000	—
Erziehungshaus Eohernocken zu Vröde	2 000,—	—	—
Kinderheilanstalt Rothenfelde	4 800,—	—	—
„ Sophienhaus zu Salzuflen	800,—	—	—
Heilstätte für Alkoholiker „Elim“ bei Herford	800,—	—	—
Augenheilanstalt zu Hagen	2 450,—	10 000	10 000
Pflegehaus für sieche Frauen zu Oberntfelde	1 000,—	—	—
Musteranstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu Berlin	2 000,—	—	—
zu übertragen	841 959,03	915 800	69 000

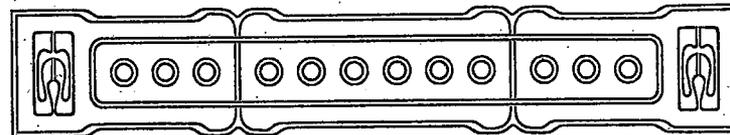
für	an Unter- stützungen und Beihilfen	an unver- zinslichen Darlehen	an ver- zinslichen Darlehen
	M	M	M
Übertrag	841 959,05	915 800	69 000
den Fonds zur Unterstützung taubstummer Schüler	2 500,—	—	—
Trinkerasyf Friedrichshütte	19 020,—	—	—
Verein für katholische Arbeiterkolonien für die Trinkerheilanstalt	16 000,—	—	—
Verein zur Bekämpfung der Volkskrank- heiten im Ruhrkohlengebiet zu Gelsen- kirchen	7 500,—	—	—
Evangelischer Versorgungshausverein für Westfalen zur Errichtung eines Ver- sorgungshauses in Soest	3 000,—	—	—
Diakonissenanstalt Kaiserswerth	200,—	—	—
Elisabeth-Hospitalverein Rothenfelde	4 200,—	—	—
St. Rochus-Hospital zu Telgte	—	20 000	—
Alexianeranstalt Haus Kamien bei Amels- büren	—	48 000	—
Kloster zum Guten Hirten zu Münster	—	20 000	75 000
Katholisches Fürsorgeheim zu Münster	—	—	50 000
	894 379,05	1 003 800	194 500

Danach hat also der Provinzialverband bisher im ganzen verausgabt an:

1. Unterstützungen und Beihilfen für verschiedene
Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten 894 379,03 Mf.
 2. unverzinslichen Darlehen an gleiche Anstalten 1 003 800,— "
 3. verzinslichen Darlehen an ebensolche Anstalten 194 500,— "
- zusammen 2 092 679,03 Mf.

Die vorgenannten Beträge zu 1 sind lediglich aus laufenden Einnahmen bestritten. Von den unverzinslichen Darlehen — zu 2 — sind 561 800 Mf. aus verfügbaren Kassenbeständen bezw. aus dem Provinzialkapitalienfonds, 165 000 Mf. aus dem Dispositionsfonds des Provinzialausschusses, der Restbetrag mit 277 000 Mf. aus Anleihemitteln entnommen. Von der Gesamtsumme sind inzwischen 205 800 Mf. zurückgezahlt, so daß die jetzt laufenden Darlehen noch 798 000 Mf. betragen. Die Beträge für die verzinslichen Darlehen — zu 3 — sind in Höhe von 184 500 Mf. aus verfügbaren Kassenbeständen, in Höhe des Restbetrages von 10 000 Mf. aus Anleihemitteln genommen.

Daneben bleiben noch zu erwähnen die auf dem genannten Gesetze (§ 1) beruhenden, feststehenden Zahlungen für Armen- usw. Zwecke mit zusammen 447 158,70 Mf.



Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Provinzial-Feuersozietät und Feuerweh-Anfall- hilfskasse.

Von Direktor Sommer.

Die Provinzial-Feuersozietät.

Die Westfälische Provinzial-Feuersozietät besteht in ihrer jetzigen die ganze Provinz umfassenden Ausdehnung seit dem 1. Januar 1837 (Reglement vom 5. Januar 1836). Sie wurde gebildet durch die Vereinigung der folgenden, für kleinere Territorien bestehenden 7 öffentlichen Sozietäten:

1. für die Städte des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark, Reglement vom 1. Mai 1722,
2. für das platte Land der Grafschaft Mark, Reglement vom 19. Februar 1767,
3. für das Herzogtum Westfalen, Reglement vom 20. Juni 1778,
4. für die Städte des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg aus dem Jahre 1723,
5. für das platte Land des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg, Reglement vom 28. April 1767,
6. für das Fürstentum Paderborn, Reglement vom 21. März 1769,
7. für das Hochstift Münster, Reglement vom 15. April 1768.

Diese Sozietäten waren im Interesse des Staates von der Staatsobrigkeit errichtete und von der Regierung unentgeltlich verwaltete reine Gegenseitigkeitsgesellschaften. Der von allen Sozietätsgenossen nach der Höhe der Versicherungssummen gleichmäßig aufzubringende Beitrag wurde nach stattgehabten Bränden ausgeschrieben. Die steuerpflichtigen Gebäudebesitzer waren verpflichtet, ihre Gebäude bei der Sozietät zu versichern und stand diesem Versicherungszwange gegenüber die unbedingte Annahmepflicht der Sozietät.

Durch das Reglement von 1836 wurde das Gebäudeversicherungsmonopol der Sozietät beseitigt, die Annahmepflicht der Sozietät blieb bestehen. Die Sozietät wurde dadurch der Konkurrenz der seit 1812 gegründeten Privatversicherungsgesellschaften ausgefetzt.

Zur Deckung der Brandschäden wurden seitens der Sozietät nunmehr im voraus zu leistende ordentliche Jahresbeiträge gehoben, deren Höhe für die verschiedenen Gebäudeklassen durch das Reglement genau festgesetzt war, mit der Maßgabe, daß die Versicherten ein etwaiges Defizit durch Nachschußbeiträge aufzubringen hatten. Die Verwaltung der Sozietätsgeschäfte erfolgte durch einen vom Provinziallandtag zu wählenden Sozietätsdirektor unter Oberaufsicht des Oberpräsidenten.

Da die Sozietätsbeiträge im Interesse der ärmeren Bevölkerung für die besseren Gebäude verhältnismäßig hoch normiert waren, war es für die mit völliger Bewegungsfreiheit ausgestatteten Privatgesellschaften, die zu festen Prämien versicherten, ein Leichtes, die besseren Versicherungen durch Angebot billigerer Prämienätze an sich zu ziehen. Die Sozietät begann am 1. Januar 1837 ihre Tätigkeit mit einem Versicherungskapital von 109 000 000 Tlr., welches bis zum Jahre 1847 auf 147 000 000 Tlr. stieg. Von da an sank das Versicherungskapital infolge der zu erhebenden Nachschußbeiträge (von 1837 bis 1860 wurden an Nachschußbeiträgen $14\frac{1}{4}\%$ der ordentlichen Jahresbeiträge ausgeschrieben) von Jahr zu Jahr auf 103 000 000 Tlr.

Von den Abgängen wurden fast ausschließlich die Regierungsbezirke Münster und Minden betroffen, welche die günstigste Brandschadenstatistik aufwiesen. Ein Teil der aus der Sozietät ausscheidenden Versicherten schloß sich zu besonderen kleineren Gegenseitigkeitsgesellschaften zusammen, deren Gründung in den Jahren 1846 bis 1851 erfolgte. Im Regierungsbezirk Münster entstanden 16, im Regierungsbezirk Minden 17 solcher Vereine, deren Bestand indes wegen mangelnder Lebensfähigkeit nur von kurzer Dauer war.

Durch den Abgang der besseren und den Zugang an schlechteren Versicherungen trat naturgemäß eine qualitative Verschlechterung des Versicherungskapitalbestandes der Sozietät ein. Die Beitragseinnahmen der Sozietät reichten infolgedessen trotz der wiederholt vorgenommenen Änderungen des Tarifs zur Deckung der Brandschäden nicht aus und zwar um so weniger, als für verheerende Ortsbrände enorme Summen aufzubringen waren. In dem Zeitraum von 1837 bis 1852 war nämlich für 71 größere Ortsbrände allein eine Entschädigung von 964 412 Tlr. zu leisten.

Die Zahl der Unzufriedenen stieg von Jahr zu Jahr und setzte sich zu Anfang der 50er Jahre das Versicherungskapital in der Hauptsache nur noch aus solchen Versicherungen zusammen, deren Löschung wegen Widerspruchs der Hypothekgläubiger den Gebäudeeigentümern nicht möglich war, oder die von den Privatgesellschaften abgelehnt wurden. Da die Versicherten fast ausschließlich der ärmeren Bevölkerungsklasse angehörten, machte auch die Einziehung der Beiträge große Schwierigkeiten.

Der Provinziallandtag, der den Standpunkt vertrat, daß die Sozietät im Interesse der ärmeren Bevölkerung weiter bestehen müsse, erkannte an, daß die Sozietät in ihrer damaligen Verfassung der Konkurrenz der Privatgesellschaften nicht gewachsen war und beriet im Jahre 1851, 1852 und 1854 über Maßnahmen zur Hebung der Sozietät. Die von ihm beschlossenen Regle-

mentsänderungen änderten indes an der Gesamtlage wenig oder gar nichts. Bezeichnend für die Lage der Sozietät ist ein Passus aus einem Berichte der Sozietätsdirektion, in welchem von der Einführung eines neuen Klassifikations-tarifs abgeraten wird: „Überhaupt könnte jedes Experimentieren mit der so tief untergrabenen Sozietät nur ihren Untergang beschleunigen und es dürfte daher, wenn denn doch die Sozietät nicht als eine Notwendigkeit erkannt werden möchte, besser sein, ihr Ende in ihrem gegenwärtigen Zustande abzuwarten, als solches durch ein erfolgloses Rütteln an ihren morschen Stützen gewaltsam herbeizuführen.“

Der im Jahre 1856 tagende Provinziallandtag beschloß dann eine durchgreifende Reform und wählte eine aus 9 Mitgliedern bestehende ständische Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Reglements. Der von dieser Kommission ausgearbeitete Entwurf wurde vom Landtage im Jahre 1858 genehmigt und durch Königliche Verordnung vom 26. September 1859 ein neues Reglement veröffentlicht, welches am 1. Januar 1860 in Kraft trat.

Durch das neue Reglement wurden der Sozietätsdirektion wesentlich erweiterte Befugnisse in bezug auf die Festsetzung der Beitragsätze und Ablehnung von Versicherungen eingeräumt, wodurch sie in den Stand gesetzt war, der Konkurrenz der Privatgesellschaften erfolgreich zu begegnen. Die Bewegungsfreiheit der Sozietätsdirektion wurde noch dadurch erweitert, daß nach dem Beschlusse des im Jahre 1860 tagenden Provinziallandtages durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1861 eine aus 9 Mitgliedern bestehende Provinzialständische Kommission für Sozietätsangelegenheiten eingesetzt wurde mit der Befugnis: „Änderungen des Tarifs und der Geschäftsführung der Sozietät zu beschließen, wenn das Bedürfnis solche notwendig macht“. Diese Kommission tagte unter dem Voritze des Oberpräsidenten. Die Beiträge konnten so für die einzelnen Tariffklassen dem durch die geführte Brandstatistik festgestellten Bedarf entsprechend normiert werden.

Für die Sozietät begann nunmehr eine neue Entwicklungsperiode. Ungeachtet der brandreichen und für die Sozietät verlustbringenden Jahre, die bis Ende der 60er Jahre anhielten, erhöhte sich der Versicherungsbestand von Jahr zu Jahr und erreichte bereits im Jahre 1867 die Höhe von 252 Millionen Taler.

Am 1. Januar 1863 übernahm die Sozietät als die erste aller öffentlichen Sozietäten die Mobilienversicherung, die in den ersten 7 Jahren ihres Bestehens einen Nettoüberschuß von 100 000 Tlr. brachte.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871, durch den ein neues Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten erging, wurde ein neues Reglement für die Feuer-sozietät erforderlich und bezüglich der Fassung der neuen Satzungen seitens der Staatsregierung die Weisung gegeben, daß zwischen statutarischen Bestimmungen, welche einer gesetzgeberischen Sanktion resp. Allerhöchster Genehmigung bedürfen einerseits, und den reglementsmäßigen Bestimmungen,

welche durch Beschluß des Provinziallandtages resp. des ständischen Verwaltungsausschusses geregelt werden können, unterschieden werden müsse.

Eine Einigung über die neuen Satzungen wurde erst im Jahre 1879 erzielt und erfolgte daraufhin mit dem 1. Juli 1880 die Überführung der Sozietät in die Provinzialverwaltung. Die Sozietät ist von nun an eine Provinzialanstalt, deren Verwaltung vom Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und unter diesen von der Sozietätsdirektion geführt wird. Die seitherige Mitwirkung der Staatsregierung ist beseitigt.

Zur Kompetenz des Provinziallandtages gehören neben der Wahl des Sozietätsdirektors die Festsetzung des Finanzetats, die Prüfung und Dechargierung der Jahresrechnungen, die Bestimmung über verfügbare Überschüsse, die Beschlüsse über Änderung des Statuts und Reglements. Die eigentliche Aufsichtsinanz für die Sozietät ist der ständische Verwaltungsausschuß, dem die sonstigen, seither dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Befugnisse übertragen sind.

Durch die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 wurde eine abermalige Neuordnung des Statuts und Reglements notwendig, die nach den Beschlüssen des Provinziallandtages vom 16. März 1889 am 5. Mai 1889 durch den Minister genehmigt wurde.

Den Geschäftsverkehr zwischen der Direktion und dem Provinzialauschusse vermittelt für die Folge der Landeshauptmann, der der Dienstvorgesetzte der sämtlichen Sozietätsbeamten ist. Rekurse gegen Entscheidungen der Direktion gehen an den Landeshauptmann, der darüber in erster Instanz entscheidet; auf weitere Berufung entscheidet endgültig der Provinzialauschuß.

Als wesentliche Änderung im neuen Statut ist nur die Einrichtung einer aus den Sozietätsgenossen vom Provinzialauschusse zu wählenden Sozietätskommission zu nennen, welche aus 5 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern besteht. Dieser Sozietätskommission sind alle wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung vor definitiver Beschlußfassung durch die zuständigen Organe zur Äußerung vorzulegen.

Der Übergang der Sozietät in die Provinzialverwaltung fand unter Verhältnissen statt, die einer gedeihlichen Weiterentwicklung außerordentlich günstig waren. Da der Reservefonds die statutenmäßige Höhe von 3 Millionen Mark erreicht hatte, konnte am 1. Juli 1880 mit der Dividendenzahlung begonnen werden und wurden in den Jahren 1880 bis 1898 im ganzen 4511240 Mk. an die Versicherten zurückvergütet. Die Verluste der brandreichen 90er Jahre machten eine weitere Dividendenzahlung unmöglich und verursachten ein Zurückgehen des Reservefonds, der am 30. Juni 1896 nur mehr die Höhe von 1931250 Mk. aufwies. Seit 1900 schließen die Jahresberichte der Sozietätsdirektion mit wesentlichen Überschüssen ab, so daß der Bestand des Reservefonds, der nach dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 16. März 1904 die Höhe der $1\frac{1}{2}$ fachen Jahresbeiträge erreichen soll, sich am 30. Juni 1908 auf 8265951 Mk. belief.

Der Versicherungsbestand betrug 1908 = 2916612140 Mk., die Beitragseinnahme 4603370 Mk.

An Brandentschädigungen hat die Sozietät seit dem 1. Januar 1857 die Summe von 102261158 Mk. gezahlt.

Es erübrigt noch, über die Aufwendungen der Sozietät für gemeinnützige Zwecke, namentlich zur Förderung des Feuerlöschwesens zu berichten.

Durch das Reglement vom Jahre 1880 wurde der Direktion das Recht eingeräumt, „zur Förderung des Feuerlöschwesens“ angemessene Beihilfen zu bewilligen und wurde diese Befugnis der Direktion durch das Reglement von 1889 auf Bewilligung von Beihilfen für „Beseitigung feuergefährlicher Bauten und Einrichtungen, Anlage von Bsthableitern sowie Ergreifung sonstiger den Schutz der Sozietätsversicherungen bezweckende Maßnahmen“ ausgedehnt. Für die genannten gemeinnützigen Zwecke ist bislang aus Sozietätsmitteln die Summe von 998540 Mk. verausgabt.

Die Feuerwehr-Unfallhilfskasse.

Die Westfälische Feuerwehr-Unfallhilfskasse ist im Jahre 1884 seitens der provinzialständischen Verwaltung zu dem Zwecke gegründet worden, im Feuerlöschdienste verunglückten Personen und deren Hinterbliebenen Entschädigungen zu gewähren. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Oktober 1884 sind der Kasse die Rechte einer juristischen Person verliehen. Als Stammkapital wurden ihr aus Provinzialfonds und von der Provinzial-Feuersozietät je 15000 Mk., zusammen 30000 Mk. überwiesen.

Während die von den Gemeinden bezw. von den industriellen Werken zu zahlenden Kassenbeiträge anfänglich gleichmäßig auf 60 Pfg. jährlich für jedes Mitglied festgesetzt waren, wurden später auf Grund der gemachten Erfahrungen 3 Gefahrenklassen gebildet und zahlen gegenwärtig:

- a) Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern sowie die Fabrik- und Sechenwehren 60 Pfg.,
- b) Gemeinden von 10—20000 Einwohnern 90 Pfg.,
- c) Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern und die Berufsfeuerwehren 1,50 Mk.

An Entschädigungen werden gewährt:

- a) bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld bis zu 5 Mk. täglich,
- b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Rente bis zu 75 Mk. monatlich,
- c) im Todesfalle eine monatliche Rente bis zu 56 Mk. für die Witwe des Verunglückten, ferner für jedes hinterlassene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung bis zu 10 Mk.

Außerdem übernimmt die Kasse die entstandenen Kurkosten soweit sie nicht anderweitig zu tragen sind.

Die Unfallhilfskasse, die am 1. Januar 1885 mit 7722 Feuerwehrleuten ins Leben trat, umfaßt zurzeit 27180 Mitglieder.

Seit Gründung der Kasse bis Ende März 1908 sind an täglichen Krankengeldern, Renten, Kapitalabfindungen und Kurkosten im ganzen 359 858,04 Mk. gezahlt worden.

Das Vermögen der Kasse betrug am 1. April 1908 = 131 515,82 Mk.

Die Sozietät führt die Verwaltung der Kasse unentgeltlich und hat außerdem seit deren Bestehen an Beiträgen 115 308 Mk. geleistet.



Fünftes Buch.

Beamten- und Arbeiterversicherung.

